This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HG
9968
.L7B8

UC-NRLF
$B 37 075

YC 23512

Digitized by Google

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
RECEIVED BY EXCHANGE
Class

Digitized by Google

Die Viehversicherung

mit

besonderer Berücksichtigung ihrer Entwicklung

in den süddeutschen Staaten.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

von

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Otto Fröhlich

aus Münchhausen

im Jahre 1906.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Viehversicherung

mit

besonderer Berücksichtigung ihrer Entwicklung
in den süddeutschen Staaten.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Georg-August-Universität zu Göttingen

eingereicht von

Otto Fröhlich
aus Mittelkalbach

im Jahre 1906.

Digitized by Google

Mündliche Prüfung: 23. Mai 1906.

Referent: Geheimer Oberregierungsrat Prof. Dr. Lexis.

Digitized by Google

In Liebe und Dankbarkeit

gewidmet

meinen Angehörigen.

173221

Digitized by Google

HG9968
.L7F8

Digitized by Google

Litteratur-Verzeichnis.

1) Allgemeine Versicherungspresse 1901; 1904.
2) Annalen des deutschen Versicherungswesens 1896/1904.
3) Archiv des deutschen Landwirtschaftsrates; Jahrgang 17, 22. 23, 24 bis 27.
4) Assekuranz Kompaß 1904.
5) Bayerisches Gemeindeverzeichnis von 1900.
6) Bericht über die Tätigkeit des Verbandes der öffentl. Viehversicherungsvereine in Elsaß-Lothringen im Jahre 1903.
7) Bayer, Viehseuchengesetze. 1897.
8) Biermann, Deutsche Viehversicherung und ihre Reform, Leipzig, 1901.
9) Brämer, Versicherungswesen.
10) Buchenberger, A. Agrarwesen und Agrarpolitik. 1893.
11) Das Großherzogtum Baden. 1885.
12) Dörrwächter, H. Ueber Viehversicherung. Karlsruhe 1901.
13) Ehrlich, Die Viehversicherung im Deutschen Reiche. 1901.
14) Festschrift der bayerischen öffentlichen Landesversicherungsanstalten, Abt. Viehversicherung; München 1899.
15) Fuchs, Die Wehr gegen Lungenseuche des Rindviehs, Heidelberg 1862.
16) Funk, Ueber Ortsviehversicherungsvereine. Karlsruhe 1873.
17) Geschäftsberichte und Satzungen der badischen Pferdeversicherungsgesellschaft zu Karlsruhe 1900/1904.
18) Geschäftsberichte der Stuttgarter Pferdeversicherungsgesellschaft 1904.
19) von der Goltz, Th. Agrarwesen und Agrarpolitik. 1904.
20) von Haag, H. Erläuterungen des bayerischen Gesetzes vom 15. April 1900, die Pferdeversicherungsanstalt betr.
21) Hagmaier, Die Viehversicherung, Straßburg 1881.
22) H. W. d. St., Artikel: Viehversicherung.
Dasselbe: Artikel: Viehstatistik.
Dasselbe: Artikel: Viehseuchen.
23) Hecht, M. Die badische Landwirtschaft. 1903.
24) Heft 47 der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern.
25) Heß, E. Referat über die eidgenössischen Vorschriften betr. Viehseuchenpolizei, Bern 1900.
26) Hey, Parzellenwirtschaft im Königreich Sachsen.
27) Jäger, Das deutsche Viehversicherungswesen, Köln 1886.
28) Derselbe. Geschichte der deutschen Viehversicherung, Köln. 1890.

Digitized by Google

29) Jahresberichte des badischen Landesverbandes 1893 bis 99 und 1904.
30) Jahresberichte der bayerischen Landesviehversicherungsanstalt 1896/1904.
31) Jahresberichte der bayerischen Landespferdeversicherungsanstalt 1900/1904.
32) Landwirtschaftliche Zeitschrift für Elsaß-Lothringen. Jahrgang 1905. Nr. 34.
33) Lydtin, Referat über Errichtung einer staatl. Zwangsviehversicherung. Baden 1881.
34) Derselbe und Rudowski, Referat über Viehversicherung auf dem VIII. internationalen tierärztlichen Kongreß in Budapest. 1905.
35) Manes, Alfr. Versicherungswesen, Kap. Viehversicherung. 1905.
36) Masius, Rundschau.
37) Mitteilungen der Vereinigung deutscher Schweinezüchter. 1905.
38) Münchener Jahrbuch für das Jahr 1905. (S. 340.)
39) Neumann, Zeitschrift für Versicherungswesen.
40) von Preen, Referat im landwirtschaftlichen Zentralverein in Baden 1870.
41) Sakische Zeitschrift. 1896/1904.
42) Schwarz, O. Bau, Einrichtung und Betrieb öffentlicher Schlacht- und Viehhöfe, Kapitel Viehversicherung Berlin 1903.
43) Statistik des deutschen Reiches. 1873 und 1874.
44) Statistische Mitteilungen über die Landwirtschaft in Bayern. 1903.
45) Statist'sches Jahrbuch für das Königreich Bayern. 1899.
46) Strauch, Die Schlachtviehversicherung. Bremen. 1905.
47) Szántó, M., Auszug aus dem Berichte über die Viehversicherung. Budapest 1905.
48) von Thelemann, Frd., Erläuterungen des bayer. Gesetzes vom 11. Mai 1896, die Viehversicherungsanstalten betreffend.
49) Vierteljahrshefte zur Statistik des deutschen Reiches 1892; 1897 und 1903. (Ergänzungsheft.)
50) Vorschläge über die Zwangsversicherung des Rindviehs; Karlsruhe 1862.
51) Wallmanns, Versicherungskalender 1904.
52) Werner, E., Viehversicherungswesen im deutschen Reiche, Leipzig 1876.
53) Württembergisches Wochenblatt für Landwirtschaft; Jahrgang 1895, Nr. 8; Jahrgang 1903, Nr. 31; Jahrgang 1904, Nr. 6, 13, 15, 17, 19, 28, 48, 50, 51.

Digitized by Google

Kapitel 1:

Bedeutung des Viehstandes und Versicherungsbedürfnis.

Die Haustiere bilden in der gewerblichen Wirtschaft, zu deren Zwecke sie benutzt und verbraucht werden, stehendes oder umlaufendes Kapital; in der nichtgewerblichen sind sie dem Hausrate, den Haushaltungsvorräten zuzuzählen. In beiden gehören sie zu den wertvollen, mitunter den wertvollsten Bestandteilen des Vermögens einzelner und machen außerdem einen erheblichen Teil des Nationalvermögens aus, insbesondere in Gegenden mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung. Diese hat neben den in Grund und Boden angelegten Werten ohne Zweifel den größten Teil des im landwirtschaftlichen Gewerbe vorhandenen Kapitals in den Viehbeständen angelegt. Durch zielbewußte Züchtung, durch sorgsame Pflege hat die Landwirtschaft den Viehbestand, den Wert und die Qualität zu heben gewußt, und so präsentiert heute ein Stück Vieh ein viel größeres Kapital wie vor Jahren, und wie dadurch das Vermögen des einzelnen Landwirtes fortgesetzt gesteigert wird, so gewinnt auch das in Viehständen angelegte Kapital mehr an Bedeutung für den Staat, für die ganze Volkswirtschaft. Es ist auch gleichzeitig das Bestreben der deutschen Landwirtschaft, den deutschen Vieh- und Fleischbedarf selbst zu decken, und so spornt dieser Umstand unsere Landwirte zur Vermehrung des Viehstandes an.

Die enorme Zunahme der verschiedenen Viehgattungen und des durch sie dargestellten Vermögens läßt sich am besten durch einen Blick auf die statistischen Erhebungen in den verschiedenen Dezennien beweisen, die zugleich zeigen, welches bedeutende Interesse die Regierungen an der Förderung eines gesunden Viehstandes und der Landwirtschaft überhaupt haben. Da für die vorliegende Arbeit hauptsächlich die Bedeutung der süddeutschen Landwirtschaft in Betracht kommt, beschränke ich mich auf die Anführung der Viehstatistiken von Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen, in denen auch die landwirtschaftlichen Betriebe vor den industriellen vorherrschend sind.

Durch seine klimatischen Verhältnisse, seinen Boden ist Bayern vorwiegend auf Landwirtschaft und Viehzucht angewiesen. Tierarzt Seiderer sagt mit Recht: „Der Bayer ist ein guter Oekonom und als solcher ein passionierter Viehzüchter, der in manchen Zweigen dieser Disziplin sehr tüchtiges geleistet hat.“ Sprechender Beweis hierfür sind die vorgenommenen Viehzählungen, wobei jedoch hervorzuheben ist, daß einer strengen Vergleichbarkeit der Zählungsergebnisse von 1873 und 1883 mit denen von 1892 und 1900, abgesehen von der

Digitized by Google

geringen Gliederung der ersten zwei Zählungen, der Umstand hinderlich ist, daß jene beiden Erhebungen jeweils am 10. Januar stattfanden, zu einem Zeitpunkt, wo der Viehstand infolge der Winterschlachtungen vermindert zu sein pflegt, während die beiden letzten Zählungen je am 1. Dezember vorgenommen wurden.

Das Ergebnis dieser Zählung war folgendes: s. T. I.

Bei Vergleichung dieser Erhebungen*) findet man eine stetige Vermehrung der Stückzahl der Pferde, des Rindviehs und eine ganz bedeutende Vermehrung des Schweinebestandes. Die Zahl der Pferdevermehrung von 1892 auf 1900 betrug 17 607 Stück = 4,77 %; im ganzen Zeitraum von 1873—1900 35 775 Stück = 10,19 %. Intensiver war die Mehrung vom Jahre 1883 an, als von 1873 bis 1883. Seit dem Jahre 1892 hat sich der Rindviehbestand um 131 185 Stück vermehrt oder um 3,93 %. Scheinbar die größte Mehrung weist der Zeitraum 1892 bis 1897 auf mit 81 443 Stück, d. i. 2,44 %; dies rührt aber nur daher, daß dieser Zeitraum 5 Jahre umfaßt, während von 1897 bis 1900 nur 3 Jahre verstrichen waren, und man findet, wenn man in den entsprechenden Zeiträumen den Jahresdurchschnitt berechnet, eine intensivere Mehrung von 1897 bis 1900 als von 1892 bis 1897, nämlich 16 580 Stück jährlich gegen 16 288. Der Ausfall an Rindvieh von 0,95 % in der Periode 1873/83 wirkt ungünstig auf die zu berechnende Mehrung in der Periode 1873—1900.

Vergleicht man die Ergebnisse der Schafzählung, so zeigt sich eine stetige Abnahme von Erhebung zu Erhebung. Vom Jahre 1873 ab bis 1900 hat sich der Schafbestand um 581 862 Stück = 43,35 % vermindert. Bei Gegenüberstellung der einzelnen Erhebungsperioden findet man die größte Abnahme, nämlich 21,48 %, in der Periode von 1892/1900. Die Gründe für diese Abnahme sind in „anderen als den rein züchterischen Verhältnissen, d. i. landwirtschaftlich-technischen zu suchen"; zunehmende Intensität des landwirtschaftlichen Betriebes, welche mehr und mehr zur Abschaffung der reinen Brache führte, war der Hauptgrund der abnehmenden Schafzucht. Diese Verminderung schmälert keineswegs die Tatsache, daß der Viehbestand Bayerns sich stetig vermehrt hat.

Der Schweinebestand hat innerhalb der betrachteten Periode weit über das Doppelte erreicht. Seit 1892 hat sich die Anzahl der Schweine um 29,32 % vermehrt; die weitaus größte Mehrung fällt in die Zeit von 1897 bis 1900, in der die Grenze für Schweine fast gänzlich geschlossen war, und so die inländische Schweinezucht sehr begünstigt wurde. Der Jahresdurchschnitt ist in dieser Periode größer als in der Periode von 1883—1892, in der die Schweineeinfuhr noch begünstigt wurde. Dieses Aufblühen der Schweinezucht ist umso bemerkenswerter, als gerade die kleineren Landwirte sich damit beschäftigten, die 2 bis 20 und weniger Hektar landwirtschaftlich benutzter Fläche besitzen. Nach der bayerischen Statistik betrug in den

*) Statistische Mitteilungen über die Landwirtschaft in Bayern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Tabe

Mehrung (+) be

Art	Stückzahl					1873/1883		18
	1873	1883	1892	1897	1900**)	Grundzahl	%	Grun
Pferde . .	350867	356316	369035	376757	386642	+ 5449	1,55	+ 19
Rindvieh . .	3066263	3037098	3337978	3419421	3469163	— 29165	—0,95	+ 30
Schafe . .	1342290	1178270	968414	905916	760428	— 164020	—12,22	— 209
Schweine .	872098	1038344	1358744	1412579	1757156	+ 166246	19,06	+ 320
Ziegen . .	193881	220818	268471	—	274575	+ 26937	13,89	+ 47

*) Die Zahlen sind entnommen resp. zusammengestellt aus den statistischen W
**) Die amtlichen Feststellungen des Viehbestandes 1905 sind noch nicht heraı

Digitized by Google

le I.*)

). Minderung (—).

83/1892		1892/1897		1897/1900		1892/1900		1873/1900	
ahl	%	Grundzahl	%	Grundzahl	%	Grundzahl	%	Grundzahl	%
'19	3,57	+ 7722	2,09	+ 9885	2,62	+ 17607	4,77	+ 35775	10,19
880	9,91	+ 81443	2,44	+ 49742	1,45	+ 131185	3,93	+ 402900	12,74
856	—17,81	— 62498	—6,45	— 145488	—16,06	— 207986	—21,48	— 581862	—43,35
00	30,86	+ 53835	3,96	+ 344577	24,39	+ 398412	29,32	+ 885058	101,49
653	21,58	—	—	—	—	+ 6104	2,27	+ 80694	+41,62

tteilungen über die Landwirtschaft in Bayern.
ögegeben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahren 1882—95 die Mehrung der Schweine bei Betrieben unter 2 Hektar 38,94 %. Auf die mittelbäuerlichen Betriebe (5—20 Hekt.) entfielen 1895 47,17 % des Schweinebestandes, während dieselben am gesamten Rindviehbestand mit 51,30 % beteiligt waren. „Das Schwein eignet sich eben für den Besitzer eines kleinen Landstückes viel besser als das Rindvieh; denn die Anschaffungskosten sind einerseits viel geringer als beim Rind und andererseits vollzieht sich der Umsatz des angelegten Kapitals viel rascher, und außerdem stellt auch das Schwein an Stall und Nahrung bedeutend geringere Ansprüche als das Rind." — Auch bezüglich des Ziegenbestandes ist von Erhebung zu Erhebung eine Vermehrung festzustellen. In den Zeiträumen 1873—1883 und 1883—1892 ist die Zunahme bedeutender als in der Periode 1892—1900; in den ersteren betrug sie 13,89 % resp. 21,58 %, in der letzteren dagegen nur 2,27 %. Ueber den Ziegenbestand existiert keine Statistik aus dem Jahre 1897; in diesem Jahre fand nur eine sogenannte kleine Viehzählung statt, d. h. auf Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine beschränkte.

Würde man Untersuchungen anstellen, wie die wirtschaftlichen Betriebe nach ihrem Größenverhältnisse an der Ziegenvermehrung beteiligt sind, so würde man finden, daß der größte Prozentsatz der Ziegen auf die kleineren und kleinsten Betriebe fällt.

Erwünscht wäre es auch, einen Ueberblick über die Beteiligung der einzelnen Regierungsbezirke an den Viehbeständen zu geben, zu zeigen, wie sich hier die Viehvermehrung vollzogen hat, und wie auch die einzelnen Betriebe nach ihren Größenverhältnissen daran beteiligt sind. Doch es würde dies über den Zweck vorliegender Untersuchung hinausgehen, und ich begnüge mich damit, nur die statistischen Zahlen anzugeben, soweit sie m. E. für diese Arbeit hauptsächlich von Bedeutung sind. Unerläßlich ist aber noch, um die Bedeutung des Viehbestandes für den einzelnen und insbesondere für die Gesamtheit richtig würdigen zu können, das Verhältnis der Stückzahl des Viehes zur landwirtschaftlich benutzten Fläche und zur Bevölkerung anzugeben. Es treffen in Bayern: s. T. II.

Tabelle II.

Vieharten	auf 100 Einwohnern				auf je 1 qkm. landwirtschaftlich benutzter Fläche			auf je 1 qkm. Gesamt-Fläche			
	im Jahre:										
	1873	1883	1892	1900	1883	1892	1900	1873	1883	1892	1900
Pferde .	7,2	6,7	6,5	6,3	7,8	8,0	8,4	4,6	4,7	4,9	5,1
Rindvieh	62,6	56,8	58,7	56,2	66,2	72,0	74,9	40,4	40,0	44,0	45,7
Schafe .	27,3	22,1	17,0	12,3	25,7	20,9	16,4	17,7	15,5	12,8	10,0
Schweine	17,9	19,4	23,9	28,5	22,6	29,3	38,0	11,5	13,7	17,9	23,2
Ziegen .	3,9	4,1	4,7	4,4	4,8	5,8	5,9	2,6	2,9	3,5	3,6

Diese Zahlen zeigen zwar, daß die Zunahme der Pferde, des Rindviehs und der Schafe, letztere insbesondere aus den früher angegebenen Gründen, nicht gleichen Schritt gehalten hat mit der außer-

Digitized by Google

gewöhnlich raschen Volksvermehrung. Doch kommt es für die Wirtschaft nicht allein auf die Quantität an, sondern auch hauptsächlich auf die Qualität des vermehrten Viehstandes, die ohne Zweifel sowohl nach Verkaufswert als nach Gewicht sich gesteigert hat, was später dargetan werden soll. Die Zunahme der Schweine, welche die Zunahme der Bevölkerung weit übertrifft, und die Vermehrung des Rindviehs lassen deutlich erkennen, daß die Landwirte sich bestreben, die Fleisch- und Viehproduktion dem vermehrten Bedürfnis anzupassen, und das Volk mit eigenen Produkten zu versorgen.

Nur in den Jahren 1883, 1892 und 1900 hat eine Wertsermittlung stattgefunden und zwar in der Weise, „daß aus den sämtlichen von den landwirtschaftlichen Bezirksausschüssen eines Schätzungsbezirkes für die im einzelnen unterschiedenen Viehharten gemachten Wertangaben der Durchschnittswert im Wege des arithmetischen Mittels berechnet und mit diesem Durchschnittswert je die entsprechende Gesamtzahl der Viehstücke des Schätzungsbezirkes multipliziert wurde."

Nach der vorgenommenen Schätzung betrugen die Werte in Mark der

	Pferde	Rinder	Schafe	Schweine	Ziegen
1883:	159199996	561756373	21119268	50339177	3146154
1892:	189262579	665519702	15381569	71281653	3855686
1900:	224713098	757152324	14130471	96925149	4631369

Und es belief sich die Wertsumme aller Viehharten zusammen: s. T. III.

Tabelle III.

Erhebungsjahr	Viehstand überhaupt Summe der Stückzahl	Viehstand überhaupt Summe der Verkaufswertes	Von der Summe des Verkaufswertes treffen auf 1 Einw.	Von der Summe des Verkaufswertes treffen auf 1 qkm.	Mehrung (+) des Verkaufswertes 1883—92 Grundzahl	1883—92 %	1892—1900 Grundzahl	1892—1900 %
		Mark	Mark		Mark		Mark	
1883	5830846	795560968	148,9	10485,8				
1892	6302642	945301189	166,3	12459,5	+ 149740221	18,8	+ 152251222	16'1
1900	6647964	1097552411	177,7	14466,2				

Klar und deutlich geht aus diesen Zahlen hervor, welch enormes Volksvermögen das Viehkapital repräsentiert; sie zeigen zugleich, wie von Periode zu Periode der Anteil, der auf den einzelnen Einwohner trifft, trotz der starken Volksvermehrung stets rascher gewachsen ist. Während auf einen Einwohner 1883 erst 148,9 Mk. des Verkaufswertes trafen, so 1892 schon 166,3 Mk. und 1900 177,7 Mk. Dieser Umstand läßt einigermaßen den Schluß zu, daß sich infolge besserer Zucht, Pflege und Fütterung die Qualität des Viehstandes gehoben hat. Noch deutlicher wird diese Steigerung der Qualität, die zugleich die Ernährungsmöglichkeit der Bevölkerung begünstigt, erwiesen durch Heranziehung des geschätzten Lebendgewichts in den Beobachtungsjahren unter Berücksichtigung der Tabelle II. Hervorzuheben ist jedoch, daß man sich bei Feststellung des Lebendgewichtes auf das Rindvieh, die Schafe und die Schweine beschränkt hat.

Digitized by Google

Hiernach ermittelte man für: s. T. IV.

Tabelle IV.

Erhebungsjahr	Rindvieh		Mehrung (+) des Lebendgewichtes					
	Stückzahl	Summe des Lebendgew.	1883—1892		1892—1900		1883—1900	
		kg.	Grundzahl kg.	%	Grundzahl kg.	%	Grundzahl kg.	%
1883	3037098	899016933						
1892	3337978	1042161389	+143144456	15,92	+121685926	11,68	+264830382	29,45
1900	3469163	1163847315						

Wie vorstehende Tabelle veranschaulicht, betrug zwar die Mehrung des Gesamtlebendgewichtes in der Periode 1892/1900 nur 121 685 926 Kg. gegen 143 144 456 Kg. in der Zeit 1883 bis 1892; jedoch im Jahresdurchschnitt ist die Mehrung in der achtjährigen Periode stärker gewesen. Nun trafen nach Tabelle II 1900 auf 100 Einwohner nur 56,2 Rinder gegenüber 58,7 im Jahre 1892 und 56,8 im Jahre 1883, gleichwohl sind aber die Anteile am Gewicht, die auf die einzelnen Einwohner fallen, bedeutend größer geworden; denn es verteilt sich das gesamte Lebendgewicht in Kilogramm:

	auf	
im Erhebungsjahr	1 Einwohner	1 qkm.
1883	165,2	11851,1
1892	184,0	13737,1
1900	188,0	15340,0

Darnach hat sich also die Ernährungsmöglichkeit der Bevölkerung verbessert. Dieser Umstand erweist klar und deutlich, daß der Landwirt seinen Viehstand qualitativ verbessert hat.

In den Jahren 1883 und 1892 wurde nur das Lebendgewicht der 1 Jahr alten und älteren Schweine erhoben; infolgedessen ist es unmöglich, die Zählungs- und Schätzungsergebnisse in ihrer Gesamtheit einander gegenüber zu stellen; eine Schätzung des Gewichtes nach den angegebenen Zahlen würde zu ungenau werden. Ich beschränke mich daher nur auf Wiedergabe der bei den Erhebungen festgestellten Zahlen nach den statistischen Mitteilungen in Bayern.

Erhebungsjahr	Gesamtlebendgewicht d. 1 J. alten und älteren Schweine	Mehrung (+)						Durchschnittsgewicht je eines Stückes d. 1 J. alten u. älteren Schweine. kg.
		1883—1892		1892—1900		1883—1900		
		Grundzahl kg.	%	Grundzahl kg.	%	Grundzahl kg.	%	
1883	27315161							26
1892	29431773	+2116612	7,7	+4487619	15,2	+6604231	24,2	103
1900	33919392							118

Auch hier zeigt sich stetiges Wachsen, fortwährendes Verbessern der Qualität, was in der Steigerung des Durchschnittsgewichtes je eines Stückes zum Ausdruck kommt.

Leider ist es unmöglich, das Lebendgewicht der Schafe in den einzelnen Jahren einander gegenüber zu stellen, da nur im Jahre 1900 eine Abschätzung dieser Art stattgefunden hat; ich beschränke

Digitized by Google

mich daher auf die Angabe, daß die im Jahre 1900 ermittelten 760 428 Stück Schafe ein abgeschätztes Gesamtgewicht von 27 630 562 Kg. aufwiesen, was einem Durchschnittsgewicht von rund 37 Kg. gleichkommt.

Nach dieser ausführlichen Darstellung des Viehbestandes in Bayern, des in ihm repräsentierenden Vermögens und seiner fortschreitenden Zunahme, die zugleich eine größere Ernährungsmöglichkeit des Volkes in sich schließt, genügt es wohl, die Viehbestände des übrigen Süddeutschlands nur kurz anzugeben, da ja auch sie in analoger Weise sich verbessert haben, sowohl quantitativ wie qualitativ.

Es betrugen nach den Viehzählungen die Hauptvieharten: s. T. V.

Tabelle V.*)

1. Pferde.

	1873	1883	1892	1897	1900	auf je 100 Einw. kamen					auf 1 qkm Fläche				
						1873	1883	1892	1897	1900	1873	1883	1892	1897	1900
Württemberg	96970	96885	101679	107140	112103	5,3	4,4	4,9	5,1	5,2	5,0	4,9	5,2	5,5	5,7
Baden . .	70285	66607	67595	71515	75605	4,8	4,2	4,0	4,1	4,1	4,7	4,4	4,5	4,7	5,0
Hessen . .	44858	47546	52439	56002	59342	5,3	5,1	5,2	5,3	5,3	5,8	6,1	6,8	7,3	7,7
Elsaß-Lothr. .	135698	138725	137327	138689	142787	8,8	8,8	8,5	8,4	8,3	9,4	9,6	9,5	9,6	9,8

2. Rindvieh.

Württemberg	946228	904139	970588	992605	1021452	52,0	45,8	47,6	47,6	47,1	48,5	45,8	49,8	50,9	52,4
Baden . .	621888	593526	634984	650885	651754	42,5	37,8	39,6	37,7	34,9	41,3	39,4	42,1	43,2	43,2
Hessen . .	284049	289105	321641	324626	330666	33,3	30,9	32,3	31,1	29,5	37,0	36,4	41,9	42,3	43,1
Elsaß-Lothr. .	418484	428650	487243	512329	501933	27,0	27,3	30,4	31,1	29,2	28,9	29,5	33,6	35,3	34,6

3. Schweine.

Württemberg	267350	292206	394616	433507	514121	14,7	14,8	19,3	20,8	23,7	13,7	14,9	20,2	22,2	26,4
Baden . .	272333	291001	390464	411253	497923	18,6	18,5	23,5	23,7	26,7	18,1	19,3	25,9	27,3	33,0
Hessen . .	133987	162920	246913	271595	313382	15,7	17,4	28,8	26,1	28,0	17,5	21,2	32,1	35,4	40,8
Elsaß-Lothr. .	666505	322431	370405	375635	441061	17,2	20,5	23,0	22,8	25,7	18,4	22,3	25,5	25,9	30,4

*) Für die Jahre 1873, 1883, und 1900 sind die Zahlen den Vierteljahrsheften zur Statistik des deutschen Reiches entnommen; für 1892 und 1897 dem K. B. d. St.; die Berechnung auf die 100 Einwohner von mir berechnet; es wurden die Ergebnisse der Volkszählungen von 1871, 1880, 1890 und 1895 dabei zu Grunde gelegt.

Digitized by Google

Es ergibt sich auch hier, daß die enorme Viehvermehrung nicht gleichen Schritt gehalten hat mit der Volkszunahme außer bei den Schweinen.

Nach den statistischen Erhebungen betrug der Gesamtwert in den betreffenden Ländern zusammen im Jahre 1900 für alle Viehgattungen: s. T. VI.

Tabelle VI.

Gebiet	Gesamtviehwert in 1000 Mk.	auf 1 qkm. Gesamtfläche	auf 100 Einwohner
		Wert in Mark	
Bayern . .	1097631,2	14467,3	17772,4
Württemberg .	308863,5	15828,2	14236,8
Baden . . .	255852,8	16965,2	13697,0
Hessen . . ,	133997,3	17445,8	11965,2
Elsaß . . .	202945,6	15983,7	11802,8
	1999290,4		

Diese Tabelle erweist zur Genüge, wie hoch das in Viehbeständen angelegte Kapital sich beläuft. Um aber die stetige Zunahme deutlicher zum Ausdruck zu bringen, bringe ich die amtlich ermittelten Verkaufswerte der einzelnen Viehstücke mit der Anzahl der ortsanwesenden Bevölkerung und der Fläche der einzelnen Länder in Verbindung und vergleiche die Verkaufswerte in den Jahren 1892 und 1900. Es entfielen darnach: s. T. VII.

Tabelle VII.*)

Land in	auf 1 qkm. Fläche		je einen Einwohner	
	Wert in Mark			
	1892	1900	1892	1900
Bayern rechts des Rheins	12301,8	14203,6	176,8	185,9
Links d. Rheins	14338,2	17578,0	116,7	125,3
Württemberg .	13194,2	15828,2	126,4	142,3
Baden . . .	13972,2	16965,2	127,1	136,97
Hessen . . .	14875.9	17445,8	115,1	119,65
Elsaß-Lothringen	12488,5	13983,7	113,0	118,0

Diese Gegenüberstellungen lassen erkennen, daß die Durchschnittswerte des Viehstandes beträchtlich zugenommen haben. Am klarsten tritt die Vermehrung vor Augen bei der Vergleichung der Verkaufswerte in den erwähnten Jahren, bezogen auf einen Einwohner; denn während die Zunahme der Stückzahl des Viehbestandes, wie schon erwähnt, nicht gleichen Schritt gehalten hat mit der Volksvermehrung, so ergibt sich trotzdem eine nicht unbedeutende Erhöhung

*) Vierteljahrhefte zur Statistik des deutschen Reiches und Ehrlich „die Viehversicherung".

Digitized by Google

des durchschnittlichen Verkaufswertes, der auf den Kopf der Bevölkerung fällt.

Aus den Ergebnissen der Viehzählungen geht hervor, daß sich die Viehzucht in den erwähnten Staaten in einem erfreulichen Aufschwunge befindet, indem der Viehstand nach Stückzahl, Wert und Lebendgewicht eine erhebliche Zunahme erfahren hat, daß sie eine wichtige Stellung unter den Erwerbszweigen einnimmt und einen großen Bestandteil des Volksvermögens ausmacht, von dem aber bedeutende Verluste trotz sorgsamster Pflege der Tiere unabwendbar sind. Als lebende Organismen sind die Haustiere der Wertverringerung, dem Abnutzen und zahlreichen Existenzgefahren, dem sicheren Untergang durch den natürlichen oder wirtschaftlich gebotenen Tod, aber auch dem vorzeitigen und ungewissen, durch mancherlei Krankheiten und Unfälle entstandenen, ausgesetzt. Der Zeitpunkt sowie die Größe des eintretenden unglücklichen Ereignisses, das sowohl privatwirtschaftlichen wie volkswirtschaftlichen Vermögens- oder Kapitalsverlust bedeutet, ist unbestimmt und kann unter Umständen den Ruin eines Landwirtes herbeiführen. Dieser plötzlichen und zufälligen Vernichtung muß entgegengewirkt werden mittels vorsorglicher Schadensverteilung, Verteilung des Risikos auf möglichst viele Schultern, d. h. durch eine Viehversicherung, die einem allgemeinen und dringenden Bedürfnis der Viehbesitzer entspricht, welches nach Buchenberger mit der Veredlung und der Zunahme der Haustiere immer mehr wächst.

Frühzeitig schon hat man angefangen, sich gegen Tierverluste zu versichern, allerdings anfänglich in sehr primitiver Weise, und fort und fort wird die Versicherungsfrage von Interessenten wieder aufgegriffen. Ist das nicht ein deutliches Zeichen eines wirklichen Bedürfnisses nach Versicherung, wenn man dazu noch bedenkt, daß die große Mehrzahl der Tierverluste unabwendbar ist, zugleich plötzlich und unvermutet eintritt, und nicht allein in Seuchenfällen, sondern schon in sporadischen Unfällen die ökonomische Lage der Betroffenen schwer schädigt und das verlorene Gut sofort wieder ersetzt werden muß, weil es unentbehrlich ist? Berücksichtigen muß man aber, daß das Versicherungsbedürfnis nicht gleich groß ist. „Je größer ein Viehbestand ist, umso größer ist, von Seuchenfällen abgesehen, die Wahrscheinlichkeit, daß die Verluste sich in den einzelnen Jahren annähernd gleich bleiben, und daher bei ihrem Eintreten den Viehbesitzer nicht unvermutet treffen, in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen somit keine, großen Nachteil bringende Umwälzung verursachen.“ da ja ein entsprechender Abgang unvermeidlich, und naturnotwendig ist, und für die gefährlichsten Seuchen, außer Maul- und Klauenseuche, die selten tödlich wirkt, und Tuberkulose, der Staat, resp. das Reich entschädigt. Es kommt bei den größten Viehbeständen hinzu, daß das eingegangene Stück Vieh nicht sofort notwendig ersetzt werden muß, und daß also die schlimmen Folgen des Verlustes, wie Wirtschaftsstörung, Auslieferung an Viehwucherer und schließlich Anlaß zur Verarmung, nicht so sehr eintreten. Für

Digitized by Google

die Inhaber der Großbetriebe macht sich also das Versicherungsbedürfnis bei einer Gesellschaft nicht so sehr geltend; sie, die ja auch eine bessere Grundlage der Abschätzung des voraussichtlichen Abgangs besitzen, behandeln die durch Abnutz, Unfälle und nichtseuchenartige Krankheiten entstehenden Verluste gleich den anderen regelmäßigen Kapitalverlusten, decken dieselben also durch Abschreibungen, d. h. übernehmen dafür Selbstversicherung, und jedenfalls machen sie eine große Ersparnis, wenn sie selbst versichern. Anders ist es bei den mittleren und kleinen landwirtschaftlichen Betrieben; hier ist das Versicherungsbedürfnis umso größer; das Risiko der Selbstversicherung wird mit Abnahme der Viehzahl immer ungünstiger. „Je kleiner der Viehstand ist, desto größer sind die Schwankungen in den Verlusten der einzelnen Jahre, desto empfindlicher trifft jeder Unfall oder Tod, weil der Verlust eines einzigen Tieres den Durchschnitt erheblich übersteigt." Hier tritt das Versicherungsbedürfnis am stärksten hervor. Auf die kleinen Wirtschaftsbetriebe, das sind Wirtschaften mit bis zu 10 Hektar Grundbesitz, welche in den betrachteten Staaten im Mittel etwa 70 % aller Wirtschaften mit landwirtschaftlichen Betrieben überhaupt ausmachen, entfällt nahezu die Hälfte des vorhandenen Rindviehbestandes, und hier bedarf es notwendig einer entsprechenden Vorsorge. In Haushaltungen mit einem durchschnittlichen Rindviehbestande von 2 bis 3 Stück ist jedes Stück unentbehrlich sowohl wegen der Spannarbeit, die zu verrichten ist, als wegen der Milchnutzung, die es bietet, als auch wegen des notwendigen Düngers, und sein Verlust ist geeignet, den wirtschaftlichen Fortbestand in Frage zu stellen, da nicht selten der nichtversicherte Besitzer, um gegen Kredit Ersatz zu erhalten, einem Wucherer in die Hände gedrängt wird, oder sich durch sogenanntes Einstellvieh aus der Verlegenheit zu helfen sucht, wobei er jeglichen Vorteils, den sonst die Viehhaltung gewährt, verlustig geht. Beide Momente sind oft, wie man auf dem Lande beobachten kann, die nächste Veranlassung allmählich eintretender Verarmung.

Oft nicht minder schwer wird das plötzliche Eingehen eines Rindviehstückes auch von dem mittelgroßen Viehbesitzer empfunden, zumal dann, wenn Verluste in ziemlich kurzen Zwischenräumen eintreten und dann nicht genügendes Betriebskapital zur Verfügung steht, um den Viehstand zu ergänzen.

Ich entnehme nun Ehrlich das nachfolgende Beispiel, um zu veranschaulichen, „welchen Schwankungen ein Verlust je nach der Größe des vorhandenen Viehbestandes und der vorkommenden Viehschäden jährlich unterliegen kann, und wie sich hierdurch die Bedeutung der Versicherung für die einzelnen Besitzverhältnisse vermehrt hat oder verringert" und bemerke dazu, daß der angenommene durchschnittliche Wert mit 300 Mk. pro Stück zu hoch sein dürfte, daß dagegen der mit $33^1/_3$ % veranschlagte Schlachterlös dem ermittelten Erlös aus den verwertbaren Teilen bei den Ortsvereinen von Baden und Bayern gleichkommt: s. T. VIII.

Digitized by Google

Tabelle VIII.*)

Viehzahl der Wirtschaft in Stück	Durchschnittlicher Wert derselben Mark	Mithin Gesamtversicherungswert Mark	Der Gesamtverlust eines Jahres beträgt: bei Abgang von Stück	Mark	in % der Viehzahl d. Kolonne 1	Bei 33⅓ % Schlachterlös Nettoverlust von Mark	Der Viehbesitzer erleidet einen Verlust in % gegenüber Kolonne 3
1	2	3	4	5	6	7	8
100	300	30000	1	300	1	200	⅔
			2	600	2	400	1⅓
			3	900	3	600	2
			4	1200	4	800	2⅔
			5	1500	5	1000	3⅓
50	300	15000	1	300	2	200	1⅓
			2	600	4	400	2⅔
			3	900	6	600	4
			4	1200	8	800	5⅓
			5	1500	10	1000	6⅔
20	300	6000	1	300	5	200	3⅓
			2	600	10	400	6⅔
			3	900	15	600	10
			4	1200	20	800	13⅓
			5	1500	25	1000	16⅔
10	300	3000	1	300	10	200	6⅔
			2	600	20	400	13⅓
			3	900	30	600	20
			4	1200	40	800	26⅔
			5	1500	50	1000	33⅓
5	300	1500	1	300	20	200	13⅓
			2	600	40	400	26⅔
			3	900	60	600	40
			4	1200	80	800	53⅓
			5	1500	100	1000	66⅔
2	300	600	1	300	50	200	33⅓
			2	600	100	400	66⅔
1	300	300	1	300	100	200	66⅔

Bei welcher Anzahl von Viehstücken es nun empfehlenswert ist, das im Viehbestand angelegte Kapital vor plötzlichen und großen Verlusten sicher zu stellen, kann nicht schlechthin allgemein beantwortet werden, das muß von Fall zu Fall und nach den sonstigen Vermögensverhältnissen des Besitzers entschieden werden, zugleich auch unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Versicherungsgelegenheiten. Soviel steht jedenfalls fest, daß in bäuerlichen und kleinbäuerlichen Verhältnissen Selbstversicherung ausgeschlossen ist, zumal auch meistens hier die Grundlage zu einer entsprechenden Berechnung fehlt; hier kann nur Sicherstellung bei einer Versicherungsgesellschaft oder bei einem Ortsverein mit entsprechender Rückversicherung in Betracht kommen. Kolonne 8 der Tabelle zeigt zur Genüge, welch großen Prozentsatz des gesamten Viehkapitals unter Umständen der Verlust eines einzigen Tieres ausmachen kann, der aber bedeutend gemildert wird, wenn sich die Verteilung der Last auf viele,

*) Ehrlich, die Viehversicherung im deutschen Reiche, p. 20.

Digitized by Google

breitere, tragfähigere Schultern erstreckt. Für den kleinen Besitzer zeigen sich deutlich die Vorteile der Versicherung; er hat die Gewißheit, daß der erlittene Schaden ersetzt wird, wenn die Prämienzahlung, die allerdings nicht zu hoch sein darf, vorher erfolgt ist, und der Versicherungsfall nicht durch eigenes Verschulden, sei es grobfahrlässig oder schlechte Fütterung und dergl., eingetreten. Die Versicherung wirkt also auch in ethischer Hinsicht durch Erziehung zur Sparsamkeit, sorgsamer Pflege und Behandlung des Viehes und spornt zur Züchtung wertvoller Tiere an, wozu insbesondere die periodischen Viehschauen antreiben, um anderen Viehbesitzern nicht nachzustehen.

Auf welche Tierarten sich das Versicherungsbedürfnis in dem geschilderten Grade nun erstreckt, geht schon aus der Geschichte und aus der Entwicklung der Viehversicherung hervor. Ohne Zweifel ist es für das Rindvieh, das ja das am häufigsten gehaltene Haustier ist, für den landwirtschaftlichen Betrieb die größte Rolle spielt, und von dem schon das einzelne Stück einen beachtungswürdigen Wert darstellt, und für das Pferd vorhanden, dem gleich jenem zahlreiche Gefahren drohen und das daher einer Versicherung bedürftig ist, wenn auch anerkannt werden muß, daß bei diesem das Versicherungsbedürfnis nicht in demselben Maße vorhanden ist, wie bei dem Rindvieh, da die Pferde meistens im Besitze von Bemittelten sind und der Verlust eines Pferdes nicht dieselben nachteiligen Einwirkungen auf einer Wirtschaftsbetrieb auszuüben vermag, als dies bei Verlusten von Rindvieh der Fall ist.

Was das Versicherungsbedürfnis bei den übrigen Haustieren: Ziegen, Schweinen und Schafen betrifft, so kann ich hierin Hagmaier*) der dasselbe für diese Tiergattungen verneint, nicht beistimmen; wohl trifft dies für die Schafe zu, nicht aber für Schweine und Ziegen. Gerade die Ziege sollte vor allen Dingen sich der Versicherung erfreuen. Und in richtiger Erkenntnis und Würdigung der Verhältnisse hat Bayern und Württemberg diese in den Bereich der Landesversicherung aufgenommen, „da sie dem kleinen Manne die Kuh ersetzt und auch vielfach in kleinen Betrieben vorhanden ist." Sie repräsentiert einen nennenswerten Bestandteil des Vermögens des Besitzers und ist für diesen von gleicher Bedeutung wie die Kuh für den größeren Landwirt.

Auch bei den Schweinen tritt das Versicherungsbedürfnis mehr und mehr hervor. Eine nicht geringe volkswirtschaftliche Bedeutung hat die Schweinezucht durch ihre außerordentliche Vermehrung erlangt, und gerade in den ärmeren, nicht zum geringsten Teile in der Arbeiterbevölkerung hat die Schweinehaltung große Fortschritte gemacht; in diesen Kreisen bildet das Schwein oft den einzigen Vermögensbestandteil, den gegen alle Unbilden sicher zu stellen, Aufgabe der Versicherung ist. Wenn ich auch Hagmaier zugeben muß, daß jedes einzelne Stück nur einen verhältnismäßig geringen Wert darstellt, und der eingetretene Einzelverlust nicht sofort wieder ersetzt werden muß, so trifft ein solcher Verlust den wirtschaftlich Schwachen,

*) Hagmaier, Viehversicherung, S. 6.

Digitized by Google

dem auch das geringste Gut unentbehrlich ist, auf das er, seinen Verhältnissen entsprechend, vielleicht große Hoffnungen gesetzt hat, nicht minder empfindlich und die Versicherung, insbesondere als Schlachtviehversicherung ist, m. E., nach Einführung der obligatorischen Fleischbeschau unentbehrlich. Zunächst ist es ein Bedürfnis, gegen Schäden versichern zu können, die durch Schweinseuchen erwachsen, so lange nicht staatlicherseits die Schweineseuchen in die Seuchengesetzgebung aufgenommen sind. Schon im Interesse einer wirksamen Bekämpfung dieser Schweineseuchen wäre hier allerdings eine allgemeine Zwangsversicherung notwendiges Bedürfnis. Nur Hessen hat bis jetzt in Deutschland eine Entschädigung für an Rotlauf gefallene oder dieser Seuche wegen polizeilich getötete Schweine eingeführt. Auch hier harrt die Ausdehnung der Entschädigung auf Schweinepest und Schweineseuche noch der Verwirklichung.

Nach diesen Ausführungen über das vorhandene Bedürfnis einer Versicherung für Rindvieh, Pferde, Ziegen und Schweine geht hervor, daß die Versicherung, wenn sie ausreichenden Schutz gewähren soll, nicht bei den sporadischen, durch den natürlichen Abgang bedingten Verlusten stehen bleiben darf, sondern sich auch auf die häufig ausgedehnten Seuchenverluste ohne Unterschied erstrecken muß, d. h. es muß Ausdehnung der Seuchengesetzgebung mit Entschädigungspflicht auf die Tuberkulose, die Maul- und Klauenseuche und die Schweineseuchen angestrebt werden. Die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in ihrer bösartigen Form während des letzten Jahrzehntes führte in Württemberg dazu, durch Gesetz vom 21. Mai 1893 Entschädigung für infolge dieser Krankheit gefallenes Rindvieh durch zwangsweise Versicherung zu gewähren. Seit der Gewinnung des Tuberkulins, das für den Kampf gegen die Tuberkulose der Tiere eine ungeahnte Bedeutung gewonnen hat, ist die Verbreitung dieser Seuche unter unseren Haustieren in einem geradezu erschreckenden Umfange festgestellt worden, und damit macht sich auch die Notwendigkeit einer energischen, zweckentsprechenden Bekämpfung dieser Seuche im Interesse der Allgemeinheit von Tag zu Tag in sanitärer und materieller Hinsicht fortgesetzt geltend. Dem Fortschreiten dieser gefährlichen Seuche kann man aber nur durch seuchenpolizeiliche Maßnahmen begegnen.

„Das Bedürfnis bestimmt zugleich das Ereignis, bei dessen Eintritt die durch private Versicherung gewährleistete Entschädigung erfolgen soll."

Es kann nur sein:

a) bei Verlusten durch Tod, Unfall und Notschlachtung,
b) bei Verlusten von Tieren bei besonderen Gelegenheiten (Transport, Markt, Ausstellung, Kastration, Operation usw.),
c) bei Werthverlusten an Tieren, d. h., wenn das Tier zur besseren Erhaltung des Wertes seiner noch veräußerbaren Bestandteile, alsbald zu töten ist, weil es für eine fernere Benutzung im lebenden Zustande keinerlei Verkaufswert mehr darbietet.

Digitized by Google

Haupterfordernis für erfolgreiches Wirken eines Versicherungsunternehmens dieser Art muß aber sein, daß das Verhältnis der erlittenen Schäden nicht größer ist, als das mit der Tierhaltung verbundene wirkliche Risiko. Die jährlichen Beiträge, die sich dem Grade der Gefahr anpassen müssen, dürfen nur wenige Prozente des Versicherungswertes betragen und müssen möglichst konstant bleiben, die Körperteile der verendeten oder notgeschlachteten Tiere müssen möglichst gut verwertet werden; es ist darnach zu streben, die Verwaltungskosten möglichst zu verringern, die Verwaltung muß rasch die eingetretenen Schadenfälle regulieren, darf daher nicht schwerfällig und umständlich sein. Vor allem muß auch einer mißbräuchlichen Ausnutzung der Versicherung durch den Versicherten und umgekehrt durch scharf präzisierte und zugleich leicht verständliche Bedingungen sehr erschwert werden. Das Ausbauen und Vervollkommnen der Viehversicherung in dieser Richtung liegt sowohl im Interesse des einzelnen Besitzers, wie des Staates und entwickelt sich rascher in Ländern mit bedeutender und veredelter Viehzucht. Die historische Entwicklung der Viehversicherung von ihren Uranfängen im allgemeinen bis zur vollkommeneren Gestaltung in Bayern, Baden usw. soll das folgende Kapitel zeigen.

Kapitel II.

Geschichtliche Entwicklung der Viehversicherung im Allgemeinen.

Schon früh fanden sich Spuren der Viehversicherung; es bildeten sich Ortsvereine, deren Einrichtung sich Jahrhunderte hindurch hielt und in unseren Ortsviehversicherungen mit Naturalwirtschaft noch fortlebt. Sie alle hatten aber mehr charitativen Charakter, entsprachen mehr einer „guten Sitte" oder einem stillschweigenden Uebereinkommen der benachbarten Viehbesitzer, durch gegenseitige Abnahme von Fleisch notgeschlachteter Tiere sich die Viehschäden zu mildern; die Entschädigung dieser Interessen- oder Schutzverbände war in der Regel ungenügend, und überdies besaßen die Geschädigten keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Entschädigung. Das Streben nach einem gesicherten Rechtsanspruch veranlaßte die Bildung fester gegliederter Viehversicherungsvereine, die heute zu Tausenden in fast allen Staaten bestehen. Sie charakterisieren sich durch das auf eine oder mehrere Gemeinden und gewöhnlich nur auf e i n e Tiergattung beschränkte Tätigkeitsgebiet dort, wo der Kleingrundbesitz vorherrscht.

Nach Dr. Werner*) finden sich die höchst wahrscheinlich ältesten Spuren einer auf Assoziation beruhenden Viehversicherung in der Baba Kama, die das Leben, die zivilrechtlichen Bestimmungen und den Handelsverkehr der Juden, als diese noch in Judäa wohnten, schildert.

*) Dr. Eugen Werner, Viehversicherung im Deutschen Reiche, Inaugural-Dissertation, Leipzig 1876.

Digitized by Google

Nach Kapitel 11 der Tosefta Baba Kama dürfen die Eseltreiber ein Uebereinkommen des Inhalts treffen: „Jedem von uns, der durch Räuber oder wilde Tiere einen Esel einbüßt, werden wir einen anderen Esel beschaffen.“ — Hat er den Esel durch sein eigenes Verschulden eingebüßt, so brauchen wir ihm keinen anderen Esel zu beschaffen; ist jedoch der Verlust ohne sein Verschulden entstanden, so müssen wir ihm einen anderen Esel beschaffen. Sagt der Besitzer: Gebt mir den Geldwert, und ich werde mir selber einen Esel kaufen, so brauchen sie nicht darauf einzugehen, sondern sie kaufen ihm einen Esel und stellen ihm denselben zur Verfügung.

Die Grundsätze dieser Versicherung sind insofern von Interesse, als damals jeder Teilnehmer, welcher ein Tier durch eigenes Verschulden eingebüßt hatte, seines Entschädigungsanspruches verlustig ging und ferner im Schadensfalle ein Ersatztier zu stellen, Entschädigung in Geld oder anderer Weise aber nicht zu leisten war. Hatte der Beschädigte ein Ersatztier nicht nötig, so erhielt er eben nichts.

Durch den babylonischen Talmud, der im Jahre 356—425 n. Chr gesammelt und von dem gelehrten Juden Maimonides in Aegypten in den Jahren 1135—1204 kommentiert wurde, wurden diese Nachrichten vervollständigt. Im babylonischen Talmud Baba Kama 1166 wird die obige Gesetzesstelle wörtlich mitgeteilt und zur Motivierung hinzugefügt: „Der Eseltreiber, der den Esel einbüßt, besitzt vielleicht noch einen zweiten Esel; er verlangt deshalb Schadenersatz in Geld, um sich mit dem einen Esel zu begnügen und sein Risiko zu vermindern; dies würde jedoch den Gesellschaftsvertrag alterieren, und er erhält daher seinen Esel in natura zurück, weil er bei einer etwa zu befürchtenden Gefährdung von zwei Eseln eine größere Wachsamkeit für sämtliche Esel der Gesellschaft betätigen würde.“

Die Vorsicht zum Schutze der Vereinigung ist hiernach viel weiter gegangen, als dies jetzt für veranlaßt erachtet wird.

Bei den Griechen und Römern, bei denen kaum Spuren des Versicherungswesens überhaupt außer einigen zudem den Forschern auch noch zweifelhaften Fällen einer Seeversicherung vorhanden sind, hat die Viehversicherung nicht existiert.

In der Folgezeit sehen wir dann einen engeren Zusammenschluß der Viehbesitzer zum Zwecke der gemeinschaftlichen Schadentragung bei Viehverlusten auf dem Wege der genossenschaftlichen Vereinigung unter Zugrundelegung gewisser Statuten. Im germanischen Mittelalter ist nach Ehrlich*) ein „Hauptzweck der Gemeinden und Korporationen, ihren Mitgliedern Schutz vor der Verarmung zu gewähren. Die Mitglieder einer Gilde standen zu einander in brüderlichem Verhältnis, welches sich verpflichtete zu treuem, in gewissen Fällen gesetzlich bestimmtem und ermessenem Beistande, sobald der Bruder desselben bedürftig war. Verlor der Bruder sein Vermögen, war jeglicher seiner Brüder verpflichtet, ihm eine Unterstützung zu gewähren.

Auch finden sich im 12. Jahrhundert in Verbindung mit den isländischen Repps — kleine Bezirke, in welche die Insel geteilt war — Versicherungsvereine gegen Verluste, welche durch Viehsterben und Feuer erwachsen. Wer ein Viertel oder mehr durch Seuche von seinem Vieh einbüßte, erhielt Ersatz von seinen Repps-

*) Ehrlich, Die Viehversicherung in Deutschland.

Digitized by Google

genossen. Im nächsten halben Monat nach Aufhören der Seuche forderte er seine fünf Nachbarn zur Schätzung seines Schadens auf und mußte Fleisch (?) und Felle der geschlachteten Tiere vorzeigen. Nach geschehener Schätzung beschwor er in der Reppsversammlung, daß er den geschätzten Schaden oder noch größeren erlitten habe und erhielt die Hälfte ersetzt. Der Schaden wurde auf die Besitzer von Herden über 100 Elen repartiert, doch durfte der ganze Jahresbeitrag nicht mehr als 6 % betragen. Wenn mehrere Schaden erlitten hatten, erhielten sie nach dem Verhältnis ihres Schadens, soweit die Beiträge reichten, Ersatz."

Als wesentlichen Unterschied dieser Versicherungsanstalten von denen der Neuzeit muß man hervorheben*), daß sie als Grundlage die Korporation, nicht die Assoziation gehabt haben. Von fast gleichgestellten Mitgliedern, die als Personen zusammenstanden, ohne eigenes Beamtenpersonal, wurden sie gebildet, waren von geringem Umfange, meist lokal, wie die heutigen Ortsviehversicherungsvereine und regierten sich selbst.

Wohltätig wirkten die auf das Gildewesen gegründeten örtlichen Viehversicherungsvereine im kleinen Kreise; aber sie waren der Natur der Sache nach verheerenden Seuchen gegenüber, deren Auftreten durch Einschleppung bei dem nach und nach reger werdenden Verkehre sich immer mehr verlustbringender gestaltete, außer Stande, den an sie gestellten Anforderungen zu entsprechen. Und so kommt jetzt der absolute Polizeistaat**) und vermittelt auch im Versicherungswesen den Uebergang vom germanischen Mittelalter zur Neuzeit durch Errichtung der ersten eigentlichen Viehversicherungen auf staatlicher Grundlage. Die Bedeutung, welche der Tierzucht und Landwirtschaft zuerkannt war, wuchs immer mehr. Die schlimmsten Feinde der Tierzucht waren aber von jeher, abgesehen von dem naturnotwendigen Abgang, wie solcher allen Lebewesen eigentümlich ist, hauptsächlich die vielfachen ansteckenden Krankheiten und Seuchen und in ihrem Gefolge das massenhafte Hinsterben der Tiere. Hiergegen waren die Gilden nicht mehr widerstandsfähig, sie verloren infolgedessen an Bedeutung, und ihre wohltätigen Einrichtungen wurden aufgelöst. An ihre Stelle trat jetzt der Staat mit seinen seuchenpolizeilichen Maßnahmen, indem er einmal innerhalb des Landes umfassende polizeiliche Zwangsmaßregeln verhütender oder vorbeugender Art (Hofsperre rc.) traf, zweitens unterdrückende Zwangsmaßregeln (Tötung), und drittens völlige Grenzsperre anordnete. Um die Viehbesitzer schadlos zu halten, wurde eine Viehversicherung von Staatswegen geschaffen, der die Besitzer von Rindern und Pferden für gewisse Krankheiten beizutreten gezwungen sind. Ueber die Vorteile und Nachteile einer Staatsversicherung kann in diesem Falle nicht

*) Roscher, System der Volkswirtschaft.

**) D. G. Scheber: Sammlung verschiedener Schriften, welche in die ökonomischen, Polizei- und Kameral- rc. Wissenschaften einschlagen. XV. p. 106.

Digitized by Google

abgeurteilt werden, da die Schadloshaltung der Eigentümer von krankem oder getötetem Vieh beim Staat nicht Hauptzweck, sondern nur Mittel zum Zweck der Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen ist. Es herrschte aber zunächst leider noch der Grundsatz, daß der Schaden aus Anlaß von Seuchen und der zu ihrer Bekämpfung erforderlich werdenden polizeilichen Maßnahmen der Besitzer ganz oder doch größtenteils zu tragen habe, auch dann, wenn das verseuchte Vieh polizeilich getötet wurde behufs rascher Tilgung der Seuchen. Die Erwägung, daß dadurch die Besitzer verleitet würden, den Ausbruch einer Seuche zu verheimlichen, führte schließlich dazu, zwecks erfolgreicher Bekämpfung nach rechtzeitiger Anzeige für durch gewisse Seuchen eingetretene Verluste Entschädigung zuzuerkennen

Unter den Seuchenkrankheiten*) gibt es nun einerseits solche, deren Bekämpfung dem Besitzer überlassen bleibt, und andere, deren Abwehr dem Staate vorbehalten ist; andererseits solche, die immer den Tod eines Tieres bedingen und andere, die nicht tödlich verlaufen. Zur Ausrottung und Verhütung der Seuchen kann aber die polizeiliche Tötung und unschädliche Beseitigung von erkrankten, krankheits- und ansteckungsverdächtigen, ja selbst von gesunden Tieren nötig werden, was durch die Gemeingefährlichkeit der Seuchen resp. der von ihr befallenen Tiere begründet ist. Nach allen Rechtsgrundsätzen sind aber gemeingefährliche Gegenstände wegzuschaffen, und der Besitzer kann keine Entschädigung für den entstandenen Verlust beanspruchen. Dabei ist ferner zu berücksichtigen, daß verendete, oder polizeilich zum Tode verurteilte, seuchenkranke Tiere rechtlich keinen Wert besitzen; also entsteht beim Fehlen eines Wertes kein Verlust, mithin ist die Voraussetzung für eine Entschädigung nicht vorhanden Diese Folgerungen mögen wohl die anfängliche Stellungnahme der Regierungen veranlaßt haben. Doch ist zu bedenken, wie die Viehseuchen und ihre Bekämpfung das Wirtschaften beeinträchtigen und unter Umständen den Wohlstand einzelner Viehbesitzer, ja selbst einer ganzen Anzahl derselben vernichten; denn oft erfordert erfolgreiche Unterdrückung stark verbreiteter Seuchen die Ausrottung von Viehbeständen ganzer Gemeinden und Bezirke, im Interesse der Gesamtheit, wodurch naturgemäß eine Stockung der Versorgung der Bevölkerung mit animalischen Nahrungsmitteln hervorgerufen wird, deren nächste Folge öffentlicher Notstand ist. Daraus erwächst dem Staat die Pflicht, auf möglichste Einschränkung der Seuchenschäden hinzuwirken, und event. die geschädigten Viehbesitzer zu unterstützen

Gründe der Klugheit und Billigkeit bewogen daher die Gesetzgeber, ihre ursprüngliche Stellungnahme aufzugeben. Sie gingen dazu über, dem Viehbesitzer die durch Seuchen entstandenen Verluste, für die ja auch die Versicherungsgesellschaften nicht einstehen, aus öffentlichen Mitteln teilweise oder ganz zu ersetzen, teils ohne Entgelt, teils durch Zwangsversicherung, d. h. durch nachträgliche

*) Lydtin, Referat über Viehversicherung. 1905; p. 3 ff.

Digitized by Google

Rückerhebung der vorgeschossenen Beträge von sämtlichen Viehbesitzern mittels Umlage, bemessen nach der Kopfzahl des Viehbestandes.

Die bewilligte Entschädigung für Seuchenverluste hat sich für die Abwehr oder Tilgung der enzootisch und epizootisch auftretenden Krankheiten erfolgreich erwiesen, denn die betreffenden Seuchen, für die Entschädigung zugesagt wurde, sind zurückgegangen, zum Teil fast gänzlich verschwunden (Rinderpest). Die Aussicht auf Entschädigung im Falle unverzüglicher Anzeige des Ausbruchs einer Seuche bewirkte natürlich daß der Viehbesitzer, der jetzt nicht mehr das große Opfer zu fürchten brauchte, unter Umständen seinen ganzen Viehbestand im Interesse der Allgemeinheit hinzugeben, ohne Verzug der vorgeschriebenen Anzeigepflicht nachkam. Die Staatspolizei kam so frühzeitig in die Lage, die weitere Verbreitung des Seuchenherdes durch die früher angegebenen seuchenpolizeilichen Maßnahmen, durch Absperren und Auslöschen, zu verhindern.

Die Seuchenversicherung unterscheidet sich von der eigentlichen Viehversicherung insofern, als sie vorzugsweise veterinär-polizeilichen Erwägungen entsprungen ist. Der eigentliche Versicherungscharakter fällt überhaupt weg in Ländern, in welchen der Schaden ohne Entgelt der Besitzer aus der Staatskasse gedeckt wird, wie in Bayern und Elsaß-Lothringen; doch da gerade die Wegnahme der gefährlichsten Tierkrankheiten von der Entschädigungspflicht erst die private Viehversicherung gegen sporadische Krankheiten ermöglichte, ist m. E. die Darstellung der Seuchengesetzgebung unbedingt nötig für das Verständnis der allgemeinen Viehversicherung.

Mit der Bezeichnung „Versicherung" gegen Seuchen, die ich absichtlich wähle, um meinen prinzipiellen Standpunkt hier klar zu legen, befinde ich mich in einem gewissen Widerspruch mit der Auffassung Buchenbergers*) und Biermanns**), die behaupten, es könne von keiner „Versicherung" gesprochen werden, da der Verlust ja durch polizeiliche Maßregeln, also durch absichtliches, menschliches Eingreifen eintritt. Die wesentlichen Gesichtspunkte indes, die eine Institution — welche eine Vorsorge gegen wirtschaftlich nachteilige Schäden sich zur Aufgabe macht — zu einer „Versicherung" werden lassen, liegen hier sämtlich vor. Die wirtschaftliche Bedeutung der Seuchenversicherung wird niemand bezweifeln; das Zufallselement liegt in der Ungewißheit über die Zahl und Größe der Schäden. Somit dürfte im wirtschaftlichen Sinne die Seuchenversicherung als eine „Versicherung" zu betrachten sein, und das absichtliche, polizeiliche Eingreifen geschieht nur aus Klugheit der Wertserhaltung wegen in analoger Weise wie bei der Viehlebensversicherung.***)

Die Versicherung gegen Verluste, die durch ansteckende Krankheiten erwachsen, ist anders zu beurteilen wie die gegen sporadische

*) A. Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik. Bd. II. p. 359.

**) Biermann: Die deutsche Viehversicherung und ihre Reform. p. 11.

***) Hülsemann, die Viehversicherung, 1899, soll meinen Standpunkt teilen, leider war mir diese Schrift nicht zugänglich.

Digitized by Google

Krankheiten. Kann der Viehbesitzer bei letzteren durch Aufmerksamkeit, sorgfältige Pflege und Fütterung eine Krankheit vollständig fernhalten, so werden ohne Wissen und Zutun des Viehbesitzers die Seuchen eingeschleppt, und er kann durch Sorgfalt nur die ausgebrochene Seuche in ihren Wirkungen abschwächen; die Größe der Verlustgefahr liegt außerhalb des Machtbereiches des einzelnen.

Zu beachten ist ferner, daß an der Versicherung gegen gewöhnliche Krankheiten mehr oder fast ausschließlich der kleinbäuerliche Besitzer interessiert ist; beim Schutz gegen Seuchenschäden überwiegt das Interesse des Großgrundbesitzers, weil ein absolut größeres Wertkapital bedroht ist, dann aber auch vorzugsweise deshalb, weil die Ansteckungsgefahr größer ist; denn in den Stall des Großgrundbesitzers kommt eine größere Zahl von Menschen oder von neugekauftem Vieh, und jedes einzelne Individuum kann als Träger einer Seuche den ganzen Stall infizieren.

A. Geschichte der Seuchengesetzgebung.

Von allen die gefährlichste Tierseuche ist die Rinderpest (Löserdürre), weil sie sich außerordentlich leicht überträgt und mit nur wenigen Ausnahmen das Eingehen aller angesteckten Tiere zur Folge hat.

Die Verluste infolge der Rinderpest waren bedeutend, und der Nationalwohlstand wurde in erschreckender Weise benachteiligt. Da die wirtschaftlichen Folgen dieser Verluste immer größer wurden und die privaten Versicherungsunternehmen dagegen ohnmächtig waren, rief man allgemein nach staatlichem Schutz. Beachtenswerte Vorschläge, wie man dieser Seuche mittels Staatshülfe begegnen könne, findet Werner*) in einem, im Jahre 1764 in Leipzig von einem nicht genannten Verfasser ausgearbeiteten Entwurfe, „wie die Assekuration des Rindviehs bey grassierenden Seuchen einzurichten und der Rindviehbestand eines Landes wieder herzustellen und zu erhalten seyn möchte", deren wichtigster Inhalt folgender ist: „Zur Beschleunigung und Erleichterung der Assekuration werden von Seiten der hohen Landesökonomie-Collegiorum gesetzliche Verfügungen und Anstalten erfordert. — Die Einteilung soll nicht nach Creyßen, sondern durch das ganze Land gemacht werden. — Von den Unterobrigkeiten werden ohnentgeltlich tabellarische Verzeichnisse alles Viehes aufgestellt. Das Vieh wird von drei verpflichteten Personen taxiert. — Wenn an einem Orte nur einzelne Stücke Vieh, entweder Alters halber, oder an einer nicht ansteckenden Krankheit krepieren, bekommt der Eigentümer aus der Assekuranzkasse keinen Ersatz; und es muß jedesmal durch unentgeltlich auszustellendes Attest vom Stadtcreyß oder Amtsphysiko erwiesen werden, daß das taxierte Vieh, welches vergütet werden soll, an einer ansteckenden Seuche gestorben sei. — Die Taxation wird halbjährlich erneuert.

*) Werner, Viehversicherung.

Digitized by Google

Nachträglich angeschaffte Stücke werden, sobald die Seuche an einem Orte verspürt wird, von den dazu requirierten Gerichten besonders taxiert. — Das Verkaufen und Schlachten der Rinder, welche die Seuche überstanden haben, soll eingeschränkt werden."

In diesen Ausführungen sind Vorschläge zu einer Zwangsseuchenversicherung zu erblicken. Das Verdienst, zum Ausgleiche der durch die verderbliche Rinderpest entstandenen Schäden die erste größere Viehversicherungsgesellschaft auf staatlicher Grundlage ins Leben gerufen zu haben, gebührt Preußens großem König, Friedrich dem Großen; er, der, wie es den Hohenzollern Fürsten stets eigen gewesen, nicht nur Herrscher, sondern erster Diener des Staates war, hat somit die erste deutsche Viehversicherung auf Gegenseitigkeit gegründet, die von den segensreichsten Folgen begleitet war. Da durch dieses Vorgehen Preußens das Interesse der Viehversicherung geweckt und zugleich ein gangbarer Weg, der allerdings das Versicherungsbedürfnis nur teilweise befriedigte, gezeigt wurde, muß doch diese staatliche Einrichtung, wenn sie auch außerhalb der betrachteten Gebiete liegt, hier Erwähnung finden, zumal sie für andere Staaten vorbildlich wirkte.

Friedrich der Große bildete durch Reglement vom 24. November 1765 für jeden Regierungsbezirk Schlesiens, wo gerade staatliches Eingreifen zur Unterdrückung der Rinderpest und zur Entschädigung der Viehbesitzer von besonderer Wichtigkeit war, eine, auf dem Prinzipe der Gegenseitigkeit beruhende Zwangsversicherung, deren Verwaltung in den Händen der Regierung lag. Nach der Schlesischen Ediktensammlung sollten in sämtlichen Kreisen gewisse Sozietäten errichtet werden und jede Sozietät verpflichtet sein, den Assoziierten ihr Rindvieh zu veraffekurieren und allen durch die Rinderpest entstehenden Schaden und Verlust einander gemeinschaftlich zu übertragen. Nach Masius „Lehre der Versicherung" fehlen über die Wirksamkeit dieser Zwangsanstalten, über die Zahl der versicherten Rinder, die Höhe des Versicherungskapitals leider nähere Angaben. Im Jahre 1783 wurde durch einen Nachtrag die Entschädigungspflicht, die für einen Ochsen 10, für eine Kuh 6 Taler betrug, auch auf Fälle ausgedehnt, wo das Vieh durch Brand und Wetterschlag umgekommen war.

Die Bestimmungen dieses Reglements wurden im Jahre 1841 aufgehoben und von neuem griff der preußische Staat durch ein Gesetz ein, um an Stelle der alten Staatsversicherungsanstalt eine neue, mit anderen Bedingungen gebildete, zu setzen.

Neben dieser Staatseinrichtung hatten zwar immer noch andere Versicherungsvereinigungen bestanden, deren Unzulänglichkeit aber mit jedem Tage mehr hervortrat; hauptsächlich zwei Faktoren waren es, die um die Mitte des 19. Jahrhunderts von neuem ein Eingreifen des Staates erforderten: Die stattgehabte Umgestaltung der landwirtschaftlichen Betriebe und das Auftreten der Viehseuchen, namentlich der Rinderpest und vor allem der Lungenseuche in den 1860er Jahren. In dem größten Teile Deutschlands, vor allem in Süd-

Digitized by Google

deutschland, war der Körnerbau zurückgedrängt worden, und an seine Stelle trat der Futterbau; selbstverständlich gewann jetzt die Viehzucht und Viehhaltung für die Landwirtschaft mehr und mehr an Bedeutung; sie nahm sowohl an Zahl als an Wert und Qualität zu. Infolge des wirtschaftlichen Aufschwunges, des Aufblühens der Industrie in den einzelnen Staaten wurde auch der Fleischkonsum absolut und relativ viel größer, sodaß die Tierwerte eine ziemlich konstante Erhöhung erreichten, und dementsprechend erhöhte sich auch bei der Tierhaltung für den Landwirt das Interesse und das Risiko, das durch die Verbreitung der Tierseuchen infolge der erleichterten Verkehrsverhältnisse noch stark beeinflußt wurde. Zunächst war es wiederum die Rinderpest, die große Verheerungen im Viehstande anrichtete. Diesen großen Verlusten suchte Preußen in Schlesien, das besonders unter der Einschleppung dieser Seuche aus Rußland und Oesterreich-Ungarn zu leiden hatte, unter Aufhebung des Reglements von 1765 durch ein Gesetz vom 30. Juni 1841 zu begegnen, das zugleich das Statut bildete. Es wurde eine vorzügliche Grundlage für die Weiterentwicklung des Staatsviehversicherungswesens.

Die Aufgaben der durch dieses Gesetz*) geschaffenen staatlichen Viehversicherungsanstalten wurden dahin erweitert, daß der Wert (nicht bloß 10 resp. 6 Taler für einen Ochsen und eine Kuh) desjenigen Viehes vergütet wurde, welches an der Rinderpest, es sei in oder außer der Quarantänestelle, gefallen war oder nach gesetzlicher Vorschrift zur Ausmittlung, Hemmung oder Unterdrückung der Rinderpest in gesundem oder krankem Zustande gemäß obrigkeitlicher Anordnung getötet wurde.

Wie schon erwähnt, war das Vorgehen Preußens vorbildlich für andere Staaten, und so datieren nach Ehrlich in Württemberg z. B. die Versicherungen gegen die Lungenseuche aus dem Jahre 1837, gegen Milzbrand aus dem Jahre 1822, gegen Schafpocken sogar aus dem Jahre 1816. Das Unzureichende derselben war aber eine allgemein zugestandene Tatsache. In Bayern und in Baden sind im Laufe der sechziger und siebziger Jahre neuere Seuchenverordnungen erlassen worden. In Baden wurde in den 60er Jahren sehr lebhaft die Frage der Bekämpfung der Lungenseuche durch Zwangsversicherung erörtert, aber darauf abzielende Anträge hatten keine greifbaren Erfolge, wenn auch, wie später behandelt werden soll, in einzelnen Bezirken sich Assekuranzen bildeten, die durch gemeinschaftliche bezirksweise Versicherung die Schäden der Lungenseuche auszugleichen suchten. So hat sich z. B. der landwirtschaftliche Bezirksverein Karlsruhe in einer im Jahre 1862 erschienenen Schrift für eine Zwangsversicherung gegen Lungenseuche und namentlich auch für eine im Interesse einer wirksamen Bekämpfung dieser Seuche unerläßliche Besserstellung des tierärztlichen Personals ausgesprochen. Aehnliche Vorschläge machte auch Professor Fuchs in

*) Vergl. hierzu das Gesetz in Masius, Lehre der Viehversicherung oder: Werner, Das Viehversicherungswesen im Deutschen Reiche.

Digitized by Google

einer im Auftrage des landwirtschaftlichen Bezirksvereins, Heidelberg, im Jahre 1862 verfaßten Denkschrift. Doch erst das erneute, starke Auftreten der Rinderpest in den Jahren 1864—66 gab in Baden neuen Anlaß zur Einführung der ersten staatlichen Seuchenversicherung durch Gesetz vom 18. November 1867, durch welches die Entschädigung der Besitzer von auf polizeiliche Anordnung wegen Rinderpest getöteten Tieren angeordnet wurde. Die Beträge, welche aus der Staatskasse zu leisten waren, wurden nach dem Verkaufswert der Tiere unter Berücksichtigung des Alters, Gebrauchszweckes und Ernährungszustandes bemessen. Hier und da sind die günstigen Wirkungen der Verordnungen in den einzelnen Staaten auch unverkennbar gewesen, aber in ihrer Gesamtheit waren sie nichts weniger als mustergültig und vor allen Dingen nicht einheitlich, was sowohl für Viehbesitzer wie für die Einzelstaaten Bedürfnis war. Immer dringender trat die Forderung nach gleichmäßiger, einheitlicher Regelung dieser Materie in den Bundesstaaten hervor, und durch das norddeutsche Bundesgesetz vom Jahre 1869, das 1871 (am 2. Nov. 1871 auf Bayern und Württemberg und 11. Dezember 1871 auf Elsaß-Lothringen) auch auf die süddeutschen Staaten als Reichsgesetz ausgedehnt wurde, wurden wenigstens für die gefährlichste Seuche, die Rinderpest, entsprechende Maßregeln erlassen. Es handelt sich hier hauptsächlich um die Meidung und Unterdrückung der Gefahr, nebst Entschädigung der Besitzer, deren Vieh auf Anordnung der Behörde getötet worden oder nach rechtzeitiger Anzeige der Besitzer gefallen ist, sowie deren vernichtete Sachen und enteignete Plätze. Sie erhalten nach Maßgabe der anzustellenden Schätzung durch unparteiische Taxatoren den gemeinen Wert aus der Reichskasse vergütet, vorausgesetzt, daß das Vieh nicht vor weniger als 10 Tagen die Grenze überschritten hat.

Im § 4 heißt es dann noch: „Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getöteten Tiere zur Folge." Neben diesem Reichsgesetz bestanden selbstverständlich noch einzelstaatliche Gesetze nebenher. So in Baden das Gesetz vom 8. Nov. 1867, das für Tiere, die wegen anderer Seuchen polizeilich getötet wurden, Entschädigung gewährte, allerdings mit der Einschränkung, daß dieselben nicht sonst mit einer ihrer Art und ihrem Grade nach unheilbaren Krankheit behaftet sein durften. Naturgemäß führte diese Beschränkung dazu, daß die Viehbesitzer alle anderen Seuchen zu verheimlichen suchten, um das polizeiliche Einschreiten, das zu einer Enteignung der Tiere ohne Vergütung führen konnte, zu verhindern, und so wurde die wirksame Bekämpfung des Rotzes (Wurm), der Lungenseuche und des Milzbrandes hintangehalten. Diesem Uebelstande begegnete das Gesetz vom 30. Januar 1879, durch das der Gesetzgeber aus Gründen der Klugheit und Billigkeit die Entschädigungspflicht mit $^3/_4$ des gemeinen Wertes auch auf mit Rotz behaftete Pferde und mit $^4/_5$ des gemeinen Wertes für mit Milz-

Digitized by Google

brand und Lungenseuche behaftetes Rindvieh im Falle polizeilich angeordneter Tötung ausdehnt.

Die guten Wirkungen des Gesetzes vom Jahre 1869 zeigten sich gar bald. Die Rinderpest wurde fast vollständig aus Deutschland verdrängt; diese Erfolge dieser ersten, allerdings sehr zaghaften Versuche einer staatlichen Zwangsseuchenversicherung waren auch zweifellos der Impuls zu gleichartiger Bekämpfung der übrigen Tierseuchen. Bei der Verschiedenheit des Veterinärwesens in den einzelnen Bundesstaaten wurden Reformen notwendig, und man regelte durch Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 einheitlich die Bekämpfung der übrigen schweren Viehseuchen (Rotz der Pferde, Milzbrand und Lungenseuche des Rindviehes); im einzelnen blieb jedoch den Bundesstaaten die nähere Ausführung vorbehalten. Vor allem hat das Reichsgesetz den Bundesstaaten überlassen, die einzelnen Bestimmungen über das Verfahren zu treffen und auch in § 58 die Bestimmungen darüber, von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen bezw. wie die Entschädigung im einzelnen Falle zu ermitteln und festzustellen ist, den Einzelstaaten übertragen. Bezüglich der Entschädigungsbemessung ist der gemeine Wert des Tieres ohne Rücksicht auf dessen Krankheitszustand bezw. auf den Minderwert infolge der Seuchenerkrankung zugrunde zu legen. Im großen und ganzen fand aber allmählich der badische Vorgang (Gesetz von 1879 und 1880) Nachahmung.

Dieses Reichsgesetz stellt die Entschädigung für die mit der Rotzkrankheit behafteten Tiere auf $^3/_4$, für die mit der Lungenseuche behafteten Rinder auf $^4/_5$ des gemeinen Wertes fest und gewährt eine solche auch dann, wenn innerhalb 90 bezw. 180 Tagen nach Einführung in das Reichsgebiet Tiere von Rotz oder Lungenseuche befallen werden, sofern der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung erst nach Einführung in das Staatsgebiet stattgefunden hat.

Die Ausführungen des Reichsgesetzes beruhte in Baden im wesentlichen auf der Fortführung der Bestimmungen der Seuchengesetze vom 30. Januar 1879 und vom 6. März 1880, die schon vorher angeführt sind. Wie durch das Gesetz vom 6. März 1880 festgesetzt wurde, daß für das an Milzbrand umgestandene Rindvieh Entschädigung zu leisten sei, so wurde durch ein Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. Februar 1886 der Rauschbrand dem Milzbrand veterinärpolizeilich gleichgestellt und die Entschädigungsbestimmungen in gleicher Weise auf beide Seuchen festgesetzt. Die Entschädigungen für die infolge der betreffenden Krankheiten gefallenen oder polizeilich getöteten Tiere werden, sofern der Besitzer von der Erkrankung bezw. Verendung des Tieres rechtzeitig Anzeige erstattet hat, aus der Staatskasse vorgeschossen und von den Pferde- und Rindviehbesitzern mittels Umlagen, bemessen nach der Kopfzahl des Rindviehbestandes, die jeweils bei den Viehzählungen ermittelt wird, rückerhoben. Die Umlagen für das Rindvieh betrugen in den beiden Jahren 1879 und 1880 nur 3,8 Pfennig auf das Haupt, waren auch für Pferde- und Rinderbesitzer durch-

Digitized by Google

weg sehr klein. Seit 25 Jahren beträgt die Umlage in Baden nach Lydtin durchschnittlich 10 Pfennig für das Pferd und 5 Pfennig für das Stück Rindvieh. Die Entschädigungspflicht wurde in Baden durch Verordnung vom 13. März 1894 auch noch auf die mit Tollwut behafteten Rindviehstücke und Pferde ausgedehnt, sofern sie nach rechtzeitiger Anzeige auf polizeiliche Anordnung getötet oder nach dieser Anordnung an dieser Seuche gefallen sind. Ferner wurde bestimmt bezüglich des Milzbrandes, daß Pferde und solche Tiere, die vom Besitzer entgegen dem bestehenden Schlachtverbot aus Unkenntnis über die Art der Erkrankung geschlachtet werden, Entschädigung stattzufinden habe. Im Jahre 1898 wurden in Baden Bestimmungen getroffen, nach denen die Verluste vergütet werden, die durch die polizeiliche Tötung von schweineseuche- und schweinepestkranken Tieren verursacht sind.

Bayern regelte die Entschädigung bei Seuchenkrankheiten, abgesehen von den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom Jahre 1869 gegen Rinderpest, durch Landesgesetz vom 21. März 1881. Nach diesem Gesetz wird aus der Staatskasse Entschädigung gemäß den Bestimmungen des Reichsgesetzes von 1880 für Lungenseuche gewährt. Hinzu kam dann das Gesetz vom 26. Mai 1892, das Entschädigung für an Milzbrand gefallenes oder polizeilich getötetes Vieh aus der Staatskasse anordnet. Diese staatliche Entschädigung verdient seitens der Landwirte um so höher angeschlagen zu werden, als sie erfolgt, ohne daß Beiträge hierfür zu entrichten sind.

Auch in Württemberg, Hessen und Elsaß-Lothringen wurde das Reichsgesetz von 1880 in entsprechender Weise eingeführt. Während aber in Württemberg und Hessen die für die genannten Seuchenverluste ausbezahlten Entschädigungen wie in Baden zunächst von der Staatskasse vorgeschossen und nachher von den Besitzern nach Maßgabe der Kopfzahl der betr. Tiergattungen zurückerhoben werden. werden in Elsaß-Lothringen dieselben auf die Staatskasse übernommen. Das bösartige Auftreten der Maul- und Klauenseuche führte in Württemberg zu einer Erweiterung der Seuchenversicherung. Durch Gesetz vom 21. Mai 1893 wurde auch Entschädigung für die durch den tödlichen Verlauf dieser Seuche hervorgerufenen Verluste an Rindern festgesetzt und zwar bei Großvieh im Betrage von $^4/_5$ des Schätzungswertes und für Kälber eine Aversalsumme von 20 Mark. Im Mai 1900 legte Staatsminister von Pischek dem Kollegium der k. Zentralstelle für die Landwirtschaft die Frage zur Entscheidung vor, ob es angebracht sei, daß das Gesetz vom Jahre 1893 über die Entschädigungen bei Viehverlusten für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Vieh auch auf die Notschlachtungen und Nachkrankheiten ausgedehnt werde. Das Kollegium sprach sich mit 14 gegen 3 Stimmen leider dagegen aus; denn m. E. sollte nicht nur die Krankheit selbst, sondern auch Verluste, die doch nur eine Folge derselben sind, entschädigt werden und alle Härten seitens des Staates bei Zwangsversicherung vermieden werden.

Digitized by Google

Einen weiteren Aufgabekreis in der Bekämpfung von Tierseuchen hat sich Hessen gesetzt. In neuerer Zeit ist es dadurch vorbildlich vorgegangen, daß es durch Gesetz vom 7. Juli 1896 und 24. September 1900 auch die Entschädigung für gefallene oder getötete, mit Rotlauf behaftete Schweine einführte. Die Entschädigung, die $^4/_5$ des gemeinen Wertes beträgt, wird von der Kreiskasse ausbezahlt, der die Staatskasse die Hälfte zurückvergütet. Aber auch hier blieben die übrigen Schweineseuchen (Schweineseuche und Schweinepest) außer Berücksichtigung. Im Jahre 1903 forderte die 2. hessische Kammer von der Regierung eine Vorlage über Entschädigung für Viehverluste infolge von Maul- und Klauenseuche; im Entwurfe sollte die Entschädigungsleistung durch den Staat in einer jährlichen festen Summe Aufnahme finden, dem Gesetze zunächst nur ein provisorischer Charakter beigelegt und seine Geltungsdauer auf etwa 10 Jahre beschränkt werden. Wie diese Anforderung bei der Regierung Aufnahme fand, konnte ich nicht feststellen. Wenn so die Seuchenversicherung als ein Teil der Seuchengesetzgebung zweifellos wesentlich zu den günstigen Ergebnissen im Kampfe gegen einzelne Seuchen beigetragen hat, sodaß z. B. Fälle von Rinderpest in den betrachteten Bundesstaaten seit langer Zeit gar nicht mehr vorgekommen sind, so wird dieselbe in ihrer jetzigen Form doch keineswegs auf die Dauer genügen, und es ist ein unabweisbares Bedürfnis, diese Art der Seuchenbekämpfung noch weiter auszudehnen. Schon mehrfach ist vom deutschen Landwirtschaftsrat und anderen interessierten Körperschaften erörtert und angeregt worden, auch andere, enorme Schäden stiftende Seuchen, wie die Tuberkulose, deren Hineinziehung in die Seuchengesetzgebung infolge ihrer großen Verbreitung und nachgewiesenen Uebertragung auf Menschen und infolge der eingeführten obligatorischen Fleischbeschau besonders akut ist; dann den Rotlauf der Schweine, die Schweinepest und Schweineseuche, die Maul- und Klauenseuche, die Bornasche Krankheit der Pferde usw. dem Reichsviehseuchengesetz unterzustellen und für die aus ihnen erwachsenden Schäden Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln zu gewähren resp. eine Zwangsversicherung einzuführen und wegen ihrer Gemeingefährlichkeit im Interesse der Allgemeinheit sie nicht der privaten und Vereinstätigkeit zu überlassen. So faßte z. B. der deutsche Landwirtschaftsrat in betreff der Tuberkulose folgenden Beschluß:*)

„Unter allen Entschädigungsursachen ist bei der Rindviehversicherung die Tuberkulose als die hauptsächlichste anzusehen. Das verschiedene Maß ihrer Verbreitung, die von der Gesundheitspolizei gestellten Anforderungen und die Möglichkeit, die Kenntnis ihres Auftretens im Einzelfalle zur Ergreifung von Maßnahmen behufs ihrer Einschränkung zu benutzen, lassen es, zugleich im Interesse einer ersprießlichen Entwicklung der Versicherung des Rindviehs gegen die Verluste aus sonstigen Ursachen geboten erscheinen, die Entschädigung der Verluste aus Tuberkulose zum Gegenstand einer besonderen Versicherung zu machen; zu diesem Zwecke empfiehlt es sich,

*) Archiv d. D. L. R. XVIII 1893, S. 494.

Digitized by Google

a) im Wege der Reichsgesetzgebung den Grundsatz der allgemeinen Entschädigungspflicht festzustellen,
b) durch Landes- bezw. Provinzialgesetzgebung die Art der Entschädigung und der Aufbringung der hieraus erwachsenden Kosten zu regeln,
c) zur Aufbringung der Kosten der Entschädigung, als im öffentlichen Interesse liegend, Beiträge aus öffentlichen Mitteln zu gewähren."

Diese Forderungen des Landwirtschaftsrates harren noch der Verwirklichung; dürften aber auch zur Zeit noch unerfüllbar sein. An eine Tötung aller mit dieser Seuche behafteten oder derselben verdächtigen Tiere kann vorab nicht gedacht werden. Wollte man nur den Versuch der Ausführung dieser Forderungen machen, so würde sich sofort zeigen, daß man mindestens den 10. Teil des ganzen Viehbestandes abschlachten müßte. Was dies aber für die Rindviehhaltung bedeutete, liegt auf der Hand, und selbst, wenn der Staat einen Teil der Entschädigung auf sich nähme, so würde doch der größte Teil der Entschädigung die Schultern der Landwirte belasten. Dazu kommt noch, daß diese Krankheit bei weitaus den meisten Fällen von vornherein gar nicht sofort erkennbar ist. Jahrelang können Tiere gesund erscheinen, sie leisten ihre Arbeit ganz normalerweise, und erst beim Abschlachten zeigen sie sich als tuberkulös. Selbst das Fiebern nach einer Impfung der Tiere mit Tuberkulin kann nicht als vollkommen sicheres Mittel für die Feststellung dieser Krankheit als solche wie des Grades derselben angesehen werden. Da sich diese Krankheit erst nach Monaten oder Jahren oder gar erst beim Schlachten zeigt, steht der Landwirt derselben ziemlich wehrlos gegenüber. Um ihn aber etwa schadlos zu halten, empfiehlt sich als zunächst Erreichbares die Einführung einer Schlachtviehversicherung, die später behandelt werden soll.

Zur Regelung*) der Seuchenversicherung im allgemeinen kann man wohl mit E. Heß**) folgende Grundsätze aufstellen:

1. Die staatliche Entschädigung soll auch dann geleistet werden, wenn Tiere an Seuchen fallen, oder deshalb getötet werden, und nicht bloß dann, wenn gesunde Tiere aus seuchenpolizeilichen Gründen weggeschafft werden müssen. Der Schätzung soll der Verkehrswert des Tieres zu Grunde gelegt werden ohne Rücksicht auf dessen Minderwert infolge der Seuchenerkrankung resp. auf dessen Krankheitszustand.

2. Für an Rotz, Wut, Milzbrand oder Rauschbrand gefallene Pferde, sowie für an Maul- und Klauenseuche, Wut, Milzbrand, Rauschbrand, Lungenseuche und Rinderpest gefallene Rinder, ferner für an Schweinerotlauf, Schweineseuche oder Schweinepest gefallene Schweine und für die mit genannten Seuchen behafteten und getöteten Tiere soll eine Entschädigung von mindestens $^3/_4$ des Schätzungs-

*) Ueber Härten im Seuchengesetz siehe: „Mitteilungen der Vereinigung deutscher Schweinezüchter." 1905. N. 7. p. 128 ff.

**) E. Heß, Referat über die eidgenössischen Vorschriften, betr. die Viehseuchenpolizei. Bern 1900.

Digitized by Google

wertes, dagegen für alle noch gesunden, aber aus veterinärpolizeilichen Gründen getöteten Tiere Ersatz des vollen Schätzungswertes geleistet werden.

Für Tiere, die an einer Seuche gefallen sind, gegen welche in einer wissenschaftlich und praktisch anerkannten Weise durch approbierte Tierärzte Schutzimpfung stattgefunden hat, soll der volle Wert vergütet werden.

3. Die Kosten der Desinfektion fallen zu Lasten der Oeffentlichkeit, inbegriffen des Schadens, den der Besitzer durch behördliche Anordnung der Beseitigung von Futterstoffen, Streumaterial, Dünger und Gerätschaften erleidet.

4. Tierbesitzer, welche die erforderliche Anzeigepflicht nicht erfüllen, oder welche sich überhaupt einer Nichtbeachtung viehseuchenpolizeilicher Vorschriften schuldig machen, sollen jeder Entschädigung für den an ihrem Vieh erlittenen Seuchenschaden verlustig gehen.

Die nach diesen Prinzipien geleisteten Entschädigungen für an Rotz, Lungenseuche, Milz- und Rauschbrand, sowie Maul- und Klauenseuche gefallenen oder polizeilich getöteten Tiere betrugen nach den Jahresberichten des Reichsgesundheitsamtes von 1886 bis Ende 1899 in den betrachteten Ländern:*) s. T. IX.

Tabelle IX.

Die Gesamtentschädigungen für Seuchen haben betragen		Die Entschädigung			Die Gesamtentschädigung		
		wurde gezahlt	betrug		wurde gezahlt	betrug	
Land	Seuchenart	in Fällen	M.	₰	in Fällen	M.	₰
Bayern:	Rotz	545	193796	—			
	Lungenseuche	944	118920	78			
	Milzbrand	4644	874576	36	6133	1187293	14
Württemberg:	Rotz	491	177820	50			
	Lungenseuche	42	6189	86			
	Maul- u. Klauenseuche	5148	526929	34			
	Milz- u. Rauschbrand	4436	1008953	24	10117	1720692	94
Baden:	Rotz	65	27287	—			
	Lungenseuche	1	201	—			
	Milz- u. Rauschbrand	2745	567940	52	2811	595428	52
Hessen:	Rotz	27	12252	75			
	Lungenseuche	124	17279	88			
	Milz- u. Rauschbrand	420	87768	56	571	117301	19
Elsaß-Lothr.:	Rotz	282	128322	96			
	Lungenseuche	150	24675	93			
	Milzbrand	1074	276767	67	1506	449766	56
					21138	4007482	35

Die Zweckmäßigkeit der seit mehr als 20 Jahren bestehenden Seuchenversicherung wurde allgemein anerkannt; keine Stimme erhob sich für eine Abschaffung derselben. Die Erfolge dieser Gesetz-

*) Vergl. auch Archiv des D. L. R. Nr. 25 p. 228 ff.

Digitized by Google

gebung stehen außer Zweifel. Die Rinderpest ist von den heimischen Viehbeständen ferngehalten worden, Rotz und Lungenseuche eingeschränkt. In dem in der Tabelle vorgeführten Zeitraum zeigen sich die günstigen Erfolge in Baden, wo ja schon länger als in den anderen Staaten diese Seuche staatlich bekämpft wurde. Hingegen hat die, Menschen und Tieren gleichmäßig gefährliche Tuberkulose in ungeahntem Umfange sich verbreitet, doch steht zu erwarten, daß auch ihre Ausdehnung eingedämmt wird nach den Erfahrungen mit den übrigen Seuchen, sobald die vom deutschen Landwirtschaftsrat in seiner 31. Plenarsitzung im Jahre 1903 gemachten vorläufigen Vorschläge zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ verwirklicht werden, die auch vom deutschen Veterinärrat tatkräftig unterstützt wurden.

B. Entwicklung der privaten Viehversicherung.

Offenbar die bedeutungsvollste Förderung hat das private Viehversicherungswesen durch die Seuchengesetzgebung erhalten; denn bei strenger Handhabung der erlassenen Gesetze werden Massenverluste, welche überhaupt der gefährlichste Feind jedes Versicherungszweiges sind, ferngehalten, sie können nicht mehr leicht einen bedrohlichen Charakter annehmen, und außerdem hat die Gesetzgebung auch unmittelbar die Versicherung als Mittel zur Tilgung der Seuchen zu Hilfe genommen. Erst jetzt nach Beseitigung dieses unzweifelhaft großen Mißstandes kann an eine erfolgreiche weitere Entwicklung des privaten Viehversicherungswesens gegen sporadische Krankheiten gedacht werden; gleichwohl bestanden in derselben Zeit auch noch private Versicherungsunternehmungen: Versicherungsaktiengesellschaften, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit und Ortsviehversicherungsvereine; doch sie alle vermochten das gesteckte Ziel in ausreichender Weise nicht zu erreichen. Die Aktiengesellschaften sind alle nach einem nur kurzen, kaum einige Jahre dauernden Experimentieren zu Grunde gegangen oder sie kamen überhaupt nicht über die Geburtswehen hinaus.

Das Eingehen so vieler Gesellschaften und vor allem das Fernhalten des Kapitals von der Errichtung von Viehversicherungsanstalten auf Aktien kennzeichnet die mit der Viehversicherung verbundenen großen Schwierigkeiten und Gefahren, die durch den häufigen Wechsel des Viehbestandes, die Höhe der Schadensregulierungs- und Verwaltungskosten, die durch die ununterbrochene, kaum kontrollierbare Einwirkung bedingt sind, die der Versicherte auf das Versicherungsobjekt ausübt, und wodurch er das Eintreten des Schadensfalles mehr oder weniger herbeiführen kann. Technische Schwierigkeiten bietet insbesondere die stetige Wertschwankung, d. h. die Werterhöhung einerseits bei jungen Tieren und Mastvieh, dem auf der anderen Seite die Abnahme des Schlacht- und Gebrauchswertes,

Digitized by Google

mithin die Wertsverminderung bei alten Kühen und Pferden, die Abnutzung bei Zugtieren gegenübersteht, deren Einwirkung auf das einzelne versicherte Tier festzustellen für jeden anderen wie für den Versicherten selbst nur schwer möglich ist.

Wenn man die imponierenden Erfolge, welche die energische, umsichtige, praktische und möglichst auf Kostenersparnis bedachte Privattätigkeit in anderen Versicherungszweigen zu verzeichnen hat, betrachtet, so findet man es befremdend, daß der Erfolg auf dem Gebiete der Viehversicherung so gering ist. Als Ursache hierfür muß man außer den schon angeführten Gründen, die auf seiten des Versicherten zu suchen waren, noch gelten lassen, daß eine beträchtliche Anzahl unsolid gegründeter und verwalteter Gesellschaften in kurzer Zeit durch Winkelzüge verschiedenster Art, wie sie Ehrlich ausführlich darstellt, „unklare Abfassung der Versicherungsbedingungen, chikanöse Auslegung derselben, nicht zu rechtfertigende Herabsetzung oder gar Verweigerung der zugesicherten Entschädigung, besonders die Landwirtschaft treibende Bevölkerung, bei welcher ohnehin eine entsprechende Würdigung der Vorteile des Versicherungswesens nicht vorhanden ist, mit Recht mißtrauisch gemacht" hatten und solide größere Gesellschaften wegen der allzu hohen Prämien bei der Masse keinen Eingang fanden. Die Anwerbung von Versicherungslustigen durch besondere Agenten, die Ueberwachung der Versicherungsbestände durch reisende Inspektoren, die Feststellung von Schadensfällen durch Beamte und Kommissionäre, die Anstellung von Rechnungs- und Kassenbamten und sogar von Rechtsverständigen zur Beratung in Streitfällen brachten den Nachteil, daß der Verwaltungsaufwand bei 20 deutschen Versicherungsanstalten z. B. 17 bis 47 % der Prämieneinnahme im Jahre 1899 (gegen 24 bis 72 % im Jahre 1887 nach Wallmanns Versicherungszeitung) verzehrte. In ganz anderem Lichte stellt sich der Verwaltungsaufwand der dem Landesverbande angeschlossenen Ortsviehversicherungsvereine in Baden dar. s. T. X.

Tabelle X.*)

Jahr	Absolute Zahl M.	% des Versicherungswertes	% der Prämie
1893	8890	0,14	11
1894	13288	0,12	9
1895	12787	0,10	8
1896	12347	0,10	6
1897	13308	0,11	8
1898	13610	0,11	6
1899	19439	0,10	9
7jähriger Durchschnitt		0,11	8

*) Da mir nur noch der Geschäftsbericht aus dem Jahre 1904 zur Verfügung gestellt werden konnte, mußte von einer Berücksichtigung der übrigen Jahre abgesehen werden.

Digitized by Google

Der höchste Prozentsatz erreicht hier noch nicht den niedrigsten der privaten Gesellschaften. Allerdings ist für Baden zu berücksichtigen, daß die Staatskasse die Kosten der Verbandsverwaltung mit ca. 14 000 Mark jährlich trägt, die also hierin nicht mitgerechnet sind. Andererseits beziehen sich diese Zahlen auch nur auf die wirklich erhobenen Prämien ohne Hinzurechnung des Fleischerlöses und des Staatszuschusses zur Schadensdeckung, sodaß sich die Rechnung wieder ausgleicht.

Für Bayern ergibt die Statistik folgende Zahlen:

Tabelle Xa.

Jahr	Absoluter Aufwand ℳ	% des Versicherungswertes	% der Prämie
1896/97		Nicht angegeben	
1897/98	35082	0,09	7,—
1898/99	42026	0,09	7,8
1899/1900	50121	0,09	7,3
1900/01	58598	0,09	7,9
1901/02	63955	0,09	8,9
1902/03	60986	0,09	8,8
1903/04	64377	0,10	8,6
7jähriger Durchschnitt		0,09	8,04

Auch in Bayern zeigt sich, daß der Verwaltungsaufwand bedeutend geringer ist, als bei den privaten Gesellschaften. Im Jahre 1899 betrug der Verwaltungsaufwand bei 20 in Deutschland arbeitenden Gesellschaften im Durchschnitt 27,22 % der gesamten Prämieneinnahme, während in Baden in siebenjährigem Durchschnitt je nur 8 % und in Bayern in achtjährigem Durchschnitt 8,04 % der Prämien für Verwaltung verbraucht wurde. Naturgemäß können so diese Organisationen mehr für Entschädigungen verwenden resp. niedrigere Prämien ansetzen. Dieser Umstand wirkte sehr ungünstig auf die Entwicklung der privaten Gesellschaften; dazu kam dann noch, daß der Geschäftscharakter der Unternehmungen immer schärfer hervortrat, der noch durch wachsende Konkurrenz gesteigert wurde und zu Polemiken führte, die zuletzt die öffentliche Aufmerksamkeit erregten.

Ursprünglich mangelte es auch an einer Schadensstatistik, was eine schwankende, fehlerhafte Bemessung der Beiträge verursachte. Diesem Umstande ist auch manches Eingehen von Unternehmungen zuzuschreiben. Wenn auch anerkannt werden muß, daß die Gesellschaften in der Abstufung der verschiedenartigen Verlustgefahren rationell und bahnbrechend vorgegangen sind, so entsprachen sie aus den angeführten Gründen tatsächlich nur wenig dem Bedürfnis und veranlaßten nirgends eine Massenbeteiligung. Der bekannte Nationalökonom Roscher*) hält Viehversicherungen nur in der Form der

*) Roscher, System der Volkswirtschaft. Bd. 2 p. 454.

Digitized by Google

Wechselseitigkeit und innerhalb eines sehr engen Kreises für angemessen, weil schon Nachlässigkeit in der Pflege und Ernährung der versicherten Tiere kaum verhütet werden kann ohne beständige Kontrolle durch die nahestehenden sowie selbst interessierten übrigen Vereinsmitglieder. Mit der Erweiterung des Versicherungsgebietes wird die Beaufsichtigung der an und für sich schwer kontrollierbaren Versicherungsobjekte unverhältnismäßig schwierig und, um die Anstalt vor mißbräuchlicher Ausnutzung zu schützen, wird alsdann ein Verwaltungsaufwand erforderlich, der zu dem eigentlichen Zwecke der Anstalt, dem Entschädigungsaufwand, im Mißverhältnis steht und die Beiträge derart erhöht, daß sie zum Beitritt keineswegs aufmuntern. Einer zahlreichen Reihe von Jahren bedurfte es, bis die Versicherungsgesellschaften sich einigermaßen vervollkommneten. Beim Rückblick zeigt sich eine lange Reihe von Unternehmungen, welche den Kampf ums Dasein nicht bestehen konnten. Trotz des scheinbaren Mißerfolges haben doch die Unternehmer ihre Lebenskraft nicht vergebens geopfert. Indirekt ist dem Viehversicherungswesen genützt worden, denn bis dies den Ansprüchen einigermaßen genügte, war die Sammlung von vielen Erfahrungen notwendig, und noch täglich werden auf diesem schwierigen Gebiete Erfahrungen durch die Praxis gemacht, die nutzbringend angewandt werden müssen, damit sich die Viehversicherung den anderen Versicherungszweigen als ebenbürtig an die Seite stellen kann.

Nicht viel anders erging es den Ortsvereinen; wenn auch verschiedene schädigende Momente, die den Gegenseitigkeitsgesellschaften anhafteten, bei ihnen wegfielen. Da sich die Privatunternehmungen länger als ein volles Jahrhundert unfähig zeigten, eine Versicherung zu schaffen, die allen Ansprüchen der bedrängten Viehbesitzer entsprach, half sich zunächst der gesunde Sinn unserer Bauern selbst. Auf Initiative der kleineren und mittleren Landwirte, bei denen das Bedürfnis nach einer brauchbaren Viehversicherung viel stärker hervortrat als bei dem Großgrundbesitzer, entstanden Vereinigungen, Ortsvereine genannt, die sich in Unglücksfällen mit dem Vieh gegenseitig nach dem Prinzip der Selbsthilfe unterstützten, ohne eigentliche Statuten, Versicherungsbedingungen oder sonstige für die Versicherung selbst oder die Schadensfestsetzung geltende Geschäftsnormen zu haben. Die Schadensausgleichung erfolgte von Fall zu Fall, ohne feststehende Beiträge zu erheben. Erst nach und nach bildeten sich die örtlichen Vereinigungen auch der Form nach zu Ortsviehversicherungsvereinen und entwickelten sich aus den urwüchsigen Anfängen allmählich zu Rückversicherungsverbänden mit vollständig umgearbeiteten Statuten und Versicherungsbedingungen, wie wir sie in ihrer Vollkommenheit in Baden und Bayern heute verwirklicht sehen. Die Verwaltung derartiger Vereine geschieht meistens durch mehrere seitens der Versicherten gewählte Vorstandsmitglieder.

Beträchtliche Vorzüge stehen diesen Ortsviehversicherungsvereinen zur Seite, deren Fehlen zum Teil gerade auf die großen Gesellschaften einen nachteiligen Einfluß ausübt.

Digitized by Google

Das diesen Vereinen zugrunde liegende Prinzip ist, daß sie sich nur auf einen kleinen Kreis (Gemeinde) erstrecken dürfen, in dem sich die Vereinsmitglieder persönlich kennen, über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse, über die Behandlung der Tiere, über den Charakter ihres Besitzers, über den Wert der Tiere meist sehr genau unterrichtet sind, wodurch die Schätzung sehr erleichtert wird. Infolgedessen ist so die Möglichkeit gegeben, die örtlichen Verhältnisse zweckmäßig zu berücksichtigen und nach freiem Ermessen die Grenzen der Entschädigungen und diejenigen ihres Aufgabekreises enger oder weiter zu ziehen. Des ferneren bewirkte die lokale Abgrenzung durch die wirksame gegenseitige Kontrolle der Vereinsmitglieder Schutz gegen Mißbrauch der Versicherung und Förderung einer pfleglichen Behandlung der versicherten Tiere, was jede andere Organisationsform nur mit Aufwendung größerer Geldmittel und auch dann nur unvollkommen durchführen kann. Jedes einzelne Mitglied ist daran interessiert, daß sowohl bezüglich der Aufnahme der Tiere zur Versicherung als auch ganz besonders nachher bezüglich der Pflege, Behandlung und Fütterung der versicherten Tiere jeder Zeit die strengste Fürsorge obwalte. Diese Ortsvereine leisten so durch die gegenseitige Kontrolle der öffentlichen Moral die wichtigsten Dienste, da hierdurch der Tierquälerei am besten und energischsten gesteuert und durch sorgsamere Wartung und Pflege der Tiere die Liebe zu denselben anerzogen wird. Das Verfahren der Ortsvereine im Falle einer Erkrankung oder eines Unglücksfalles ist einfach, leicht und schnell. Die einfache, patriarchalische Selbstverwaltung erfordert in der Regel nur geringe Kosten, da die Aemter als Ehrenstellen angesehen werden; dementsprechend sind auch die Prämien gering, wodurch hauptsächlich dem Kleingrundbesitzer Versicherung seines Viehstandes gegen gewöhnliche Verluste ermöglicht ist. Als vorteilhafte Wirkung der Ortsviehversicherungsvereine muß angesehen werden, daß durch sie der schädlichen Kurpfuscherei entgegengearbeitet wird, da jedes Statut die Bestimmung enthalten muß, daß die Behandlung eines erkrankten Tieres durch einen geprüften Tierarzt zu erfolgen hat. Empfehlenswert zu allgemeiner Verbreitung sind die Ortsviehversicherungsvereine auch noch deshalb, weil sie zur Unterdrückung entstehender Seuchen wesentlich dienen können, da eine Verheimlichung irgend einer, im Entstehen begriffenen Tierkrankheit keineswegs im Interesse des betroffenen versicherten Landwirtes liegen kann und so auch durch die meistens bestehende obligatorische tierärztliche Behandlung bei Erkrankung versicherter Tiere das Vorhandensein einer Seuche frühzeitig festgestellt und durch veterinärpolizeiliches Eingreifen diese in ihrem Keime erstickt werden kann.

Ein wesentlicher Mangel der örtlichen Viehversicherungsvereine liegt dagegen in ihrer durch die Beschränktheit des Versicherungsgebietes bedingten geringen Leistungsfähigkeit; sie entbehren einer sicheren Grundlage und genügenden Rückhaltes, und müssen Beiträge von allzu schwankender Größe in ganz regelloser Wiederkehr erheben. In normalen Schadensjahren vermögen sie wohl den an

Digitized by Google

sie gestellten Forderungen nachzukommen, aber bei größeren, sich rasch folgenden sporadischen Unfällen sind diese Vereinigungen oft nur mit äußerster Anstrengung oder überhaupt nicht imstande, ihre Aufgabe zu erfüllen und Massenverluste überhaupt nicht zu entschädigen. Aus diesem Grunde sehen sie sich nicht selten genötigt, sich aufzulösen. Gerade das Unvermögen, beim Eintreten großer oder häufiger Verluste die Entschädigungspflicht zu erfüllen, war der größte Nachteil der Ortsvereine, dazu kam noch das lockere Gefüge der Vereine infolge der Freiwilligkeit des Zu- und Abganges der Mitglieder. Gerade mit der zunehmenden Anzahl der Schadensfälle wächst gewöhnlich die Zahl der austretenden Mitglieder und dadurch wird die Leistungsfähigkeit des Vereins stark beeinträchtigt und die Weiterexistenz in Frage gestellt. Das sichere Gedeihen eines solchen Ortsvereins hängt auch wesentlich davon ab, daß energische und rechtlich denkende Männer dessen Leitung in den Händen haben, die wohl in jeder Gemeinde sich vorfinden, aber sich häufig nicht mit der Sache befassen wollen, weil sich bei der Eigenart der ländlichen Bevölkerung sowohl eine strenge wie nachsichtige Verwaltung zu leicht mißliebig machen kann. Häufiger Wechsel in den leitenden Personen hat nicht selten den Fortbestand eines Ortsvereins unmöglich gemacht. Mancherorts war auch zu beklagen, daß bei der Zuerkennung der Entschädigung persönliche, verwandtschaftliche oder politische Beziehungen einen Einfluß ausübten.

Ein weiterer, von den Mitgliedern gewöhnlich als sehr lästig empfundener Mißstand ist der, daß die Vereinsmitglieder, selbst dann, wenn das Fleisch eines notgeschlachteten Tieres von geringer Qualität und deshalb unverkäuflich ist, zur Erfüllung und Erleichterung ihrer Beitragspflicht gezwungen sind, dasselbe für einen bestimmten Preis zu übernehmen und zwar gewöhnlich in einem Quantum, das den eigenen Bedarf übersteigt und vielleicht noch zu einer Zeit, die nicht gelegen ist. Wenn das Viehversicherungswesen trotz alledem Fortschritte machte, so ist dies sowohl dem dringenden Bedürfnis hierfür, als auch dem Wirken der solid geleiteten Anstalten zu danken, denn darüber herrschte Uebereinstimmung, daß die aus dem Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Bevölkerung ohne fremden Anreiz herausgewachsenen örtlichen Viehversicherungsanstalten mit ihren großen Vorzügen möglichst zu erhalten und von ihren Nachteilen tunlichst zu befreien seien. Von dieser Einsicht geleitet, sannen landwirtschaftliche Vertretungen und zuletzt auch Staatsregierungen auf eine zweckmäßigere Gestaltung zunächst der wichtigsten, der Rindviehversicherung; es galt vor allem das Unvermögen der Ortsvereine bei zahlreichen Schadensfällen, wo ihre Kraft nicht ausreichte, zu beseitigen; es galt Einrichtungen zu suchen, die eine Stabilität der erforderlichen Prämien in mäßiger Höhe gewährleisteten, die eine Ausgleichung der Verluste bei den einzelnen Vereinen in den verschiedenen Jahren ermöglichten, sowie für den regelmäßigen Bestand und für die Leistungsfähigkeit auch bei außergewöhnlichen Verlusten Sorge trugen, d. h. es war die Vereinigung der einzelnen Vereine zu einer

Digitized by Google

Gesamtheit nötig, Zusammenschluß auf Grund legislatorischer oder verwaltungsbehördlicher Anordnung, oder auch freiwillig auf Grund freier Vereinbarung der Beteiligten. Einzelne Ortsvereine hatten schon frühzeitig ihr Risiko zu teilen und sich gegen die ihr Vermögen überschreitenden Verluste durch Rückversicherung bei privaten größeren Versicherungsanstalten zu schützen gesucht; aber bei der Abneigung der kleinen Viehbesitzer gegen solche Anstalten war dieses Beginnen mit großen Schwierigkeiten verknüpft und gelang zudem nur in einigen wenigen Fällen. Nach und nach verlangten in landwirtschaftlich vorgeschrittenen Ländern mit vorherrschendem Kleinbesitz die Landwirte eine dauernde, feste Sicherung gegen die empfindlichen Verluste an Rindern; da Selbsthilfe nicht mehr genügte, rief man nach Staatshilfe und jetzt drang der Gedanke einer Landesrückversicherung durch, deren Modifikationen und Ausführung später gezeigt werden soll. Erste und notwendigste Bedingung war Schaffung einer einheitlichen Organisation der Ortsvereine. Baden blieb es vorbehalten, in dieser Hinsicht bahnbrechend vorzugehen und seine Erfahrungen machten sich auch andere süddeutsche Länder zunutze und schufen den Landesverhältnissen angepaßte, ähnliche Einrichtungen oder arbeiten an ihrer Verwirklichung.

Die vorhandenen Ortsvereine können nach der Art der Entschädigung des entstandenen Verlustes in drei Kategorien eingeteilt werden, in:

1) Vereine mit Geldwirtschaft; diese decken die Schäden ihrer Mitglieder bar aus der Vereinskasse. Zu diesem Zwecke erheben sie von den Versicherten jährliche Versicherungsprämien und verwerten außerdem die verwendbaren Bestandteile der geschlachteten Tiere auf Rechnung der Vereinskasse, oder sie überlassen dieselben zu einem Anschlagpreis dem Versicherten und ziehen denselben von seiner Entschädigungssumme ab;

2) Vereine mit Naturalwirtschaft; sie erheben keine jährlichen Versicherungsbeiträge, verteilen vielmehr nur das genießbare Fleisch der verunglückten Tiere nach einem bestimmten Verhältnis und zu einem festgesetzten Preise an die Vereinsmitglieder oder sie legen, wenn das Fleisch ungenießbar ist, auf die einzelnen Mitglieder so viel Geld um, als der, ihrem Viehbestand entsprechend, ihnen zufallende Teil des ungenießbaren Fleisches in brauchbarem Zustande ausgemacht hätte;

3) Vereine mit gemischtem System; diese gewähren außer der Fleischabgabe und der Umlage zur Entschädigung bei ungenießbarem Fleisch oft noch einen Barzuschuß. Deshalb erheben sie von den Mitgliedern noch besondere Versicherungsbeiträge oder erhalten auch noch aus der Gemeindekasse hierzu bestimmte Beiträge, doch kommt letzteres seltener vor.

Die Vereine mit Geldwirtschaft und mit gemischtem System pflegen in der Regel auch einen Reservefond zu bilden, um beim Eintreten vermehrter Schadensfälle nicht übermäßig hohe Beiträge erheben zu müssen.

Digitized by Google

Nicht selten übernehmen die Vereine auch noch die Kosten der Heilbehandlung (Tierarzt und Arznei) auf die Vereinskasse.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen über die Ortsviehversicherungsvereine erübrigt noch die geschichtliche Entwicklung, die verschiedenen Systeme derselben in Süddeutschland speziell darzustellen und die Art ihrer Verwaltung mit den besonderen Eigentümlichkeiten zu beleuchten.

Baden.

Die alte gute Sitte der nachbarlichen Beihilfe hat sich in Baden stets in erfreulicher Weise geäußert und zu örtlichen Vereinigungen behufs gegenseitiger Unterstützung bei Unfällen mit Vieh geführt. Seit Gründung des landwirtschaftlichen Vereins im Jahre 1819 wurden insbesondere auf dessen Anregung hie und da derartige Versicherungsvereine gegründet; sie alle aber krankten mehr oder minder an den früher erwähnten Nachteilen und vermochten die gestellte Aufgabe in ausreichender Weise nicht zu erfüllen. Viele gingen zugrunde, weil man sich über die Grundsätze derselben noch nicht klar war und häufig Unmögliches von ihnen verlangte.

Der Ausbreitung der Ortsvereine wirkte auch der Umstand entgegen, daß in vielen Gemeinden der Gebrauch des Verteilens des Schadens auf die anderen Bürger bestand; diese Einrichtung hielt man für ausreichend und die Gründung von Ortsvereinen mindestens für überflüssig.

Dazu kam, daß noch zahlreiche Agenten auswärtiger größerer Gesellschaften mit den verwerflichsten Mitteln die Ortsvereine verdächtigten und so die Landwirte gegen die Ortsvereine mißtrauisch machten. Die Agenten machten geltend, daß die Ortsvereine nicht gegen Seuchenschäden versicherten, was, wie früher nachgewiesen, gar nicht in ihren Prinzipien liegt, und zudem völlig unbegründet war, denn es gab Ortsvereine, z. B. die im Kreise Lörrach, die sich gegen sporadisches Auftreten der Lungenseuche als ausreichend erwiesen, und durch sie wurde einem epidemischen Auftreten entgegengewirkt.

Die Umwälzung, die um die Mitte des vorigen Jahrhunderts im ganzen Wirtschaftsleben vor sich ging, war nicht ohne Einfluß auf die badische Landwirtschaft geblieben; es wurde eine Ausdehnung des Futterbaues und eine Vermehrung des Viehstandes veranlaßt; die landwirtschaftlichen Körperschaften waren fortgesetzt eifrig bemüht, auf eine Besserung der Qualität und Leistungsfähigkeit des Viehes hinzuarbeiten. Diese, unter dem Einfluß der landwirtschaftlichen Vereine hervorgerufene Kapitalsvermehrung, das im Viehbestande angelegt war, verlangte gebieterisch auch eine Sicherung desselben. Und wiederum waren es diese Vereine, welche die Viehversicherung wiederholt zum Gegenstande ihrer Beratungen machten und nach jeder Richtung hin die Frage der Versicherung des Viehbestandes erörterten.

Man hatte allmählich in verschiedenen Gemeinden schriftliche Satzungen aufgestellt, welche die Rechte und Pflichten der Mitglieder

Digitized by Google

normierten. In den 50er und 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts vermehrten sich diese Ortsvereine; ihre Statuten waren aber in der Regel in jeder Gemeinde anders geartet.

Der Beitritt war gewöhnlich freiwillig; trat aber ein Viehbesitzer dem Ortsviehversicherungsverein bei, so war er gehalten, sein gesamtes versicherungsfähiges Vieh aufnehmen zu lassen; die Versicherungsfähigkeit des Viehes war jeweils durch die Statuten angegeben, die auch die ganze Verwaltung regelten. Man hatte „Vorstandsmitglieder, Aufsichtsräte, Schätzungsräte" u. a., welche die Mitgliederversammlung oder Generalversammlung wählte; die Amtsperiode der Gewählten war verschieden lang, ein Jahr, 2 Jahre und 3 Jahre.

Beim Eintritt eines Schadenfalles setzte der Vorstand die Höhe der Entschädigung fest und für Beschwerden hiergegen bildete die Generalversammlung die oberste Instanz. „Es erfolgte die Entschädigungsbemessung in verschiedener Weise. Vielfach teilte man die versicherten Tiere in Klassen ein und für jede Klasse wurde im Schadensfalle ein eigener Fleischpreis bestimmt. So wurden z. B. großträchtige und frischmelkende Kühe bis zu einem gewissen Alter in die erste Klasse eingereiht und für diese als Entschädigung entweder ein für das ganze Jahr gültiger Fleischpreis (60—70 Pfg. pro Pfund) oder ein nach den jeweiligen Ladenfleischpreisen sich richtender Betrag bezahlt. Die zweite Klasse, welche trächtige Kalbinnen, Jungvieh von einem bestimmten Alter an, hochträchtige und frischmelkende ältere Kühe und dergl. umfaßte, wurde dann mit 6—10 Pfg. pro Pfund Fleisch niedriger entschädigt u. s. f." Jedesmal bei Eintritt des Schadensfalles hatte die Schätzungskommission die Klassenzuteilung vorzunehmen, über deren Normen das Statut Bestimmungen enthielt. Bei notgeschlachteten Tieren war „der zu entrichtende Fleischpreis, die Bestimmung über die Verwertung der Eingeweide und der Haut bei den einzelnen Vereinen verschieden"; teils überließ man sie dem Besitzer, teils brachte man ihren Wert von der Entschädigungssumme in Abzug. Das gleiche Verfahren wandte man bei umgestandenen Tieren an, nur daß mancherorts die Entschädigungssumme für umgestandene Tiere etwas gekürzt wurde.

Außerdem kam es noch vor, daß dem Geschädigten jeweils nur diejenige Summe für ein notgeschlachtetes oder umgestandenes Tier ausgezahlt wurde, welche die Schätzungskommission bei jedem einzelnen Unglücksfalle feststellte. Diese Entschädigungssumme wurde gedeckt durch den auf ein Pfund Fleisch oder ein versichertes Tier entfallenden Betrag.

Bei der Beitragsleistung in allen diesen Fällen wurde die Stückzahl des Viehbestandes der versicherten Besitzer zugrunde gelegt, welche durch jährliche oder halbjährliche Viehschauen festgestellt wurde. Die Entschädigungen wurden meistenteils durch den Fleischerlös geleistet, bei umgestandenen Tieren oder für als ungenießbar erklärtes Fleisch wurden von Fall zu Fall Beiträge erhoben. Diese Vereine

Digitized by Google

beruhten auf Naturalwirtschaft. Nur selten wurden Umlagen nach dem abgeschätzten Wert der versicherten Tiere erhoben, und wurde dies gehandhabt, so erfolgte in der Regel Kürzung der Entschädigungssumme.

Vielfach hatten auch die Vereine sofortige tierärztliche Behandlung bei Erkrankung von Tieren zur Vorschrift gemacht, um so durch rechtzeitiges Eingreifen das Tier womöglich zu erhalten und dadurch die Vereinskasse zu entlasten. Nur wenige Vereine waren es allerdings, welche die Kosten der Behandlung aus der Vereinskasse deckten, bei weitaus den meisten Vereinen hatte der Besitzer selbst die Kosten für tierärztliche Behandlung zu tragen.

Diese Ortsvereine waren vorzugsweise aus den sogenannten Vieh-Leihkassen entstanden. Angespornt von edlen Motiven, und vor allem, um der niederen Klasse der Viehbesitzer aufzuhelfen, sie zu schützen vor dem verderblichen Wucher, hatte im Jahre 1834 der Vorsitzende des „Badischen Landwirtschaftlichen Vereins", Freiherr von Ellrichhausen in Karlsruhe, die Errichtung von Viehleihkassen vorgeschlagen. Einzelne Gemeinden setzten diesen Vorschlag in die Tat um; sie gewährten den Unbemittelten Vorschüsse; da man aber im Falle des Umstehens des Viehes für die Sicherheit der Kasse fürchtete, so empfahl der „Badische Landwirtschaftliche Verein" in Vereinigung mit den errichteten Viehleihkassen örtliche Viehversicherungen. Derartige Vereine gab es in Baden um das Jahr 1846 über 60; ihre Zahl vermehrte sich alljährlich, wenn auch berücksichtigt werden muß, daß die Verschiedenheit der Statuten, die besonderen Klauseln, die fast jede Gemeinde für nötig hielt, eine raschere Ausbreitung der Ortsversicherungsvereine hemmte und einer Vereinheitlichung entgegenwirkte.

Es hatte sich in den Ortsvereinen sehr bald der Mangel einer zweckentsprechenden Rückversicherung sehr empfindlich bemerkbar gemacht. Dieser Umstand veranlaßte daher den Zentralausschuß der landwirtschaftlichen Vereine in seiner Sitzung vom 19/20. Oktober 1868 zu dieser Frage Stellung zu nehmen, und es handelte sich im wesentlichen um die Beantwortung folgender Spezialfragen:

1) Ist es zweckmäßig, eine Viehversicherung für das badische Land zu gründen?

2) Soll den Landwirten der Anschluß an eine der bestehenden Viehversicherungsgesellschaften empfohlen werden?

3) Soll die Bildung von Ortsvereinen empfohlen und unterstützt werden und zwar:

a) ohne Anlehnung derselben an eine größere Gesellschaft?

b) mit Anlehnung bezw. Rückversicherung bei einer solchen?

Wesentlich beeinflußt wurde die Beantwortung dieser Fragen durch das Bestehen einer sogenannten Kreisversicherungsanstalt gegen Lungenseuche im Kreise Lörrach.

„In den Gemeinden des Kreises Lörrach*) bestand schon von alters her der Brauch, daß, wenn ein Stück Rindvieh krankheitshalber

*) v. Preen, Referat im landw. Zentralverein in Baden 1870.

Digitized by Google

geschlachtet werden mußte, alsdann jeder Bürger gehalten war, von dem Fleische (dessen Genießbarkeit vorausgesetzt) im Verhältnis seines eigenen Viehbestandes ein bestimmtes Quantum zu einem vom Gemeinderat festgesetzten Preise zu kaufen. Der Erlös aus dem Fleische entschädigte den Besitzer des erkrankten Tieres, sodaß er mitsamt dem Erlöse aus der Haut etwa $^4/_5$ des Wertes erhielt. So lange die bürgermeisteramtliche Gewalt noch eine ziemlich diskretionäre war, erhielt sich diese Einrichtung ganz gut. Allein die Weigerungen, von dem Fleische zu kaufen, mehrten sich, die ganze bestandene, gewissermaßen stillschweigende gegenseitige Versicherungsgesellschaft drohte zu zerfallen; man mußte sich nach einer festeren Form umsehen. Ortsviehversicherungsvereine wurden notwendig, und da hierzu vor allen Dingen ein fertiger Statutenentwurf gehört, welchem die Rindviehbesitzer nur beizutreten brauchen, um sofort den Verein zu bilden, so wurde vom landwirtschaftlichen Bezirksverein im Jahre 1863 ein solcher Statutenentwurf unter Zugrundelegung der mit dem alten Herkommen gemachten Erfahrungen ausgearbeitet, den Gemeinderäten mit Empfehlung übersandt, und sofort bildeten sich zahlreiche Ortsviehversicherungsvereine in Orten, wo solche noch nicht bestanden hatten.

Das Auftreten der Lungenseuche im Jahre 1865 bedrohte den Bestand der Vereine.....

Versuche, die Ortsvereine durch Rückversicherung bei Privatgesellschaften zu decken, scheiterten vornehmlich an den geforderten allzuhohen Prämiensätzen."

Inzwischen forderte die Lungenseuche zahlreiche Opfer und eine allgemeine Kollekte war zuletzt unausbleibliche Folge der bedeutenden Verluste.

„Da kam der Kreisausschuß auf den Gedanken, eine Rückversicherung der Ortsvereine in der Art zu organisieren, daß eine Kreisversicherungsanstalt sich aus den Ortsvereinen ganz in derselben Weise zusammensetze, wie der Ortsverein sich aus den einzelnen Ortseinwohnern bildet"; er ging dabei von der Erwägung aus, daß der Kreis eigentlich eine erweiterte Gemeinde darstellt, deren Bürger gleichsam die Ortsgemeinden sind.

„Nach den wesentlichen Bestimmungen der ganzen Einrichtung trägt zunächst der einzelne Rindviehbesitzer ein Fünftel des Schadens; vier Fünftel werden ihm vom Ortsverein ersetzt; übersteigt aber der Verlust im einzelnen Orte zwei Prozent des Gesamtwertes des Rindviehstandes, so trägt von den weiteren zu zahlenden Entschädigungen (immer zu vier Fünftel des Wertes des Rindviehes berechnet) fernerhin bis zum Ende der Seuchenperiode der Ortsverein ein Fünftel und die Kreiskasse vier Fünftel.

Vollendet würde die Einrichtung erst sein, wenn mehrere Kreise die gleiche Einrichtung treffen und unter einander Rückversicherungsverträge abschließen würden, sodaß vom Besitzer, vom Ortsverein und endlich vom Kreise übermäßige Verluste abgewendet werden.

Digitized by Google

Die Kreisversicherung geht aber noch einen Schritt weiter, welchen ihr keine Privatgesellschaft nachtun kann, weil letztere nicht wie der Kreis in den Staatsorganismus eingefügt ist. Sie *versichert* nicht nur gegen *Verluste*, sondern sie *sichert* auch gegen *Ausbreitung* der Seuche.. Der Kreisausschuß ging hierbei von der Ansicht aus, daß der Ausbreitung der Lungenseuche nur zu begegnen ist durch rasches Erkennen derselben und sofortige Tötung der kranken und seuchenverdächtigen Tiere, Desinfektion, und, wo diese Maßnahmen nicht durchführbar sind, durch Absperrungen nach dem Vorbilde der bei dem Ausbruch der Rinderpest gebotenen Maßregeln.

Rasches Erkennen der Seuche ist gesichert durch die dem Besitzer zugesicherte Entschädigung und dadurch, daß alle Nachbarn an den Verlusten beteiligt und deshalb zur Aufsicht und baldiger Anzeige angespornt sind.

Wie die Organisation der Lörracher Kreisanstalt auf diese Weise über den enggezogenen Kreis der Versicherung gegen Seuchenverluste hinaus ihre Wirkung äußert, so hat sie auch die häufigere Bildung von Ortsvereinen zur notwendigen Folge. Es dürften wohl nicht leicht in einer anderen Landesgegend so viele Ortsvereine gefunden werden, als im Kreise Lörrach und besonders in nächster Umgebung des Kreishauptortes; der ganze Kreis zählte Ende 1868 im ganzen 46 in dem Kreiskataster eingetragene Ortsvereine. Doch waren aus Mißverständnis viele Ortsvereine, obwohl im Anschluß an die Kreisanstalt gebildet, doch noch nicht zum Eintrag förmlich angemeldet, was einer noch immer mangelnden Gewöhnung der Gemeindebehörden an einen regelmäßigen Verkehr mit den Kreisbehörden zugeschrieben werden muß. So waren aus dem Amtsbezirk Lörrach 9 Ortsvereine nicht angemeldet. Zur Zeit (1870) bestehen in jenem Bezirk von 43 Ortsgemeinden 35 Ortsvereine, welche mit Ausnahme des von der Versicherung statutengemäß ausgeschlossenen Rindviehs und der Bestände der größeren Viehbesitzer fast überall den ganzen Rindviehbestand umfassen."

Dieser Kreisverband in Lörrach war in Baden die erste Organisation, welche auf dem Wege des Zusammenschlusses der örtlichen **Vereine und unter Beihilfe aus öffentlichen Mitteln die Versicherung** gegen Viehverluste bewerkstelligte.

Unter Berücksichtigung der guten Erfolge der Lörracher Kreisversicherungsanstalt beantwortete der Zentralausschuß die erste Frage dahin, daß vorerst von der Errichtung einer Landesversicherungsanstalt Abstand zu nehmen sei, befürwortete aber eine möglichste Verbreitung der Ortsvereine, da für Versicherung gegen den regelmäßigen, alljährlich stattfindenden normalen Abgang (etwa 3—4 % bei Rindvieh) die nach guten Statuten geleiteten Ortsvereine ausreichten. Auch für Versicherung gegen Seuchenverluste erklärte der Zentralausschuß die Ortsvereine für hinreichend, wenn beim Erscheinen von Krankheitssymptomen statutengemäß sofort ein geprüfter Tierarzt

Digitized by Google

zugezogen werden muß, und so bei der gut organisierten Veterinärpolizei ein energisches Einschreiten die Krankheit im Keime erstickt.

Da sich bei dem gänzlichen Mangel einer Statistik über die Sterblichkeitsverhältnisse der Tiere, der Schwierigkeit der Kontrolle trotz der hohen Prämiensätze bis jetzt noch keine sich auf ein größeres Gebiet erstreckende Privatgesellschaft dauernd gut erhalten hatte, lehnte es der Zentralausschuß ab, den Landwirten den Anschluß an eine der bestehenden Anstalten zu empfehlen.

Die dritte Frage erledigte man dahin: „Es sind bis auf weiteres die Ortsvereine ohne Rückversicherung bei einer größeren Anstalt zu empfehlen" und sobald das ganze Land mit einem Netz von Ortsvereinen überzogen ist, könne man diese einzelnen Vereine zu einem Verbande zusammenfassen und so eine Rückversicherung herstellen.

Infolge der Prüfung der rechtlichen Seite dieser Einrichtung durch den Berichterstatter, erschien dem Zentralausschuß bei aller Anerkennung, die man dem Institute zollte, die juristische Unanfechtbarkeit mit Rücksicht auf die daraus fließenden Konsequenzen als mindestens zweifelhaft. Eine andere Schwierigkeit fand der Zentralausschuß in der Stellung der Großgrundbesitzer zu den Ortsvereinen und dann auch zu der Rückversicherungsanstalt. Diese Bedenken veranlaßten den Ausschuß daher, im Jahre 1870 das Votum abzugeben:

1) es wird anerkannt, daß die Lörracher Einrichtung zweckmäßig ist und auch in anderen Kreisen eingeführt werden könnte, sobald die dortigen Verhältnisse es gestatten und Aenderungen getroffen werden, die diesen Verhältnissen entsprechen;

2) der Zentralausschuß erkennt die Bildung von Ortsviehversicherungsvereinen mit Statuten und Rückversicherung bei Seuchen durch den Kreis für zweckmäßig an, hält es aber für besonders wünschenswert, daß es auch dem Großgrundbesitzer ermöglicht werde, an dieser Rückversicherung teilzunehmen. Der Zentralausschuß spricht dabei ferner den Wunsch aus, es möchten für das ganze deutsche Reich gültige gesetzliche Maßregeln zum Schutze gegen die Seuchen der Tiere getroffen werden."

Das Lörracher Beispiel hatte seit 1870 keine Nachahmung gefunden. Die Bestrebungen einiger anderer Kreisverwaltungen waren ohne Erfolg geblieben.

In den 60er Jahren hatte man noch den Versuch mit einzelnen privaten Gesellschaften wie z. B. der „Pfälzischen", „Schlesischen", „Sächsischen Viehversicherungsbank" und der Viehversicherungsbank für Deutschland gemacht. Man empfahl sie den Landwirten. Doch diese Anstalten entsprachen nicht den Anforderungen, befriedigten das Versicherungsbedürfnis der Landwirte nicht; vielmehr wurden nicht selten die Interessen derselben gefährdet, was besonders von der „Sächsischen" gesagt wurde. Infolgedessen machte man die Empfehlungen nicht nur rückgängig, sondern warnte geradezu öffentlich. Man wandte sich wiederum der Förderung von Ortsvereinen zu und

Digitized by Google

ein Rundschreiben des landwirtschaftlichen Zentralausschusses vom 30. Januar 1866 ermahnt die Bezirksämter, möglichst auf Errichtung von Ortsviehversicherungsvereinen hinzuwirken. So sehr sich auch jetzt nach und nach die Ortsvereine ausbreiteten, so war doch das Eingehen so mancher zu beklagen, was zumeist den fehlerhaften Statuten zuzuschreiben war. Hier Wandel zu schaffen, war nächste Aufgabe der landwirtschaftlichen Vereine; die Zentralstelle ließ daher im Jahre 1871 ein Normalstatut entwerfen, das nach den Vorschlägen des tierärztlichen Vereins im Jahre 1873 sachgemäß abgeändert und nach den gemachten Erfahrungen ergänzt wurde. Die örtlichen Verhältnisse konnten selbstverständlich nur im allgemeinen berücksichtigt werden, und im speziellen konnten Abweichungen vorkommen, doch durften die Abänderungen nur untergeordneter Natur sein; die Hauptgrundsätze mußten alle Statuten enthalten, wenn das Ganze nicht gefährdet sein sollte.

Nach Funk waren die wesentlichsten Bestimmungen dieser Statuten:

Jeder Viehbesitzer, der freiwillig seinen Beitritt erklärt hat und dann mit seinem ganzen 6 Monate alten Rindviehbestande dem Ortsverein angehören muß, erhält nach Ablauf der vierwöchentlichen Karenzzeit bei unverschuldeten Unglücksfällen Entschädigungen nach dem Verkaufswert der versicherten Tiere. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben unter Zuziehung eines Tierarztes den Wert zu ermitteln. Bei Verlust des Entschädigungsanspruches muß die Erkrankung eines versicherten Tieres sofort dem Vorstande oder dem Verwaltungsrate mitgeteilt werden, welche dann die weiteren Vorkehrungen zu treffen haben und sofortiges Abschlachten oder vorerst tierärztliche Behandlung, deren Kosten der Verein trägt, anordnen. Nicht entschädigt werden Verluste, die entstanden sind:

1) durch Rinderpest, Krieg, Aufruhr, Ueberschwemmung, Explosion und Feuer,

2) infolge fahrlässiger oder schlechter Behandlung der Tiere seitens des Besitzers oder ihm unterstellter Personen,

3) beim Verschweigen von Fehlern, Gebrechen oder Krankheiten bei der Aufnahme.

Die Entschädigungssumme wird innerhalb 14 Tagen dem Eigentümer aus der Vereinskasse ausgezahlt unter Abzug von 20 % als Selbstversicherung. Mittels Umlagen werden sämtliche Ausgaben des Vereins gedeckt, welche auf die Versicherungssumme auszuschlagen sind und innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Aufforderung an, bezahlt sein müssen. Im Monat Dezember hat der Verwaltungsrat alljährlich das versicherte Vieh abzuschätzen und der Rechner die Taxationssumme in die Versicherungsliste einzutragen; diese Summe wird der Verteilung der Umlagen zugrunde gelegt.

Finden sich für das Fleisch eines auf Beschluß des Verwaltungsrates abgeschlachteten Tieres keine freiwilligen Abnehmer, so wird dasselbe nach Maßgabe der Versicherungssumme unter die Mitglieder verteilt, und jedes Mitglied hat den dafür bestimmten Preis

Digitized by Google

zu zahlen. Zur Vorsorge für außerordentlich zahlreiche und schnell aufeinander folgende Unglücksfälle soll jeder Verein einen Reservefond von 500 fl. bilden und hierzu von jedem Mitglied bei Errichtung des Vereins 15 kr., bei späterem Eintritt 30 kr., in den folgenden Jahren aber nur 15 kr. für je 100 Gulden Versicherungssumme erheben. Der Eintritt in den Verein kann zu jeder Zeit des Geschäftsjahres erfolgen, freiwilliger Austritt nur am Schlusse des Rechnungsjahres. Der Verwaltungsrat hat jederzeit das Recht, Mitglieder, die fortgesetzt die Statuten nicht erfüllen, auszuschließen. Die Verwaltung geschieht durch die Generalversammlung und durch den von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählten und aus sieben Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat, der als Ehrenamt gilt.

Nach den Berichten der landwirtschaftlichen Vereine darf man annehmen, daß die gegebene Anregung auf guten Boden fiel, die Zahl der Ortsvereine, denen das Normalstatut zugrunde lag, von Jahr zu Jahr zunahm, wenn man diese Tatsache bei dem Fehlen einer amtlichen Statistik auch nicht zur Evidenz erweisen kann.

Im Kreise Karlsruhe*) wurden nach Aufstellung des obigen Normalstatuts 23 Vereine gründet und über ihre Wirksamkeit, insbesondere über die Zahl der Mitglieder und der versicherten Tiere und über die Größe des Versicherungskapitals, die entschädigten Verlust veröffentlicht der landwirtschaftliche Verein eine vollständige Statistik, deren Hauptzahlen folgende sind:

Diese 23 Vereine haben eine Mitgliederzahl von 3328,
das gesamte versicherte Vieh betrug . . . . . 7214 Stück,
mit einem Wert von . . . . . 837.925 fl.
der Reservefond sämtlicher Vereine zusammen 1779 fl. 57 kr.
Geleistete Entschädigung abzüglich des Erlöses
aus gefallenem Vieh . . . . . 6185 fl. 53 kr.

„Die Zahl der Vereine überhaupt im Kreise Karlsruhe (denen das Musterstatut zugrunde liegt) hat sich im Jahre 1872 um 12 vermehrt. Die Zahl der Mitglieder hat um 1912 zugenommen, welche Zunahme teils durch die Vermehrung der Vereine, teils durch die Zunahme der Mitgliederzahl der einzelnen Vereine bedingt ist. Hinsichtlich der versicherten Tiere weisen einzelne Vereine eine Minderung nach, trotz vermehrter Mitgliederzahl, wahrscheinlich ein Anzeigen allgemeiner Verminderung des Viehstandes infolge hoher Preise, welche zum Verkaufe erwachsener Tiere veranlaßten, und manches Kalb, das sonst wohl aufgezogen worden wäre, zur Schlachtbank lieferten. Im ganzen hat sich die Zahl der versicherten Tiere um 3939 Stück vermehrt. Der Wert der versicherten Tiere, sowohl mit Berücksichtigung der gesteigerten Anzahl, als auch abgesehen davon, hat sich ganz bedeutend erhöht. Das Versicherungskapital der sämtlichen Vereine zusammen hat sich um 559 450 fl. vermehrt. Im Durchschnitt wurden im Jahre 1872 45 kr. pro 100 fl. Versicherungssumme bezahlt; im ganzen wurden 4464 fl. 31 kr. mehr an Entschädigungen bezahlt als im vorigen Jahre. Der Reservefond hat

*) Wochenblatt des landwirtschaftlichen Vereins in Baden 1873, Nr. 22.

Digitized by Google

sich um 1019 fl. 2 kr. erhöht" und betrug somit am Ende des Jahres 1872 in diesem Kreise 2798 fl. 58 kr., während die Gesamtversicherungssumme die stattliche Höhe von 1 397 375 fl. erreicht hatte. Die im Jahre 1872 geleistete Mehrentschädigung von 4464 fl. 31 kr. wurde teils durch vermehrte Unglücksfälle, teils durch die so sehr gesteigerten Viehpreise bedingt.

War die Zunahme der Ortsvereine im Kreise Karlsruhe der rastlosen Tätigkeit des Kreiswanderlehrers Märklin zuzuschreiben, so gebührt im Bezirke Pforzheim das Verdienst, die Bildung von Ortsvereinen, die sogar bei Bekämpfung der Lungenseuche erfolgreich mitwirkten, wesentlich beeinflußt zu haben, dem Bezirkstierarzt Berner.

„Im Jahre 1868*) bestanden im Bezirke Pforzheim bereits 14 Vereine mit 1553 Mitgliedern und 3720 Stück versicherten Viehes. Es mußten in demselben Jahre 108 Stück Tiere vergütet und hierfür eine Summe von 4944 fl. 49 kr. aufgewendet werden. Darunter befanden sich 7 Stück, welche an Milzbrand, 43 Stück, welche an Lungenseuche verendeten, oder getötet werden mußten. Im Jahre 1870 hatte sich die Zahl der Vereine um 1 vermehrt, die Mitgliederzahl sich auf 4475 erhöht, und es mußten 68 Tiere mit einer Summe von 3012 fl. 1 kr. vergütet werden." Im Jahre 1873 befanden sich 18 Vereine in dem genannten Bezirk, deren Wirksamkeit nicht zahlenmäßig darzutun ist.

Im Jahre 1873 hatte sich das Institut der Ortsviehversicherungsvereine, die auf dem Normalstatut fußten, fast über ganz Baden verbreitet; nur im Schwarzwaldbezirk hatten sie noch keinen Boden gefunden. Funk gibt für letzteres als Grund an, daß die Interessenten selbst für die Sache nicht eingenommen seien, da sie teils die nicht unbegründete Ansicht verträten, daß die klimatischen Verhältnisse einigen Schutz gegen die Epidemieen gewährten, teils aber auch, daß die Vorstände der landwirtschaftlichen Bezirksvereine die Ortsviehversicherungsvereine ohne Anlehnung an eine größere Gesellschaft zur Rückversicherung für unzureichend erachteten, ein brauchbarer Anschluß aber bis dahin noch nicht gefunden wäre.

Von den 52 Amtsbezirken Badens hatten 42 dieses segensreiche, auf dem Prinzip der Selbsthilfe beruhende Institut eingeführt; in hervorragender Weise zeichnete sich außer dem Kreise Karlsruhe der Kreis Lörrach aus, woselbst die Kreisversicherungsanstalt gegen Lungenseuche die Veranlassung war, daß im Bezirke Lörrach selbst jetzt in allen 43 Gemeinden, in dem zu dem Kreise gehörenden Bezirke Schopfheim 13 mit 1204 Mitgliedern und in dem Bezirke Müllheim in den meisten Ortschaften sich Vereine bildeten.

Die Aufstellung eines Normalstatuts war ein wesentlicher Fortschritt für die Entwicklung der Ortsviehversicherungsvereine und auf dieser sicheren Basis konnte jetzt weiter gearbeitet werden an der vollkommeneren Ausbildung und größeren Leistungsfähigkeit und Widerstandskraft bei vermehrten Schadensfällen. Sofort setzte wieder die

*) Funk: Ortsviehversicherungsverein u. s. w.

Digitized by Google

Zentralstelle des landwirtschaftlichen Vereins mit ihrer Arbeit ein, den Ortsvereinen Rückversicherung zu geben. Zunächst versuchte man es nochmals 1874 mit einer privaten Gesellschaft, mit der „hessischen Viehversicherungsgesellschaft", nachdem die Rückversicherungsbestrebungen mit den meisten Kreisverwaltungen gescheitert waren. Auch diese Verhandlung war nicht von Erfolg gekrönt, denn die „Viehversicherungsanstalt für das Großherzogtum Hessen" beschränkte damals in richtiger Würdigung der den Viehversicherungen zugrunde liegenden Prinzipien ihre Wirksamkeit auf das eigene Land, und deshalb sah sich der Zentralausschuß genötigt, wiederum die Frage der Errichtung einer eigenen Landesversicherungsanstalt zu erwägen.

„Nachdem in einer Sitzung des Zentralausschusses vom 19./20. Mai 1876 in Heidelberg die Gründung einer solchen Landesversicherungsanstalt als das einzige Mittel zu einer befriedigenden Lösung der Viehversicherungsfrage erachtet worden war, wurde eine Kommission zur Berichterstattung hierüber ernannt, welcher von Tierärzten Bezirkstierarzt Berner-Pforzheim und der damalige Hoftierarzt Lydtin-Karlsruhe angehörten. Von dieser Kommission wurden verschiedene Schritte eingeleitet und u. a. auch ein Gesuch an das Handelsministerium um Bewilligung eines Staatszuschusses zur Bildung eines Reservefonds gerichtet, das jedoch abschlägig beschieden wurde.

Des ferneren wurde die Frage den Kreisausschüssen zur Beratung vorgelegt und dieselben um Beiträge zum Reservefond angegangen. Aber auch diese haben der Mehrzahl nach eine ablehnende Haltung eingenommen."

Wenn nun auch in dieser Zeit auf dem direkten Wege nichts Wesentliches für die Ortsviehversicherung geschah, so erfuhr sie indirekt einschneidende Förderung. Von großer Bedeutung für die Ordnung des Viehversicherungswesens wurden nämlich die Landesgesetze vom 30. Januar 1879 und 6. März 1880, nach welchen in der früher geschilderten Weise für die wegen Rotz, Lungenseuche oder Milzbrand auf polizeiliche Anordnung getöteten Tiere vier Fünftel (bei Pferden drei Viertel) des gemeinen Wertes aus der Staatskasse zu vergüten ist und zwar in Milzbrandfällen selbst dann, wenn es zu einer polizeilichen Tötung des Tieres nicht kommt, der Besitzer aber von der Erkrankung bezw. Verendung des Tieres rechtzeitig Anzeige erstattet hat.

Auf diese Weise war zwar die Sicherstellung der Viehbesitzer gegen die schlimmsten Verluste der privaten Versicherung entzogen, wohl trug der Staat jetzt selbst Sorge für die Entschädigung der Seuchenverluste, wohl konnte die Institution der Viehversicherung erst jetzt eine feste Basis fassen, aber die Gefahren für die Lebensfähigkeit der örtlichen Vereine war noch keineswegs gehoben. Das beweisen die Prämienschwankungen. Trotz der Einführung der Entschädigungspflicht für Verluste an Viehseuchen mußten die Ortsvereine an Entschädigungen zahlen im Jahre:

Digitized by Google

1874	88842	Mk.,	d.	i.	durchschnittlich	auf	1 Verein Mk. 238,—
						„	1 vers. Rind Mk. 1,78
1880	136319	„	„	„	„	„	1 Verein Mk. 383,—
						„	1 vers. Rind Mk. 1,39
1886	259222	„	„	„	„	„	1 Verein Mk. 577,—
						„	1 vers. Rind Mk. 2,13
1889	317890	„	„	„	„	„	1 Verein Mk. 640,—
						„	1 vers. Rind Mk. 2,29

Den Folgen dieser Schwankungen mußte durch geeignete Mittel vorgebeugt werden durch Zusammenschluß der einzelnen Vereine.

Die Zentralstelle des landwirtschaftlichen Vereins nahm im Jahre 1881 die Frage der Gründung einer Landesversicherungsanstalt gegen die sporadischen Krankheiten wieder auf. Der Medizinalrat Lydtin wurde beauftragt, in einem Referat am 11. Januar 1881 das statistische und veterinär-technische Material zu liefern, das zur Lösung der Frage nötig sein würde, ob die durch die Seuchengesetze geschaffene Zwangsversicherung der Pferde- und Rindviehbesitzer gegen die Verluste durch Rotz, Lungenseuche oder Milzbrand auf alle Verluste an landwirtschaftlichen Haustieren durch irgend eine andere Krankheit ausgedehnt werden könnte.

Nach dem ihm zu Gebote stehenden zahlreichen Material suchte er diese Frage zu beantworten und legte seinen statistischen Ausführungen vorzüglich die Verwertung folgender Fragen zu Grunde:

1) wie viele Stück jeder Art im Lande vorhanden sind;
2) wie viel der durchschnittliche Wert jedes einzelnen Stückes beträgt;
3) wie viele Tiere jeder Art jährlich verloren gehen;
4) wie hoch sich die Gesamtsumme der verloren gegangenen Werte beläuft und wie sich dieselbe auf den Kopf jeder Tierart verteilt, und schließlich
5) wie groß die Verlustgefahr ist, welcher die Tiere der beiden Arten in den verschiedenen Landesteilen ausgesetzt sind.

Da mir die erforderlichen Jahresberichte der Landesanstalt von Baden nicht zur Hand sind, muß ich es mir versagen, auf die interessanten Ausführungen Lydtins näher einzugehen und sie mit den Ergebnissen der jetzt bestehenden Ortsvereine auf ihre Richtigkeit insbesondere auf Frage 4 und 5 zu vergleichen. Genug, Lydtin befürwortete in seinem Referate eine staatliche Zwangsversicherung für Rindvieh, die sich den Grundsätzen der Entschädigungsgesetze vom 30. Januar 1879 und 6. März 1880 vollkommen anschließen sollte; lehnte aber ab, eine Zwangspferdeversicherung mit einheitlichen Prämiensätzen einzuführen, da die von ihm berechnete Prämie von M. 10,50 eine absolut sehr hohe sei.

Doch die öffentliche Meinung war vorerst noch im allgemeinen gegen die Zwangsversicherung und erachtete sie nur ausnahmsweise, wenn der Gemeinsinn der Beteiligten nur schwach entwickelt und das gehörige Verständnis für die Sache nicht vorhanden ist, für zu-

Digitized by Google

läßig. Die Mitglieder des Zentralausschusses waren sich zwar klar, daß eine Versicherungsanstalt mit Massenbeteiligung, damit für gleiche Zeitabschnitte die für Verluste erforderlichen Beiträge der Mitglieder die erwartungsmäßige Höhe nicht übersteigen, vielmehr annähernd gleich bleiben, und mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand offenbar nur durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen werden könne, zu deren Einhaltung die Beteiligten nötigenfalls durch äußeren Zwang anzuhalten wären; gleichwohl herrschten noch die verschiedensten Bedenken gegen jeglichen Zwang. Man befürchtete eine Abnahme der Viehzucht überhaupt, „da bei der Unmöglichkeit einer sicheren Kontrolle auch trotz des Abzuges von 20 % bei der Entschädigung eine gewisse Nachlässigkeit in der Behandlung der Tiere nicht zu vermeiden sei und die Gewißheit der Entschädigung manchen zur Haltung wertloseren Viehes veranlasse." Diese Bedenken sind m. E. zum größten Teil übertrieben und nur einigermaßen begründet. Gewiß muß bei der Eigenart unserer Bauern allgemein anerkannt werden, daß er jedem Zwang mißtrauisch gegenübersteht und zunächst in Zwangsbeiträgen eine neue Steuer wittert und deshalb mit Widerwillen sich fügen würde, statt mit Freuden die sich bietende Gelegenheit zur Versicherung zu ergreifen. Es ist ja ausgeschlossen, daß so vollkommene Kontrollmaßregeln gefunden werden, welche die Schaffung eines unerlaubten Vorteils jedem Mitgliede unmöglich machen. Aber meines Dafürhaltens ist die gegenseitige Beaufsichtigung, wie sie durch die Ortsvereine möglich ist, geeignet genug, grobe Fahrlässigkeit erheblich abzuschwächen, geringerer Sorgfalt auf die Wartung der Tiere, sowie unvernünftigen Anforderungen an ihr Leistungsvermögen zu steuern und überhaupt betrügerische Versuche einzudämmen; denn in letzter Linie hängt die Entscheidung über die Berechtigung dieser Bedenken vom sittlichen Zustande unseres Bauernstandes ab, dessen gesunder und vor allem noch rechtlich denkender Sinn solche Ausschreitungen fernhalten wird. Dazu kommt ferner noch, daß jeder Ortsinsasse selbst an dem Verluste materiell mitinteressiert ist und die Charakteranlage des Bauern doch im allgemeinen so ist, daß er in Geldangelegenheiten sehr zurückhaltend ist und eher dem anderen die Entschädigungssumme streitig macht, als selbst bezahlt.

Als berechtigt*) muß man gelten lassen die vom Zentralausschuß geäußerten Bedenken gegen die, m. E., optimistischen Berechnungen Lydtins. Er berechnete den Durchschnittswert eines Rindviehstückes auf Mk. 200.— für Baden; das prozentuale Verhältnis der Zahl der Schadensfälle zu der Zahl der versicherten Tiere, d. i. die Schadensziffer nach der Veterinärstatistik auf 0,89 % und nach den Ergebnissen der bestehenden Ortsviehversicherungsvereine auf 1,4 % und gibt als Grund für die Mehrverluste an, daß bei diesen Vereinen hauptsächlich Tiere kleinerer Landwirte versichert seien, „die dasselbe zu Zugarbeit verwenden, und dieses eine um

*) Vergleiche hierzu auch Dörrwächter, Die Viehversicherung 1901, p. 39.

Digitized by Google

0,5 % höhere Verlustgefahr läuft, als der Gesamtviehstand in Baden." Ferner gibt Lydtin an, daß nach seinen Berechnungen für Entschädigung, Abschätzungskosten und dergl. eine Umlage von Mk. 0,95 pro Kopf der versicherten Tiere genüge.

Nun ergibt allerdings die Wertberechnung der bei der badischen Landesanstalt versicherten Tiere in 12jährigem Durchschnitt pro Stück Mk. 286.— (da Lydtin den Wert eines Tieres nur für Baden berechnet, wird auch hier nur die Wertsermittlung von Baden angeführt). Berücksichtigt man nun aber, daß die Tierwerte seit Lydtins Aufstellung sich wesentlich verschoben haben und nicht unerheblich gestiegen sind; ferner, daß Tiere unter 3 Monate von der Versicherung bei der Landesanstalt ausgeschlossen sind, daß also dadurch der Durchschnittswert erheblich beeinflußt wird, so dürfte wohl, da nun Lydtin den Durchschnittswert des gesamten Viehstandes berechnet, unter Berücksichtigung dieser beiden Momente seine Wertberechnung für 1881 richtig sein. Nicht gelten lassen kann man aber die von Lydtin berechnete Schadensziffer, diese ist zweifellos zu niedrig gegriffen, da „bei Berechnung derselben nicht beachtet ist, daß beim Bestehen von Versicherungen, eine größere Anzahl der zu begleichenden Schaednsfälle schon deshalb unvermeidlich ist, weil dann der Erfahrung gemäß manche Krankheitsfälle entschädigt werden müssen, die sonst infolge billigen Verkaufs der Tiere für die Statistik außer Betracht bleiben."

Nach dem Geschäftsergebnis der badischen Landesanstalt betrug auch die Verlustziffer nach 12jährigem Durchschnitt 2,64 % und es wäre doch eigentlich anzunehmen gewesen bei dem bedeutend verbesserten Veterinärwesen und den vorbeugenden Maßregeln der Veterinärpolizei, daß die Schadensziffer das von Lydtin angegebene Maximum von 1,4 % zum mindesten nicht übersteigen würde, wenn seine Berechnung überhaupt richtig wäre. Lydtin müßte aber mindestens diese höhere Verlustgefahr dem weitaus größeren Teile des Viehstandes zuerkennen, denn gerade zu jener Zeit wurde das Rindvieh noch in erhöhterem Maße zu Gespannsarbeit verwandt als jetzt, und dann belief sich doch nach der Berufsstatistik vom Jahre 1882 die Zahl der ermittelten kleineren und mittelbäuerlichen Landwirte von insgesamt 161 335 Rindviehbesitzern auf 147 114 oder 90,8 %, wenn ich dazu rechne Besitzer von 7 Tieren und mit einem Landbesitz von durchschnittlich 7 bis 8 Hektar. Der Viehbesitz dieser klein- und mittelbäuerlichen Betriebe umfaßte aber damals etwa 60 bis 70 % des ganzen Viehbestandes von Baden. In solchen Betrieben pflegt aber gewöhnlich durchweg das Rindvieh zur Gespannsarbeit benutzt zu werden, also diese gerade der größere Teil des badischen Viehbestandes eine höhere Verlustgefahr und nicht umgekehrt, wie Lydtin anzunehmen scheint, und diese Verhältnisse, die sich seither nicht sehr verändert haben, dürften doch vor 1882 relativ ähnlich gewesen sein.

Wie die spätere Erfahrung mit den Ortsvereinen des Landesverbandes lehrte, forderte auch die Umlage einen höheren Satz als

Digitized by Google

Mk. 0,95; denn durch die Amtskassen wurden innerhalb 12 Jahren an Entschädigungen 2,1 % des gesamten Versicherungswertes ausbezahlt ohne den Erlös aus den geschlachteten Tieren. Da dieser Erlös aus den verwertbaren Teilen durchweg höher war als die von Lydtin angesetzten 33,75 % des Entschädigungsbetrages, so hätte billigerweise erwartet werden müssen, daß die zu leistenden Beiträge unter den berechneten bleiben würden. Da dies trotz der 40,04 % des erzielten Fleischerlöses, wie ihn der Durchschnitt der letzten 5 Jahre zeigt, nicht möglich war, zeigt sich, daß die erhobenen Bedenken berechtigt waren.

Der Zentralausschuß hatte das Lydtin'sche Referat den landwirtschaftlichen Vereinen zur Begutachtung übersandt; aber nur 10 Bezirksvereine und 2 Gauverbände erklärten sich für die Einführung der geplanten staatlichen Versicherung und 12 Gauverbände und 58 Bezirksvereine dagegen. Man hielt die bestehenden Einrichtungen für ausreichend zum Schutze der Landwirtschaft.

Nach diesem Abstimmungsergebnis mußte vorläufig die Zwangsversicherung aufgegeben werden. Aber Lydtin, der von dem nachmaligen Finanzminister Buchenberger und anderen Männern, die darauf sannen, der Landwirtschaft aufzuhelfen, lebhaft unterstützt wurde, suchte auf anderem Wege zum Ziele zu kommen.

In Baden bestanden bereits im Jahre 1880 393 Ortsvereine mit 37 874 Mitgliedern, und es betrug die Zahl der versicherten Pferde 818, der versicherten Rinder 97 163, der Wert der versicherten Tiere 14 Millionen Mark, die geleistete Entschädigung 209 000 M., die Zahl der Entschädigungsfälle 1791. Die Verdichtung des Netzes dieser Vereine und Anbahnung fester statutarischer Regelung ihrer Tätigkeit erstrebte Lydtin im Verein mit Verwaltungs- und landwirtschaftlicher Vereinstätigkeit an. Die Bildung von freien Ortsviehversicherungsvereinen gedieh auch verhältnismäßig gut, und es bestanden im Jahre 1889 bei im ganzen vorhandenen 1582 ländlichen Gemeinden 497 Vereine, d. i. in 31,4 % aller Gemeinden; die Mitgliederzahl erreichte die Höhe von 47 849 mit 139 203 Stück Rindvieh oder 25 % aller versicherungsfähigen Tiere.

Die Ortsvereine hatten also schon eine bedeutende Ausdehnung erfahren, es hatte sich erwiesen, daß für das Rindvieh unzweifelhaft die beste Form der Versicherung die auf Gegenseitigkeit beruhenden Ortsvereine bildeten, und es sich nur noch darum handelte, den einzelnen Vereinen einen Rückhalt bei Eintritt zahlreicher Schadensfälle zu geben, den Anforderungen gerecht werden zu können. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, brachte Ende 1889 das Ministerium des Innern vorzüglich auf Betreiben des damaligen Respizienten für Landwirtschaft, Buchenberger, einen Gesetzentwurf ein, der diese Rückversicherung landesgesetzlich regeln sollte, d. h. die Gründung eines Landesverbandes vorsah, dessen Träger die einzelnen Ortsvereine bilden sollten.

„Der Aufschwung, den die badische Viehzucht nahm, und die Erfahrungen über die Unzulänglichkeit und die meist nur kurze Lebensdauer der örtlichen Viehversicherungsvereine bewirkten es, daß in

Digitized by Google

den Kammerverhandlungen des Jahres 1889, wo der Gesetzentwurf am 24. November zur Beratung gelangte, die Frage eine günstige Aufnahme fand, und die Zustimmung der Volksvertretung zu dem Regierungsentwurfe des Gesetzes mit einzelnen Abänderungen fast einstimmig erfolgte. Durch das Ministerium des Innern war der Entwurf den Bezirksräten und den landwirtschaftlichen Vereinen zur Ansichtsäußerung unterbreitet worden, und es wurde allgemein — auch von der landwirtschaftlichen Interessenvertretung die Erlassung eines Viehversicherungsgesetzes nach vorgeschlagenem Muster als eine dringende Notwendigkeit erachtet. Man hat unumwunden anerkannt, daß, nachdem mehr als 30jährige Bemühungen zu einer befriedigenden Gestaltung des Versicherungswesens durch Selbsthilfe der unmittelbar Beteiligten nicht geführt hatten, sich die Rechtfertigung ergebe, auch auf diesem so wichtigen Gebiete auf dem Wege der Gesetzgebung vorzugehen."

Nach Zustimmung der Volksvertretung erfolgte unter dem 26. Juni 1890 die Verkündigung dieses Entwurfes als „Gesetz betreffend die Versicherung der Rindviehbestände", das bereits am 12. Juli 1898 eine Revision erfuhr und nunmehr in der Fassung vom 22. Juli 1904 vorliegt. Infolge dieses Gesetzes sind die Ortsviehversicherungsvereine Einrichtungen der politischen Gemeinden mit bedingtem Zwange, d. h., sie werden freiwillig errichtet, aber nach erfolgtem Mehrheitsbeschluß nach Maßgabe des Gesetzes müssen sämtliche Viehbesitzer der Gemeinde beitreten. Bezüglich des Gesetzes ist zu erwähnen, daß in demselben vielfach auf die Satzungen der früher schon bestandenen Ortsvereine Rücksicht genommen ist. Es galt aus den Satzungen herauszunehmen, was sich als praktisch bewährt hatte und zuzusetzen, was zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Geschäftsführung sich als notwendig darstellte. Diese örtlichen Vereinigungen werden dann zu dem badischen Viehversicherungsverband zusammengefaßt.

Nachdem im Dezember 1890 die Vollzugsvorschriften erlassen waren, wurde durch Verordnung vom 23. November 1892 der Verband organisiert, dessen Verwaltung Medizinalrat Lydtin leitete. Man wollte ursprünglich erst den Verband in Wirksamkeit treten lassen, wenn sich 200 Ortsanstalten mit etwa 100 000 versicherten Tieren angeschlossen hätten; aber bei dem geringen Zugang wurde die Gründung durch Bekanntmachung vom 2. Dezember 1892 schon mit 63 Anstalten angeordnet, welche dann im Laufe des ersten Geschäftsjahres auf 87 anwuchsen. Ueber die Entwicklung und die Geschäftsergebnisse dieses Verbandes soll nachfolgende Zusammenstellung Aufschluß geben; aus ihr ist auch zu ersehen, wie langsam in den ersten Jahren diese Neuerung Eingang fand, was von einigen Härten und Mängeln, die das Gesetz enthielt, abhing; sie zeigt auch, wie sich diese Vereine vermehrten und sich dem Landesverbande anschlossen, nachdem die Novelle vom 12. Juli 1898 das ursprüngliche Gesetz bedeutend abgeändert und nach den gesammelten Erfahrungen wesentlich verbessert hatte.*) S. T. XII.

*) Näheres über Inhalt des ursprünglichen Gesetzes sowie der Novelle, siehe Dörrwächter: Viehversicherung 1901, p. 63.

Digitized by Google

Tabelle XII.*)

Jahr	Zahl der Ortsanstalten	Zuwachs in %	% der Gemeinden des Landes	Zahl d. versich. Viehbesitzer	Zahl der versicherten Tiere	Versicherungswert in Mark	Zahl der Schadenfälle	% der versicherten Tiere	Entschädigungssumme in Mark	% des Versicherungswerts	% der Fleischverwertung	Durchschnittl. Gesamtumlage in Pfennig
1883	87	38,0	5.42	9396	29231	6202400	829	2,84	133904	2,16	33,—	110
1894	111	27,6	6,93	11642	37449	9941030	1078	2 87	224151	2,26	35,—	140
1895	118	6,3	7.42	12466	43174	12375975	978	2,29	238640	1,93	34,55	129
1896	119	0,8	7,42	12544	44407	11979180	1220	2,76	278838	2,33	31,35	163
1897	123	3,4	7,66	12803	44827	12002755	1396	3,15	303450	2,53	31,39	137
1898	124	0,8	7,66	12749	45142	12501525	1254	2,82	276740	2,21	34,82	128
1899	185	49,2	11,70	17238	62832	18698925	1481	2,40	349653	1,87	37,39	108
1900	202	9,2	12,70	18948	67297	19996055	1791	2,69	422568	2,11	37,39	—
1901	236	16,8	13.02	22254	74877	22717215	2135	2.88	500253	2,20	39,07	—
1902	258	9,3	16.33	22769	80523	25693745	1968	2,48	482271	1,88	42,05	—
1903	281	8,9	17,78	24868	91584	29945565	2064	2,27	533283	1,78	42,20	103
1904	321	14,2	20,31	27599	107811	35865620	2475	2,32	677731	1,89	39,50	112

Ganz auffällig ist die raschere Entwicklung nach dem Jahre 1898; die Vermehrung der Ortsanstalten beweist klar und deutlich, welche guten Wirkungen diese Gesetzesänderungen hatten. Wie sich die Aenderungen durch die Novelle vom 22. Juli 1904 bewährt hat, kann zurzeit nicht festgestellt werden, da sie ja erst seit dem 1. Januar 1905 in Kraft ist; mit diesem Datum ging also der Zeitraum zu Ende, für welchen Art. 48 des alten Gesetzes, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend, die Gewährung eines Staatszuschusses zur teilweisen Deckung der Verbandsumlage vorgesehen hatte. Um den Fortbestand der segensreich wirkenden Viehversicherung zu gewährleisten, wurde deshalb eine neue Fassung des Gesetzes erlassen und in der Novelle vom 22. Juli 1904 lautet dieser Artikel nunmehr**):

„Wenn in einem Beitragsjahr die auf je Mk. 100 Versicherungswert entfallende Verbandsumlage 20 Pfg. übersteigt, wird der überschießende Betrag aus der Staatskasse gedeckt" und nicht wie seither aus Mitteln des durch eine Staatsbeihilfe von Mk. 200 000 gebildeten Reservefonds.

Bisher gehörten dem Vorstande der Ortsanstalten der Bürgermeister oder dessen vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählten Stellvertreter als Vorsitzender an. Weil nun in manchen Orten die Gemeindevorstände der Errichtung von Ortsviehversicherungsanstalten nicht besonders freundlich und fördernd, oft sogar hindernd gegenüberstanden, da sie dadurch eine Mehrbelastung befürchteten, erhielt der Abs. 2 des Art. 4 folgende Fassung:

„Verzichtet der Bürgermeister oder der vom Gemeinderat bestellte Stellvertreter auf den Eintritt in den Vorstand, so wird der Vorsitzende auf die Dauer von drei Jahren von den Versicherten gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit oder bei sonst eintretender Erledigung

*) Die Zahlen sind dem Geschäftsbericht von 1904 entnommen; für 1900 bis 1902 war die durchschnittliche Umlage nicht festzustellen, außerdem wurde die Zahl der ländlichen Gemeinden nach dem Ergebnis von 1900 zugrunde gelegt.

**) Nach dem Geschäftsbericht des badischen Landesverbandes. 1904.

Digitized by Google

des in Frage stehenden Amtes ist dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter die Uebernahme des Vorsitzes wieder anheimgegeben."

Auch der Wegfall des Entschädigungsanspruches wurde erweitert. Die Entschädigung fällt weg „für gepfändete Tiere, sobald die Pfändung zwei Wochen gedauert hat." Diese Erweiterung entsprang wohl der Erfahrung, daß gepfändete Tiere in Fütterung, Wartung und Pflege meist sehr vernächlässigt werden, wodurch sich für die Ortsanstalt das Risiko eines Entschädigungsfalles wesentlich erhöht. Die festgesetzte Frist soll den Besitzern Zeit geben, die Pfändung rückgängig zu machen.

Da seither für jedes innerhalb eines Rechnungsjahres aufgenommene Tier, auch wenn es nur einen Tag eingestellt war, der Versicherungsbeitrag für das ganze Jahr entrichtet werden mußte, während andererseits Tiere, welche schon im Vorjahre zur Einstellung gelangten, aber während des laufenden Rechnungsjahres vor Vornahme der ersten Jahresschau von ihren Besitzern weggegeben waren, beitragsfrei blieben, so änderte man den Artikel 29 ab; er lautet nunmehr:

„Längstens im Februar jeden Jahres berechnet der Anstaltsvorstand den im verflossenen Jahre erwachsenen reinen Versicherungsaufwand, so wie die Umlage, welche nach Maßgabe des Durchschnitts des in den beiden Jahresschauen festgestellten Besitzstandes und Versicherungswertes von den Viehbesitzern für das betreffende Jahr zu erheben ist.

Hinsichtlich solcher Tiere, welche erst nach dem 1. Juli eines Jahres zur Einstellung gelangen, oder welche vor dem 1. Juli aus der Versicherung ausgeschieden sind, wird bei Bemessung der Beitragsleistung nur die Hälfte des bei der Aufnahme- und bei der Jahresschau festgestellten Durchschnittsversicherungswertes zugrunde gelegt.

Für die Tiere, welche nur einer Jahresschau oder welche keiner der regelmäßigen Jahresschauen unterzogen wurden, tritt anstelle der zweiten Jahresschau oder der Jahresschauen die Aufnahmeschau.

Wurden Tiere in dem betreffenden Rechnungsjahre weder einer Jahres- noch einer Aufnahmeschau unterzogen, so ist unter Berücksichtigung des Absatzes 2 für Bemessung der Beitragsleistung der zuletzt festgestellte Versicherungswert des Vorjahres maßgebend.

Der auf je Mk. 100 Versicherungswert entfallende Umlagefuß ist den Anstaltsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben."

Durch diese Fassung, die sich nach den Erfahrungen in der Praxis als notwendig erwies, haben verschiedene Härten und Unbilligkeiten ihre Beseitigung gefunden, und es steht mit Sicherheit zu erwarten, daß sich diese Abänderungen als Produkt von Erfahrungen auch bewähren werden und der Landesverband in absehbarer Zeit nach entsprechender Aufklärung der Landwirte die Mehrzahl der viehzuchttreibenden Gemeinden umfassen wird, zumal bei keiner anderen Versicherungseinrichtung die Leistungen so weitgehend und die Prämienbeträge so gering sind, wie bei dem badischen Versiche-

Digitized by Google

rungsverbande, wo bei einer sehr geringen Durchschnittsprämie die Landwirte ihren Tierbestand gegen alle denkbaren Verlustfälle versichern und dazu noch Anspruch auf unentgeltliche Behandlung der Tiere und auf Lieferung der nötigen Arzneimittel erhalten können.

Gerade die getroffene Abänderung für die Zusammensetzung des Vorstandes wird die Einführung neuer Ortsanstalten wesentlich beeinflussen; der Verband wird zunehmen. Neben den Ortsvereinen, die sich dem badischen Versicherungsverbande angeschlossen haben, bestehen noch private Ortsviehversicherungsvereine, deren Zahl nach den Berichten der Bezirkstierärzte im Jahre 1898 586 betrug mit 59 858 versicherten Viehbesitzern und 196 799 Stück Vieh; nach Dörrwächter stieg die Zahl dieser Ortsvereine im Jahre 1899 auf 589 und nach Hecht betrug sie im Jahre 1903 481.

Ueber die Entwicklung der privaten Gegenseitigkeitsgesellschaften zu berichten, ist mir unmöglich, da mir die meisten in Baden zugelassenen Gesellschaften gar kein Material zur Verfügung stellten, andere aber nur ungenügendes, und außerdem haben alle Gesellschaften nie dort größere Bedeutung erlangen können. Wichtig für diese Art der Viehversicherung war nur das Gesetz vom 17. Juni 1896 und die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. August 1896, das fast alle Gesellschaften mit sanfter Gewalt verdrängte.*)

Bis dahin war in Baden die Ausübung von Versicherungsgeschäften nur auf dem Gebiete der Lebens-, Aussteuer-, Militärdienst- oder ähnlicher Versicherung von der „staatlichen" Zulassung zum Betriebe abhängig und daher auf anderen Gebieten der staatlichen Aufsicht nicht unterstellt. Die mit der Einrichtung und dem Geschäftsgebahren einzelner Gesellschaften, namentlich auf dem Gebiete der Viehversicherung, gemachten schlimmen Erfahrungen führten 1896 dazu, im Wege der Gesetzgebung der Regierung die bisher mangelnde Befugnis zur Beaufsichtigung und zur Entziehung des Rechtes zum Geschäftsbetriebe zu verleihen, zu diesem Zwecke wurde der § 134 des Strafgesetzbuches am 17. Juni 1896 dahin abgeändert:

„Wer Lebens-, Aussteuer-, Militärdienst- oder ähnliche Versicherungsgeschäfte betreibt, ohne die durch Verordnung vorgeschriebene Anzeige erstattet zu haben, wird mit Geldstrafe bis zu Mk. 150.— oder mit Haft bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer die durch Verordnung vorgeschriebenen Nachweise über den Betrieb derartiger Geschäfte nicht erbringt, oder der durch die zuständige Zentralbehörde ergangenen Untersagung des Geschäftsbetriebes zuwiderhandelt.

Die Untersagung des Geschäftsbetriebes findet dann statt, wenn nach Ansicht der Zentralbehörde das Statut, die Einrichtungen, die Versicherungsbedingungen oder das Geschäftsgebaren einer Versicherungsanstalt Anlaß zu Bedenken zu geben geeignet sind."

*) Näheres hierüber in den Annalen des gesamten Versicherungswesens. Jahrgang 1896 und 97.

Digitized by Google

Das Ministerium des Innern hat durch Verordnung vom 26. August 1896 dann das Aufsichtsrecht geregelt.

Von dem bestehenden Rechte der Untersagung hat die badische Regierung ausgiebigen Gebrauch gemacht. Innerhalb eines Jahres mußten 7 auswärtige Gesellschaften ihren Geschäftsbetrieb in Baden aufgeben; der „Rheinischen Viehversicherungsgesellschaft" wurde nur gestattet, die mit der Postverwaltung abgeschlossenen Versicherungen beizubehalten. Unter den 7 Gesellschaften befanden sich auch zwei, welche die mit dem deutschen Landwirtschaftsrat vereinbarten Normalstatuten ohne wesentliche Aenderung angenommen hatten; da der Grund der Untersagung des ferneren Geschäftsbetriebes nicht bekanntgegeben wurde, ist die Stellung der Regierung zu den Vereinbarungen nicht erkennbar geworden.

Nachdem sich im Jahre 1876 der Kongreß deutscher Landwirte in seiner Versammlung zu Heidelberg zum ersten Male mit dem Viehversicherungswesen befaßt hatte*), wurde im Großherzogtum Baden durch den landwirtschaftlichen Verein und später durch den Vorstand des Verbandes der badischen Pferdezüchter die Errichtung einer Landesviehversicherungsanstalt resp. einer Pferdeversicherungsanstalt in Erwägung gezogen. Da aber die dieserhalb mit einigen Gesellschaften gepflogenen Verhandlungen ergebnislos verliefen und die genannten Korporationen von der Verwirklichung ihres Planes Abstand nahmen, traten im Jahre 1878 die Kaufmänner Friedr. Melter und H. Ries, Landwirtschaftslehrer Hermann Burghard und Oekonom E. Küßwieder behufs Gründung einer solchen Anstalt für Baden zusammen. Bereits zu Anfang des Jahres 1879 war dieser Plan durch Gründung der „Badischen Viehversicherungsanstalt" in die Tat umgesetzt, und im Februar 1879 wurde der Betrieb eröffnet. Da man von der Absicht, auch Rindvieh zu versichern, Abstand nahm und nur Pferde versicherte, änderte man auch 1880 den Namen in „Badische Pferdeversicherungsanstalt zu Karlsruhe" um.

Doch auch dieser Schöpfung hafteten die Mängel neuer Gründungen an; sie entsprach den angeführten Bestrebungen nicht und gab infolge unsolider Geschäftstätigkeit Anlaß zu Klagen, denen zahlreiche Austritte folgten, so daß nach kaum dreijährigem Bestehen die Existenz der Anstalt ernstlich in Frage gestellt war, und eine Liquidation unvermeidlich schien. Aber durch Eingreifen der Regierung, welche die Pferdebesitzer schützen und auch die in volkswirtschaftlicher Hinsicht so wertvolle und notwendige Einrichtung erhalten wissen wollte, wurde die Anstalt Ende 1882 einer gründlichen Reorganisation unterzogen, um die sich auch Lydtin wiederum besonders verdient machte. Diese sachgemäße Reorganisation hat der Anstalt die Grundlage gegeben zu einem sicheren Aufbau und die Möglichkeit einer guten Entwicklung, und sie vermochte in der Folgezeit das Versicherungsbedürfnis der badischen Pferdebesitzer im allgemeinen zu befriedigen. Nach den obwaltenden Umständen wäre

*) Nach dem ausführlichen Bericht der badischen Pferdeversicherungsanstalt in Karlsruhe und Ehrlich, die Viehversicherung.

Digitized by Google

schon die Erhaltung des Versicherungsbestandes ein großer Erfolg gewesen; aber die stetige Zunahme an Mitgliedern ist wohl das beredteste Zeugnis für die Leistungsfähigkeit der Anstalt. Die zahlenmäßigen Nachweise über die Zunahme der Anstalt an Mitgliedern, versicherten Pferden, und Versicherungskapital, sowie über die erhobenen Prämien und geleisteten Entschädigungen seit ihres Bestehens sind aus folgender Tabelle ersichtlich: s. T. XIII.

Tabelle XIII.

Jahrgang	Mitglieder	Getragenes Risiko		Bezogene Prämie	Entschäd. Pferde	Entschäd. Aufwand
		Versich. Pferde	Versich. Wert			
			Mark	Mark		Mark
1879	1035	2140	989590	38336	20	8579
1880	2333	4651	2209675	80855	102	39554
1881	2859	5259	2535145	107395	164	71229
1882	2557	4559	2206855	98058	197	68280
1883	2759	5155	2415315	107778	209	75247
1884	3004	5563	2707525	119561	203	76246
1885	2889	5088	2666883	118266	214	77615
1886	2747	4813	2629565	114021	238	95192
1887	3322	5640	3092807	130185	240	94230
1888	3301	6061	3339125	131970	298	112934
1889	3330	6148	3381805	131488	273	97294
1890	4093	6454	3665455	145571	292	110789
1891	4531	7242	4237780	161151	297	111437
1892	4820	8269	4927845	183445	376	143165
1893	5495	9432	5651736	206638	506	204439
1894	6388	10698	6481935	239258	494	202489
1895	7551	12563	7864795	291832	569	229211
1896	8219	13858	9006975	339046	651	260581
1897	8971	15174	10336081	390582	671	268905
1898	9624	16523	11593181	441900	828	338420
1899	10358	18004	13092170	488568	955	418843
1900	10796	18688	13794854	513086	952	423790
1901	11510	19646	14771440	544102	998	438491
1902	11988	20682	15642870	581664	1098	465843
1903	12929	21543	16262606	614107	1174	500044
1904	13701	22318	17485950	670732	1296	551681

Im Entschädigungsaufwand sind die Regulierungskosten enthalten, und da diese im Rechnungsabschlusse der ersten Jahre nicht in ihrer Höhe angegeben sind, lassen sich die Entschädigungsleistungen der Gesellschaft nicht genau ermitteln.

Dem ganzen Geschäftsbetriebe liegen im großen und ganzen die Normalstatuten des deutschen Landwirtschaftsrates zugrunde.

Die zur Erreichung der Anstaltszwecke erforderlichen Mittel werden hauptsächlich aufgebracht durch die von den Mitgliedern zu zahlenden Vorprämien und ev. Nachschüsse, die in Prozenten der Vorprämie zu berechnen sind. Zur Ansetzung der Vorprämie kommen 4 Gefahrenklassen in Betracht.

Erfreulicherweise sind seit Bestehen der Gesellschaft nur drei Mal und zwar in den Jahren 1888, 1893 und 1899 infolge bedeutender Schadenfälle Nachschüsse erforderlich geworden.

Digitized by Google

Ursprünglich wollte man nur in Baden die Versicherung für Pferde übernehmen; aber schon 1881 wurde das Versicherungsgebiet auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt und 1886 die Anstalt auch in der Schweiz konzessioniert; seit 1893 umfaßt das Geschäftsgebiet das ganze Süddeutschland, ist aber nur vorzugsweise in Baden, Bayern und Elsaß-Lothringen tätig.

Besonders in Elsaß-Lothringen erfuhr das Geschäft durch einen unterm 16.—22. März 1901 mit dem Kaiserl. Ministerium, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten, abgeschlossenen Vertrag eine ganz bedeutende Vergrößerung. „Dieser Vertrag wurde vom Ministerium zum Zwecke der Förderung der Pferdeversicherung, namentlich in den Kreisen der Landwirte und Pferdezüchter, mit der Anstalt abgeschlossen, um der Pferdezucht und Pferdehaltung des Landes auch nach dieser Richtung eine Unterstützung angedeihen zu lassen." Die wesentlichsten Bestimmungen des Vertrages sind folgende:

Das Kaiserliche Ministerium wirkt durch die ihm unterstellten Organe und auch in sonst geeigneter Weise daraufhin, daß die Pferdebesitzer in Elsaß-Lothringen bei der Anstalt Versicherung nehmen.

Die Anstalt verpflichtet sich hiergegen, an allen geeigneten Orten in Elsaß-Lothringen Vertreter anzustellen und überhaupt die vollständige Organisation dieses Versicherungsgebietes durchzuführen und zu unterhalten.

Das Kaiserliche Ministerium gewährt der Anstalt zur Durchführung und Ausgestaltung der Organisation als Anteil an den der Anstalt erwachsenden Kosten den Betrag von M. 5000.—

Zur Erleichterung der Zahlung etwaiger Nachschüsse für diejenigen Mitglieder, welche im landwirtschaftlichen Betriebe verwendete oder zu Zuchtzwecken benützte Pferde versichert haben, wird ein Reservefond gebildet. Diesem Fond fließen seitens des Ministeriums ein jährlicher Beitrag von M. 2000.— und seitens der Anstalt die Hälfte der Eintrittsgelder neu hinzutretender landwirtschaftlicher Versicherungen Elsaß-Lothringens zu.

Als Folge dieser ministeriellen Vereinbarung mit der Anstalt zeigte sich eine Vermehrung der versicherten Objekte, und durch diese Maßnahme der elsässischen Regierung wird sicher das Ansehen der Anstalt bei den versicherungsuchenden Pferdebesitzern steigen, und sie werden sich ihr zuwenden.

Die Anstalt hatte bis zum Jahre 1883 nur für Todesfall versicherter Pferde Entschädigung geleistet. Von nun an wurde, dem immer mehr sich fühlbar machenden Bedürfnis entsprechend, auch eine Entschädigung bei gänzlicher Unbrauchbarkeit und dadurch bedingter Tötungsnotwendigkeit gewährt. Um den Veränderungen in landwirtschaftlichen Betrieben Rechnung zu tragen, sah sich die Anstalt veranlaßt, im Jahre 1890 neben der ordentlichen Versicherung von Pferden die Transport- und Ausstellungsversicherung einzuführen, sowie wegen der beträchtlich gestiegenen Pferdepreise über den seitherigen Maximalversicherungswert von M. 1500.— hinaus

Digitized by Google

Gelegenheit zu schaffen, auf dem Wege der Rückversicherung Werte in jeder Höhe decken zu können.

Des weiteren arbeitet die Anstalt energisch daran, ihre Einrichtungen nach den gemachten Erfahrungen und statistischen Zusammenstellungen sowohl dem Bedürfnis der Mitglieder, als den versicherungstechnischen Anforderungen anzupassen; sie arbeitete im Laufe der Jahre 1902 und 1903 auf Grund der Gebrauchsart der versicherten Pferde eine Statistik aus, und unter Zugrundelegung der schon vorhandenen Schadensstatistiken eine Gesamtstatistik über die Schadensfälle seit Bestehen der Anstalt.

Aus dieser Schadensstatistik ist zu ersehen, wie vielfach Erkrankungen der Pferde mit den Jahreszeiten resp. der Fütterung und Temperatur in den Jahreszeiten zusammenhängen, denen durch entsprechende Behandlung nach veterinär-medizinischen Vorschriften vorgebeugt werden kann. Von allen vorgekommenen Erkrankungen sind vorzugsweise die Kolik, schwarze Harnwinde und Gehirnentzündung von den Einflüssen der Jahreszeiten abhängig, und ich möchte den Verlauf der seit Bestehen der Anstalt in den einzelnen Monaten vorgekommenen Schadensfälle dieser Art darstellen:*)

Krankheit	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Kolik	121	140	174	174	210	226	204	244	232	221	248	196
Schwarze Harnwinde	96	65	54	57	41	30	23	28	30	45	80	156
Gehirnentzündung .	34	43	56	63	85	106	93	75	49	39	24	27

Ein Bedürfnis nach Regelung des Pferdeversicherungswesens, analog der Viehversicherung, ist bis jetzt in Baden noch nicht in fühlbarem Maße bemerkbar geworden, was angesichts der bestehenden gut geleiteten Privatversicherungsgesellschaft begreiflich erscheint.

Gleichwohl bestanden neben dieser auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaft noch örtliche Vereine; nach Ausweis des „Statistischen Jahrbuches für 1901" wurden 20 örtliche Pferdeversicherungsvereine mit einem Mitgliederstande von nur 1550 Pferdebesitzern gezählt, welchen insgesamt 2830 versicherte Tiere angehören.

Nach Berichten des deutschen Landwirtschaftsrates entwickelten sich die lokalen Pferdeversicherungsvereine in Baden nach folgender statistischen Zusammenstellung: s. T. XIV.

Genossenschaften zur gegenseitigen Versicherung von Schweinen und Ziegen sind mir nicht bekannt geworden; auch die amtlichen Statistiken enthalten darüber keine Angaben.

Bayern.

Ganz ähnlich der Entwickelung der Viehversicherung in Baden verlief sie im Königreich Bayern. Auch hier bildeten sich aus der guten alten Sitte der nachbarlichen Beihilfe heraus örtliche Vereinigungen behufs gegenseitiger Unterstützungen bei Unfällen mit Vieh; auch hier hatten diese Ortsvereine mit den Schwierigkeiten

*) Jahresberichte der Anstalt.

Digitized by Google

und Mängeln derselben zu kämpfen, auch hier gelangte man schließlich nach jahrzehntelangem Suchen nach Verbesserung, Vervollkommnung und Festigung gegenüber vermehrten Unglücksfällen zu staatlicher Regelung des Versicherungswesens, nachdem schon lange vorher die Staatsregierung die Errichtung solcher Vereine aufs Lebhafteste gefördert hatte.

Tabele XIV.

Jahr	Zahl der Vereine	Versicherte		Entschädigungs-	
		Besitzer	Pferde	Fälle	Betrag
					M.
1888	14	700	1790	80	23086
1889	14	710	1776	85	15954
1890	19	729	1982	57	18056
1891	24	1003	2169	67	19639
1892	18	962	2051	64	19320
1893	19	1214	2322	100	28615
1894	19	1450	2437	114	33727
1895	18	1497	2542	82	27897
1896	18	1480	2694	90	26454
1897	19	1549	2794	101	42656
1898	19	1534	2941	114	33181
1899	19	1546	2794	101	42656
1900	—	—	—	—	—
1901	20	1550	2830	—	—

Die im Jahre 1893 veranstalteten Erhebungen haben als älteste Vereinigung jene von Ursheim, Bezirksamt Gunzenhausen, ergeben. deren Bestand bis auf das Jahr 1824 zurückzuverfolgen und bei Inkrafttreten des neuen Versicherungsgesetzes noch vorhanden war. Ueber ihre Entwicklung fehlt eine brauchbare Statistik.

Das Bedürfnis der Sicherstellung des Viehkapitals führte zu weiterer Gründung anderer Ortsvereine. Auf Anregung von Interessenten wurden sie gegründet, und so finden wir im Jahre 1875 bereits außer dem schon angeführten noch 41 örtliche Versicherungsvereine, über deren Entstehungsjahr sowie Umfang keine sicheren Angaben gemacht sind. Sie hatten meistens eine sehr mannigfache Organisation, suchten auf verschiedenen Wegen das gleiche Ziel zu erreichen.

1847 wurde auch in Bayern ein Landesversicherungsverein auf Gegenseitigkeit gegründet. Da es aber an der nötigen Grundlage fehlte, brachte er es nur zu einem Versicherungskapital von 450 000 fl. und mußte seine Tätigkeit im Jahre 1861 nach 14jährigem Bestande wieder einstellen. Nach dieser entstanden noch einige andere Gesellschaften, die das Viehversicherungsgeschäft in Bayern betrieben; zum großen Teile verfielen auch sie nach kurzer Existenz der Liquidation; als letzte war es die Nationalviehversicherungsgesellschaft in Kassel.

Die Eröffnung des Geschäftsbetriebes bedurfte nach Verordnung von 1872 einer polizeilichen Genehmigung. Für jeden einzelnen Fall hatte die Regierung nach freiem Ermessen zu prüfen,

Digitized by Google

ob die Zulassung zu gestatten oder zu verweigern sei, „wobei die Statuten und Versicherungsbedingungen, dann die bisherige Geschäftsgebarung, die Solidität und finanzielle Fundierung der nachsuchenden Gesellschaft, sowie die Bedürfnisfrage in Betracht zu kommen haben und in der Regel die gutachtliche Aeußerung des bayerischen Landwirtschaftsrates einzuholen war." Die Konzession konnte wieder entzogen werden, Orts- und Distriktspolizeibehörden sowie Kreisregierung übten die staatliche Aufsicht aus, deren Befugnisse etwa denen des jetzigen Aufsichtsamtes entsprachen. Auf Grund dieser Verordnung vom 4. Januar 1872 hatten einige wenige Gesellschaften in Bayern Eingang gefunden; die Versicherungsnahme bei diesen Gesellschaften war aber, wenigstens bezüglich des Rindviehes, verhältnismäßig sehr gering. Ueber die Tätigkeit dieser privaten Gesellschaften soll, soweit sich genauere statistische Aufzeichnungen finden ließen, folgende Tabelle*) berichten: s. T. XV.

Tabelle XV.

Jahr	Zahl d. zugelassenen Gesellsch.	Versicherte Tiere			Versicherungssume Mk. 1000	Schadensfälle	Prämieneinnahme	Entschädigungen
		insgesamt	Pferde	Rindvieh			Mark	Mark
1888	5	10924	6403	4382	5258	574	197821	155468
1889	5	12372	7714	4531	6011	627	244692	177006
1890	5	13495	8745	4549	6723	674	269515	200413
1891	5	15375	9919	5312	7810	761	302702	226222
1892	5	16044	10773	5118	8395	817	330443	247515
1893	9	16755	11509	4748	8884	1003	356201	294423
1894	9	14735	10688	3618	8043	835	345376	248207
1895	8	15281	11250	3559	8490	698	323930	217237
1896	8	16026	11815	3624	8969	931	356407	290417
1897	8	14997	11664	2880	8858	842	361093	289707

Gegenwärtig (1905) sind in Bayern 12 Gesellschaften zugelassen; sie betreiben auch noch in anderen süddeutschen Staaten diesen Versicherungszweig; doch war es mir unmöglich, Näheres über ihren Geschäftsumfang in den betreffenden Staaten zu ermitteln, außer speziell in Elsaß-Lothringen, da mir die Gesellschaften auf meine Anfragen zum Teil überhaupt nicht antworteten, und andere mir mitteilten, daß sie nur sehr wenig oder so gut wie gar nicht an der dortigen Viehversicherung beteiligt seien. Genug, zugelassen sind jedenfalls zur Zeit:

1) Die Allgemeine Deutsche Schlachtviehversicherungsanstalt in Jauer.
2) Allgemeine Deutsche Viehversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Berlin.
3) Ostrauer Schlachtviehversicherung von G. Börner und Uhlmann in Halle a/S.
4) Perleberger Viehversicherungsgesellschaft a. G. zu Perleberg.
5) Sächsische Viehversicherungsbank in Dresden.
6) Pfälzischer Viehversicherungsverein in Speier.

*) Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern, 5. Jahrgang 1899.

Digitized by Google

7) Vaterländische Viehversicherungsgesellschaft in Dresden.
8) Viehversicherungsbank für Deutschland von 1861 in Berlin.
9) Zentralviehversicherungsverein a. G. in Berlin.
10) Badische Pferdeversicherungsanstalt in Karlsruhe.
11) Stuttgarter Pferdeversicherungs-Gesellschaft in Stuttgart.
12) Uelzener Viehversicherungsbank a. G. zu Uelzen.

Wie aus der angeführten Tabelle hervorgeht, hat sich die Versicherung des Rindviehes bei Gesellschaften nie großen Zuspruchs erfreut; man hatte auch in Bayern das Versicherungsbedürfnis mehr durch örtliche Vereine zu befriedigen gesucht, deren Zahl stetig gewachsen war.

Nach den gepflogenen Erhebungen im Jahre 1893 bestanden damals in Bayern 527 örtliche Viehversicherungsvereine; den eingereichten Geschäftsberichten zufolge waren in diesen Vereinen 126 699 Tiere versichert und zwar 125 074 Stück Rindvieh = 4 % des gesamten Rindviehbestandes, im gleichen Jahre hingegen bei den Gesellschaften nur 4748 Stück = 0,14 % des Viehbestandes, 311 Pferde, 904 Schweine, 3 Schafe und 407 Ziegen. Die gesamte Versicherungssumme betrug 24 009 031 M. und die Zahl der Mitglieder 37 462. Im Laufe des Jahres mußten 2688 Schäden = 2,1 % der versicherten Tiere reguliert werden, was 300 775 M. für Entschädigung erforderte und eine Umlage von M. 1,25 auf M. 100.— Versicherungssumme bedingte. Leider ist nicht feststellbar, welcher Erlös aus den verwertbaren Teilen erzielt wurde.

Eine nicht geringe Zunahme erfuhren diese schon bestehenden Vereine im Jahre 1894; am Ende des Jahres wurden 542 Ortsviehversicherungsvereine mit 37 330 Mitgliedern gezählt, welche 372 Pferde, 126 381 Stück Rindvieh, 194 Schweine mit einem Wert von M. 17 972 hauptsächlich in der Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken und Unterfranken und 447 Ziegen, den Wert M. 6705 ausmachte, versichert hatten. Die gesamte Versicherungssumme betrug Mark 26 501 378.—; speziell für das Rindvieh M. 26 337 176.—, also durchschnittlich M. 208.—; der von den Rindviehbesitzern geleistete Beitrag M. 283 777.— = 1,08 % der Versicherungssumme, es waren 2496 Schäden = 1,97 % zu regulieren, welche mit M. 354 371 = durchschnittlich 1,35 % der Versicherungssumme entschädigt wurden; die Differenz von M. 104 738 = 30 % der Entschädigung wurde durch den Erlös aus den verwertbaren Teilen ausgeglichen. Im Jahre 1895 kamen dann noch 8 Vereine mit 163 Besitzern und 620 Stück Rindvieh hinzu, welche die frühere Versicherungssumme um M. 134 978.— erhöhte.

Neben diesen gemischten örtlichen Versicherungsvereinen bestanden im gleichen Jahre noch 14 Pferdeversicherungsvereine, von denen allerdings auch einer Schweine versicherte; dazu kamen noch weitere 4 Vereine, die neben Rindvieh auch Pferde versicherten; die bei diesen 18 Vereinen versicherten 2015 Pferde bewerteten sich auf M. 900 165.—

Digitized by Google

Nach Dörrwächter bestanden in Mittelfranken noch 2 Vereine zur Schadloshaltung der Mitglieder bei Schlachtung trichinöser Schweine, welche 360 Schweine mit M. 18000.— Versicherungswert umfaßten; über deren Wirksamkeit ist mir nichts bekannt geworden.

In diesem Streben durch lokale Vereine sich gegen unerwartete Tierverluste sicher zu stellen, ist zugleich die Ansicht vertreten, daß die örtlichen Vereine die beste und zweckentsprechendste Form der Viehversicherung bilden; in richtiger Einsicht ihres Nutzens förderte auch in Bayern die Regierung diese Organisation und suchte ihre Mängel zu beseitigen. Die gleichen Beweggründe wie in Baden veranlaßten auch in Bayern die Regelung der Viehversicherung auf gesetzlichem Wege; denn die Regierung war sich bewußt, daß der Ertrag der Rindviehhaltung, die in der bayerischen Landwirtschaft eine große Rolle spielt, für den Landwirt eine unentbehrliche Einnahmequelle bildet, ja, das Rückgrat der Wirtschaft überhaupt ist, welchen Zwecken sie auch dienen mag, der Zucht oder Molkerei, der Arbeit oder Mästung, wobei die Vielgestaltigkeit der Nutzung noch mit der Kleinheit der Wirtschaft zunimmt. Bei eintretenden Verlusten muß nun die Nutzung sistiert werden, und ein größerer Kapitalbetrag ist für immer verloren. Dieser Umstand nötigt den Viehbesitzer vielleicht, fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen, die Schuldenlast nimmt zu, und nicht selten muß er sich auch in Bayern begnügen, schlechtes, minderwertiges Vieh leihweise in den Stall zu nehmen.

Solchen Mißständen kann nur, wie schon früher erwähnt, durch gegenseitige Hilfe im Wege der Versicherung entgegengewirkt werden, und dem Bedürfnisse nach gegenseitiger Versicherung verdanken die örtlichen Viehversicherungsvereine ihr Bestehen, denen ohne Zusammenschluß große Mängel anhaften; diese wurden auch in Bayern zum weitaus größten Teile durch das Gesetz vom 11. Mai 1896 beseitigt.

„In der Kammer der Abgeordneten wurde während der Session 1893/94 seitens der Abgeordneten Dr. Jäger und Genossen und des Abgeordneten Bär und Genossen die Frage der allgemeinen Viehversicherung und namentlich auch diejenige der Entschädigung bei Verlusten durch Maul- und Klauenseuche angeschnitten und demzufolge in den Kammern der Reichsräte und der Abgeordneten in ihren Plenarsitzungen vom 19. Januar, bezw. 22. Febr. 1894 ein Gesamtbeschluß dahin gefaßt:

„Es sei an die kgl. Staatsregierung die Bitte zu richten, dem Landtage in tunlichster Bälde einen Gesetzentwurf betr. die Errichtung einer unter staatlicher Leitung stehenden, auf Gegenseitigkeit beruhenden Viehversicherungsanstalt vorzulegen."

Im Verfolge dieses Landtagsbeschlusses wurde im Ministerium des Innern der Entwurf eines Gesetzes ausgearbeitet, welcher nach den Erörterungen im Landtag wesentlich auf folgenden Grundsätzen aufgebaut ist:

Digitized by Google

1) Es wird eine öffentliche Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit errichtet und deren Verwaltung der kgl. Versicherungskammer übertragen.

2) Der Zweck der Anstalt besteht vorläufig in der Versicherung gegen die Verluste durch Umstehen oder Notschlachtung von Rindvieh und Ziegen.

3) Die Anstalt wird gebildet durch jene Ortsviehversicherungsvereine, welche derselben unter Annahme des von der Anstaltsverwaltung aufgestellten Normalstatuts freiwillig beitreten.

4) Die Ortsviehversicherungsvereine beruhen auf Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit; ihre Organisation und ihr Verhältnis zu den Versicherten wird durch das Normalstatut geregelt.

5) Die Anstalt übernimmt die Deckung der Hälfte der von den Ortsviehversicherungsvereinen nach Maßgabe des Normalstatuts zu leistenden Entschädigungen, der Aufwand hierfür wird, soweit andere Mittel nicht verfügbar sind, auf die sämtlichen zur Anstalt gehörigen Vereine nach Verhältnis der Versicherungssumme umgelegt:

6) Der Anstalt wird ein jährlicher Staatszuschuß zur teilweisen Bestreitung des Jahresaufwandes und außerdem ein einmaliger Staatsbeitrag zum Reservefond der Anstalt gewährt."

Der nach diesen Grundsätzen aufgestellte Entwurf fand volle Anerkennung; er schlägt den richtigen Mittelweg ein zwischen ausschließlicher Staatshilfe und Selbsthilfe. Er verlangt, um an den Wohltaten des Gesetzes teilnehmen zu können, ein Vorgehen der Landwirte selbst: die Bildung von Ortsvereinen, und sagt ihnen dann staatliche Unterstützung zu. Am 10. 11. und 12. Dezember 1895 wurde er in der Kammer der Abgeordneten nach eingehender Beratung mit 111 gegen 4 Stimmen, in der Kammer der Reichsräte am 23. März 1896 mit allen, d. i. 37 gegen eine Stimme angenommen. Erweitert wurde der Entwurf dahin, daß eine Entschädigung auch dann eintritt, wenn das Fleisch eines geschlachteten Rindviehstückes wegen eines gesetzlichen Gewährfehlers polizeilich ganz oder teilweise als ungenießbar erklärt wird. (Schlachtviehversicherung.)

Das Gesetz wurde am 11. Mai 1896 verkündigt und verwirklicht den Gedanken gegenseitiger Versicherung auf örtlicher Grundlage und mit Rückversicherung durch das ganze Land. Es trat am 1. November 1896 mit 355 Ortsvereinen in Wirksamkeit und erfreute sich eines stetigen Wachstums.

Bei der gemeinnützigen Bedeutung der Viehversicherungsvereine ist der Landesanstalt aus der Staatskasse ein Stammkapital von Mk. 500 000, dessen Zinsen zur Bildung eines Reservefonds verwendet werden, und ein jährlicher Staatszuschuß von Mk. 40 000, Gebühren und Portofreiheit gewährt und durch Uebertragung der Geschäftsführung an die kgl. Versicherungskammer eine billige Verwaltung ermöglicht worden.

Der im Gesetz bewilligte jährliche Staatszuschuß von Mk. 40 000, festgesetzt im Jahre 1898 auf Mk. 70 000, ist seit 1899 auf Mk. 100 000 erhöht, und überdies ist der dem kgl. Staatsministerium

Digitized by Google

des Innern 1897 zur Verfügung gestellte Betrag von Mk. 20 000 jährlich, der dazu dient, einzelnen überlasteten Ortsvereinen eine außerordentliche Beihilfe behufs Ermäßigung der Beiträge zu gewähren, im Geschäftsjahr 1899/1900 auf Mk. 25 000 vermehrt worden.

Das Gesetz vom 11. Mai 1896 ordnet das Verhältnis der Ortsvereine zur Landesanstalt; die Geschäftsführung bei den Ortsvereinen hingegen ist in dem Normalstatut, das unter Berücksichtigung der früher bestehenden Statuten nach ihrer praktischen Bewährung aufgestellt ist, geregelt, und dieses enthält zugleich den Versicherungsvertrag. Ich versage mir, auf die näheren Bestimmungen hier näher einzugehen und verweise auf ihre Darstellung bei Dörrwächter.*)

Das Normalstatut hat sich vollkommen bewährt, nur in wenigen, minder bedeutenden Punkten erfuhr es nach den gemachten Erfahrungen und den geäußerten Wünschen der Landwirte entsprechend eine Aenderung, um Härten oder Umständlichkeiten zu beseitigen. So wurde am 23. Januar 1899 dem § 24 des Normalstatuts folgende Fassung gegeben:

„Die Entschädigung beträgt:

a) bei umgestandenen Tieren $^7/_{10}$,

b) bei notgeschlachteten Tieren $^8/_{10}$ des Schätzungswertes, bei Ziegen des Wertanschlages", so daß also die Entschädigung für Ziegen nicht mehr im vollen Wertanschlage von 15 M. geleistet wird, sondern der beibehaltene Pauschalwert von 15 Mk. nimmt nun bei der Entschädigung auch an der Kürzung um 3 bezw. 2 Zehntel teil. Seit 1. März 1904 wird das wegen eines gesetzlichen Gewährfehlers polizeilich ganz oder teilweise als ungenießbar erklärte Fleisch eines geschlachteten Rindviehstückes mit $^8/_{10}$ jener Summe entschädigt, welche das Fleisch des geschlachteten Tieres durch die Ungenießbarkeitserklärung an seinem Verkaufswerte verloren hat.

Die auf das Gesetz vom 11. Mai 1896 und nach Normalstatut gegründeten Vereine haben schon eine beträchtliche Zahl erreicht. Gleich nach Verkündigung des Gesetzes, die Viehversicherungsanstalt betreffend, begann man mit den Einleitungen des Vollzuges. Die schon bestehenden Vereine forderte man zum Eintritt in den Landesverband auf; die Regierung beauftragte die Gemeindebehörden, die Viehbesitzer der Gemeinde mit den Bestimmungen des Gesetzes bekannt zu machen und bei vorhandener Neigung zur Gründung eines Ortsvereins eine Versammlung der Viehbesitzer zur Beschlußfassung anzuberaumen. Belehrend, aufklärend und werbend suchten die ländlichen Darlehenskassenvereine, landwirtschaftlichen Bezirksvereine, Beamte der Versicherungskammer und berufene Vertrauensmänner zu wirken. Große Hoffnungen hatte man auf das Beitreten der schon bestehenden Ortsvereine gesetzt, deren Zahl sich am Anfange des Jahres 1896 auf 550 belief. Aber von diesen waren bis zum Jahre 1900 nur 160 beigetreten. Die meisten glaubten in ihren Satzungen

*) Dörrwächter, Die Viehversicherung, p. 73.

Digitized by Google

ganz besonders geordnete Verhältnisse zu besitzen, und wollten erst die Bewährung des Landesverbandes abwarten; mancherorts herrschte auch die Ansicht, als ob es sich um eine neue Steuer handele.

Aber unter Mitwirkung vorher genannter Personen und Körperschaften gelang die Gründung des Landesverbandes, und seine Entwicklung, Ausdehnung und Geschäftsergebnisse bis zur Gegenwart zeigt folgende Tabelle: s. T. XVI.

Die geringe Abnahme der Ortsvereine seit 1902 erklärt sich zum Teil dadurch, daß man kleinere Gemeinden, soweit es die örtliche Entfernung zuließ, zu einem Ortsverein zusammenfaßte, und daß sich einige, ohnehin schwache Ortsvereine auflösten, und zum anderen Teil dadurch, daß sich hauptsächlich in einigen Bezirken mit überwiegendem Interesse für die Pferdeversicherung hierfür Ortsvereine bildeten, und durch diese Errichtung mehr als kompensiert wurde.

Wie schon erwähnt, hatten sich in Bayern auch aus dem Bedürfnis heraus örtliche Pferdeversicherungsvereine gebildet. Die Errichtung von örtlichen Vereinen findet ihre Begründung in der hohen Bedeutung, welche der Pferdehaltung in Bayern zukommt, weil eine große Anzahl von Wirtschaften gezwungen ist, Pferde zu halten, teils, weil Klima und Boden eine raschere Feldbestellung erheischen, teils, weil man das Pferd zum Nebenerwerb durch Lohnfuhrwerk und dergl. gebraucht, und dann hauptsächlich auch noch in dem Mangel einer anderweitigen ausreichenden Gelegenheit zur billigen Versicherung von Pferden. Die Versicherung der Pferde war zwar, wie aus der Statistik auf Seite 63 zu ersehen ist, in den letzten Jahren gestiegen und hatte sich auch im Jahre 1898 auf 11 815 Pferde bei privaten Gesellschaften vermehrt; aber bei den hohen Prämien war die Versicherungsnahme bei diesen Gesellschaften nicht empfehlenswert, wenn nicht für die meisten Pferdebesitzer unmöglich; denn in Bayern ist es nicht der Großgrundbesitzer, sondern überwiegend der kleine und mittelbäuerliche Besitzer, der sich mit der Pferdezucht befaßt, und diese können die hohen Prämien nicht erschwingen ohne Nachteil für die ganze Wirtschaft. Durch die Zunahme der Pferde von 350 867 im Jahre 1893 auf 376 757 im Jahre 1897, als auch durch die Vermehrung der Betriebe (124 749 im Jahre 1882 auf 131 373 im Jahre 1893), in denen Pferde gehalten werden, wurde ihre Bedeutung noch erhöht und ihre Sicherstellung noch mehr bedingt.

Schon bei der Beratung des Gesetzes, die Viehversicherungsanstalt betr., wurde die Ausdehnung der Versicherung auf die Pferde angeregt; aber bei ihrer ungleichmäßigen Verteilung im Lande und bei dem ungleich höheren Versicherungswerte und Risiko, demzufolge auch der Versicherungsbeitrag bei der Pferdeversicherung wesentlich anders ist wie bei der Viehversicherung, sprach sich der Landtag gegen sofortige Ausführung dieser Anregung aus, wenn man auch über das Bedürfnis einer Pferdeversicherung einig war. Sobald eine genügende Anzahl von Pferdeversicherungsvereinen als Grundlage vorhanden sei und die Viehversicherungsanstalt sich bewährt habe,

Digitized by Google

Tabelle XVI.

Geschäftsjahr	der Ortsvereine: Zahl	Mitglieder	Versicherte Tiere	Versicherungssumme M.	Gesamtzahl von Rindvieh und Ziegen nach den Zählungen*)	der Ortvereine: Schadenfälle	Festgesetzte Entschädigung M.	₰	Reinerlös aus der Verwertung von Tieren M.	₰	Nettoentschädigung M.	₰	Beteiligung an der Versicherung in % aller Tiere	Schadensfälle in % der versicherten Tiere	Reinerlös in % der festgesetzten Entschädigung	Nettoentschädigung in % der Versicherungssumme	Durchschnittliche Umlage in Pfennigen
1896/97	814	39201	194402	39494175	3423685	4614	656186	71	209111	05	447075	66	5,68	2,37	31,87	1,13	111
1897/98	1008	50523	238774	49561545	3364722 (Stand 1897)	6336	864049	54	293508	30	570541	24	7,10	2,65	33,97	1,21	105
1898/99	1270	62967	285138	59905610	3364722	7804	1074124	36	356687	78	717436	58	8,47	2,74	33,22	1,27	114
1899/1900	1500	72705	326570	68308535	3364722	9420	1367787	19	443647	01	924140	18	9,71	2,88	32,44	1,40	123
1900/01	1551	74020	326214	68040405	3556552 (Stand 1900)	10080	1473590	84	474028	38	999562	46	9,18	3,09	32,17	1,48	132
1901/02	1552	74829	307760	66524415	3556552	9855	1433880	28	487978	44	945901	84	8,65	3,20	34,03	1,44	128
1902/03	1537	74673	292545	67217630	3556552	8879	1371872	—	463657	16	908214	84	8,23	3,04	33,80	1,38	121
1903/04	1530	75945	297855	70164665	3556552	9205	1479540	01	467268	94	1012271	07	8,37	3,09	31,58	1,48	132

*) Der Geschäftsbericht bringt hierbei zur Ausgleichung nur die Hälfte der Kälber in Berechnung, weil die Viehversicherung Kälber erst im Alter von 3 Monaten aufnimmt, die Viehzählung aber alle bis zu 6 Monaten zusammenfaßt.

Digitized by Google

sollte die Errichtung einer öffentlichen Pferdeversicherungsanstalt angestrebt werden. In dieser Hinsicht faßten die beiden Kammern des Landtages am 23. März folgende Resolution:

„Es sei an die kgl. Staatsregierung die Bitte zu richten, dieselbe wolle dem Landtage einen Gesetzentwurf über eine staatlich geleitete Pferdeversicherung tunlichst bald dann vorlegen, wenn die Bildung von lokalen Verbänden zu diesem Zwecke unter Mithilfe der kgl. Staatsregierung in größerer Anzahl erfolgt ist."

Im Verfolge dieser Resolution arbeitete der Vorstand der Versicherungskammer und Mitglied des Landwirtschaftsrates, Ministerialdirektor von Haag, auf Veranlassung des Ministeriums des Innern ein Musterstatut für zu errichtende Pferdeversicherungsvereine aus, dessen Beratung durch den bayerischen Landwirtschaftsrat am 12. Januar 1898 erfolgte, und das am 20. Januar von der Regierung veröffentlicht wurde. Dieses Normalstatut ist dann mit einigen Abänderungen von der gegründeten Landesanstalt übernommen worden. Versicherungsfähig waren nach diesem Statut alle in landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Pferde, die allerdings $^9/_{10}$ aller Pferde ausmachten; auch sah man mangels genügender Erfahrung von der Bildung von Gefahrenklassen ab. Um die Errichtung solcher Ortsvereine wesentlich zu begünstigen, hat das Ministerium des Innern auf*) Antrag des Oekonomierates Dürig, dem der Landwirtschaftsrat zustimmte, Mittel zur Verfügung gestellt, um Beihilfen an einzelne stark belastete Pferdeversicherungsvereine, die das Musterstatut angenommen haben, zum Zwecke der Ermäßigung der Beiträge gewähren zu können. Diese Beihilfe betrug 1898 z. B. Mk. 20 000. Noch im gleichen Jahre wurde mit der Bildung von Orts-Pferdeversicherungsvereinen unter Annahme des Statuts ein guter Anfang gemacht; 40 Pferdeversicherungsvereine nahmen das Musterstatut an, denen sich gegen Ende des Jahres 1899 noch 17 sonstige Vereine angeschlossen hatten. Diese 57 Vereine, die sich in der Regel nur auf eine Gemeinde erstreckten, wiesen 2121 Mitglieder mit 4994 Pferden auf; die Gesamtversicherungssumme belief sich Ende 1899 auf Mk. 2 507 844; an Entschädigungen waren Mk. 46 130 zu bezahlen = 1,84 % der Versicherungssumme; im ganzen machten die regulierten Schadensfälle 2,90 % der versicherten Pferde aus.

Die günstige Entwicklung der „Bayerischen Landesviehversicherungsanstalt", sowie die Ausbreitung der örtlichen Pferdeversicherungsvereine führten dazu, der schon 1896 angeregten Ausdehnung der Versicherung auf die Pferde näherzutreten und am 28. September 1899 legte die Regierung dem Landtage einen Gesetzentwurf nebst Normalstatut, die Pferdeversicherungsanstalt betreffend, vor, das auf den Fundamentalbestimmungen der Gegenseitigkeit, Freiwilligkeit und Oeffentlichkeit die Bildung einer Pferdeversicherungsanstalt durch die in einem Landesverbande vereinigten örtlichen Pferdeversicherungsvereine mit voller Selbstverwaltung anstrebt; diese Ortsanstalten sind die Träger des Landesverbandes;

*) Näheres in Annalen des Versicherungswesens. 1898, p. 53, 181.

Digitized by Google

sie können für den Bezirk einer oder mehrerer Gemeinden, ausnahmsweise auch einer oder mehrerer Ortschaften derselben Gemeinde errichtet werden. Wenn die beteiligten Pferdebesitzer nicht selbst einen solchen Verein gründen, ist die Gemeindeverwaltung befugt und auf Verlangen von wenigstens 10 Pferdebesitzern verpflichtet, in einer von ihr zu berufenden Versammlung der Pferdebesitzer den Antrag auf Errichtung eines Pferdeversicherungsvereins zur Verhandlung zu bringen. Das neue Normalstatut dehnt die Versicherung auf alle Pferde aus, nicht bloß auf die in landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen.

Die Kammer der Abgeordneten verhandelte am 19., 22. und 23. Januar 1900 über den vorgelegten Entwurf des Gesetzes und nahm ihn mit 119 gegen 5 Stimmen an; diesem Beschluß trat am 10. März 1900 die Kammer der Reichsräte bei, nur zu dem Normalstatut, in welchem ja der Schwerpunkt der ganzen Sache liegt, machte sie zwei Modifikationsvorschläge, denen die Abgeordneten des Landtages am 3. April zustimmten, so daß am 15. April 1900 der Entwurf als Gesetz verkündigt wurde; demzufolge dann die Landespferdeversicherungsanstalt am 1. November 1900 ins Leben trat. Die vorher schon von der Anstaltsverwaltung getroffenen Vorbereitungen hatten den günstigen Erfolg, daß bereits am 1. November 130 lokale Pferdeversicherungsvereine errichtet waren, die im Laufe des Geschäftsjahres auf 296 stiegen.

Das bayerische Gesetz beruht bezüglich der Organisationsform auf vollständiger Freiwilligkeit; sowohl die Errichtung der lokalen Pferdeversicherungsvereine als der Beitritt zu denselben ist freiwillig; jedes Mitglied hat aber mit seinem ganzen versicherungsfähigen Pferdebestande dem Ortsvereine beizutreten. Die Versicherungsfähigkeit ergibt sich aus dem Statut; so sind insbesondere Pferde unter 8 Monaten und über 15 Jahren von der Aufnahme in die Versicherung ausgeschlossen, letztere aber nicht von der Weiterversicherung. Die Karenzzeit ist auf 14 Tage, von Mittags 12 Uhr an gerechnet, nach dem Zulassungsbeschlusse bezw. bei neuen Zugängen von Pferden bereits versicherter Pferdebesitzer auf 14 Tage nach erfolgter Aufnahme des Pferdes zur Versicherung festgesetzt. Die Bestimmungen über die Errichtung von Ortsvereinen, über Versagung der Aufnahme von Pferden und Pferdebesitzern, über Ausschluß und Austritt derselben, die Höhe der Beitrittsgebühren, die Führung des Versicherungsverzeichnisses, die Vornahme der alljährlich im Frühjahr und Herbst stattfindenden Nachschauen, die Festsetzung der Entschädigungen, bei Erledigung von Beschwerden, sowie die ganze Geschäftsführung überhaupt sind durch das Normalstatut geregelt, das zugleich den Versicherungsvertrag darstellt, und das alle Vereine, die dem Verbande angehören wollen, annehmen müssen. Die Verwaltung dieser Vereine geschieht durch einen von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählten Ausschuß, bestehend aus 6 Mitgliedern des Vereins, deren „Funktionen ehrenamtlich sind und mit Ausnahme jener des Kassiers, unentgeltlich versehen werden". Für

Digitized by Google

jedes Pferd, welches ein dem Verein schon angehörendes Mitglied zur Aufnahme anmeldet, wird vom Verein wegen der mit der Schätzung und Aufnahme verbundenen Tätigkeit eine Verwaltungsgebühr von 10 Pfg. für je Mk. 100.— Versicherungssumme erhoben, die ausschließlich der Vereinskasse zugute kommt, und auf Beschluß der Generalversammlung dem Kassierer als Vergütung für die mit der Geschäftsführung verbundenen Bemühungen zugewiesen werden kann, um so die Vereinnahmung von solchen Verwaltungsgebühren für die Vereinskasse unnötig zu machen.

Bei der gemeinnützigen Bedeutung der Pferdeversicherungsvereine sind der Landesanstalt Staatszuschüsse sowie Gebühren- und Portofreiheit gewährt und durch Uebertragung der Geschäftsführung an die kgl. Versicherungskammer eine billige Verwaltung ermöglicht worden. Die Staatszuschüsse in der Form bestimmter jährlicher Beiträge setzen sich zusammen aus:

1) einem jährlichen Beitrage von Mk. 40 000.—,
2) den Zinsen des Reservefonds, welcher gebildet wird
   a) aus den Zinsen eines einmal bewilligten Stammkapitals von Mk. 500 000.— und
   b) aus der Hälfte der Beitrittsgebühren.
3) einem seit 1901 gewährten Betrage von Mk. 20 000.— als außerordentliche Beihilfe zur Ermäßigung der Beiträge überlasteter Vereine. Beim Eintritt neuer Mitglieder in den Ortsverein wird eine Beitrittsgebühr von 2 Pfennigen für je Mk. 5.— der gesamten Versicherungssumme erhoben, die zur Hälfte in den Reservefond fließen. Diese Gebühr wird für die persönliche Aufnahme eines Vereinsmitgliedes als Entgelt für die Mühewaltung entrichtet; der Pferdebestand bildet nur den Maßstab zur Bemessung der Gebühren.

Der Landesverband zu dem die Ortsvereine zum Zwecke der gemeinschaftlichen Schadenstragung vereinigt sind, übernimmt die Hälfte aller Entschädigungen; die weitere Hälfte verbleibt dem betreffenden Ortsvereine, wird jedoch für denselben von der Anstalt gegen Rückersatz nach Umfluß des Versicherungsjahres vorschußweise bezahlt. Die Schadensfestsetzung erfolgt durch die Vereine nach Maßgabe des Normalstatuts. Sämtliche Beiträge zur Deckung der Entschädigungen, Verwaltungskosten usw. werden im Umlageverfahren erhoben.

Die zur Erhebung gelangenden Umlagen richten sich nach der beitragspflichtigen Versicherungssumme, welche der Durchschnitt des in den beiden Jahresschauen ermittelten Versicherungswertes bildet, wobei jedoch für Pferde, die erst nach dem 1. Mai eines Jahres in den Verein aufgenommen wurden, oder vor dem 1. Mai aus der Versicherung ausgeschieden sind, in dem betreffenden Jahre der Beitrag nur zur Hälfte zu entrichten ist, d. h. der Schätzungswert dieser Pferde wird nur mit der Hälfte in die beitragspflichtige Versicherungssumme eingerechnet. Die ermittelte Versicherungssumme ist beitragspflichtig für die Landesanstalt **und** den Verein.

Digitized by Google

Wichtig ist auch die Beitragserhöhung nach Gefahrenabstufungen, die das Normalstatut vorsieht, und welche durch die große Verschiedenheit der Schadensgefahr bei der verschiedenartigen Verwendung und Pflege des Pferdes bedingt ist. Es können nämlich Pferde, die in Betrieben oder zu Veranstaltungen verwendet werden, die eine besondere Gefahr der Beschädigung oder Abnutzung naturgemäß mit sich bringen, von der Versicherung ausgeschlossen werden oder mit höheren Beiträgen, welche je nach der Gefahrenklasse zwei, drei, fünf oder acht Zehntel betragen, versichert werden. Auf diese Weise werden Ungleichheiten ausgeglichen und Unbilligkeiten beseitigt, und die Leistungen dem Risiko entsprechend verteilt. Dieser anfänglich festgesetzte Gefahrentarif, der sich in der Hauptsache ziemlich bewährt hat, ist, bei dem Mangel genügenden Materials zu richtiger Abstufung nur als eine Grundlage anzusehen, auf der er nach den noch zu machenden Erfahrungen durch die Praxis und der Schadensstatistik fortgebildet werden muß, und auch bereits durch einen Beschluß vom 25. Februar 1905 abgeändert wurde.

Entschädigt werden nach den Statuten nur diejenigen Verluste, welche den Mitgliedern in unverschuldeter Weise durch Umstehen ihrer Pferde oder durch notwendig gewordenes Töten derselben infolge gänzlicher dauernder Unbrauchbarkeit entstehen, wobei die Entschädigung sieben Zehntel des Wertes eines Pferdes beträgt und als Maximum für die Aufnahme eines Pferdes in die Versicherung ursprünglich der Betrag von Mk. 1000.— bestimmt war, der aber durch Beschluß vom 25. Februar 1905 auf Mk. 1500.— erhöht wurde. Der Erlös aus dem Kadaver eines umgestandenen Pferdes verbleibt dem Versicherten; bei notgeschlachteten Pferden erhält den Erlös die Vereinskasse. Da es sich bei der Pferdeversicherung um wertvollere Versicherungsobjekte handelt als bei der Viehversicherung, so ist dem Pferdebesitzer die Verpflichtung auferlegt, im Falle der Erkrankung eines Pferdes neben der Erstattung der Anzeige an den Vereinsausschuß vor allem tierärztlichen Rat einzuholen. Wenn Aussicht besteht, daß die Krankheit noch zu heilen ist, kann nach Ermessen des Ausschusses tierärztliche Behandlung angeordnet werden, deren Kosten der Vereinskasse zur Last fallen, während die Kosten für die erstmalige Beiziehung des Tierarztes der Besitzer zu tragen hat.

Die Verwaltung der Landesanstalt geschieht durch die kgl. Versicherungskammer; dieser Anstaltsverwaltung ist ein Ausschuß beigegeben, zu welchem der Kreisausschuß des landwirtschaftlichen Vereines eines jeden Regierungsbezirkes aus der Zahl der Versicherten dieses Bezirkes je ein Mitglied und der bayerische Landwirtschaftsrat ein weiteres Mitglied wählt, sowie die kgl. Staatsregierung einen Kommissär abordnet. Mit Zustimmung dieses Ausschusses kann die Anstaltsverwaltung Aenderungen am Normalstatut vornehmen.

Der Austritt aus der Landesanstalt ist den Ortsvereinen auf Schluß des Versicherungsjahres nach dreimonatlicher Kündigung gestattet.

Digitized by Google

Die Auszahlung von Entschädigungen geschieht mittelst Postanweisung durch die kgl. Bank, welche alle Kassengeschäfte der Anstalt besorgt und mit der Anstaltsverwaltung in laufender Rechnung steht. Die Anstaltsverwaltung kann die anteilige Uebernahme von Entschädigungen, wenn und soweit dieselben unter Verletzung des Gesetzes oder des Normalstatuts von den Vereinsorganen zuerkannt wurden, ganz oder teilweise ablehnen.

Zur Bestreitung der Verwaltungskosten hat die Pferdeversicherungsanstalt an die Landesversicherungsanstalt eine jährliche Aversalsumme mit 2 Pfennigen auf je Mk. 100 Versicherungssumme zu leisten.

Ueber die Ergebnisse der Verbandsversicherung, von der nunmehr 4 Geschäftsberichte vorliegen, möge folgende Zusammenstellung Aufschluß geben: s. T. XVII.

Tabelle XVII.

Jahr	Zahl der Ortsvereine*)	Zahl der versicherten Pferdebesitzer	Zahl der versicherten Pferde	% aller Pferde**)	Versicherungswert in Mark	Versicherungssumme mit Einschluß des Anschl. d. Beitragsverhält. in Mark	Zahl der Schadensfälle	% der versicherten Pferde	Festgesetzte Entschädigungssumme	% d. Versicherungssumme	Durchschnittl. Umlage in Pfg.
1900/01	296	12254	32635	8,88	18602370	20262283	926	2,84	243919	1,84	163
1901/02	363	18773	47693	12,98	27646090	30068284	1723	3,61	609396	2,20	201
1902/03	401	24366	60021	16,34	35432640	38378728	2390	3,97	875047	2,46	224
1903/04	414	27759	66028	17,98	39487310	42702730	2773	4,20	1039201	2,63	238

Aus dieser Aufstellung ergibt sich, daß sich die bayerische Landespferdeversicherungsanstalt in dieser kurzen Zeit schon einer gedeihlichen Entwicklung erfreut hat; in der Versicherungssumme und der geleisteten Entschädigung hat sie einen Stand erreicht, welcher jenen der Versicherungsgesellschaften in Deutschland, die sich nur mit Pferdeversicherung befassen, ganz erheblich übersteigt. Die durchschnittlichen Prämien müssen bei dem großen Risiko als mäßig bezeichnet werden, bei der Erwägung, daß die Lebensdauer der Pferde eine verhältnismäßig kurze ist, und daß die Pferde nicht infolge der Schlachtung zur Fleischverwertung aus der Versicherung ausscheiden, wie dies bei einem guten Teile des Rindviehs der Fall ist, sondern fast regelmäßig im Alter der Versicherung zur Entschädigung anheimfallen. Aber auch in den höheren Ansätzen hält der Beitrag den Vergleich aus mit den sonst bei der Pferdeversicherung üblichen Prämien, welche in der Regel 4 bis 6 % betragen, zumal dann noch außer den Prämien dem Versicherten die Kosten der vollständigen tierärztlichen Behandlung bei Erkrankungen zur Last fallen. Es ist aber auch ferner noch zu beachten, daß der Erlös aus der Verwertung

*) Ich sehe davon ab, die absolute Zahl in Beziehung zu bringen mit der Gesamtzahl der Gemeinden, weil manche Ortsvereine sich über mehrere Gemeinden erstrecken.

**) Dieser Berechnung ist das Ergebnis der Zählung vom 1. Dezember 1900 zugrunde gelegt unter Abzug von 5% von der Gesamtsumme, da die Versicherung Pferde erst im Alter von 8 Monaten aufnimmt; die Zählung von 1900 aber alle Pferde enthält.

Digitized by Google

getöteter Pferde bei der Berechnung des Beitrags nicht in Ansatz gebracht ist.

Die günstige Entwicklung der Landesanstalt und der Vereine ist zurückzuführen auf die zweckmäßige genossenschaftliche Organisation, welche durch die Zuweisung der Hälfte der Entschädigungen auf die einzelnen Vereine bei allen die Erkenntnis vom Werte einer sorgfältigen und gewissenhaften Geschäftsführung, sowie der Haftung für vorkommende Schadensfälle rege erhält; die staatliche Hilfe und Förderung lindert den Schaden, ohne dem Gefühle der eigenen Verantwortung Abbruch zu tun. Es steht außer Zweifel, daß auf dem in Bayern betretenen Wege das beabsichtigte Ziel allmählich erreicht wird: dem im Pferdebestande enthaltenen nicht geringen Teile des Nationalvermögens wirksamen Schutz und Kräftigung zu gewähren, wenn die Pferdebesitzer in richtiger Erkenntnis der genossenschaftlichen Grundsätze der Anstalt immer mehr Interesse und Vertrauen entgegenbringen und beitreten, sodaß dieselbe sich ersprießlich weiterentwickeln und mit dem Fortschreiten ihrer Ausdehnung, mit der Vervollkommnung ihrer Einrichtung und Verwaltung dem Versicherten immer größere Vorteile bieten kann. Wünschenswert wäre m. E. zunächst für die bayerische Landesanstalt die Einführung der Entschädigung für relative Unbrauchbarkeit der Pferde, wie sie bereits bei der badischen Pferdeversicherungsgesellschaft besteht; d. h. sie muß Einführung der Versicherung gegen Wertverluste anstreben, welche durch höheres Alter oder durch die Brauchbarkeit störende oder aufhebende Gebrechen von Pferden entstehen; denn erst durch die Wertversicherung wird das Pferdeversicherungswesen dem Bedürfnis der Pferdebesitzer voll und ganz entsprechen und zugleich auch ein Fortschritt im Tierschutz erzielt werden.

Württemberg.

In Württemberg haben sich die örtlichen Viehversicherungsvereine recht langsam und spärlich ausgedehnt; im Laufe der Zeit haben sie allerdings eine fortwährende, wenn auch langsame Vermehrung erfahren. Schon wiederholt wurde die staatliche Regelung des Viehversicherungswesens ähnlich der in Baden oder Bayern von den interessierten Körperschaften zum Gegenstande eingehender Beratungen gemacht; aber bis jetzt ist es noch nicht zu einem bestimmten Abschluß gekommen. Die gesetzgebenden Körperschaften nahmen bisher immer noch eine abwartende Stellung ein und kamen über das „Wollen" nicht hinaus.

Leider war es mir unmöglich, wie in Baden und Bayern für die ersten Anfänge einer örtlichen Viehversicherung, die allerdings jenen gleich sein dürfte, das nötige, zuverlässige Material, insbesondere statistisches, zu finden. Im allgemeinen kann man wohl annehmen, daß durchweg die örtlichen Viehversicherungsvereine mit ausschließlicher Naturalwirtschaft vorherrschten und selbst in den letzten Dezennien ihr numerisches Uebergewicht behaupteten; gleichwohl finden sich daneben aber auch noch örtliche Vereine mit ausgeprägtester Geldwirtschaft; Vereine gemischten Systems sind nicht so

Digitized by Google

zahlreich vertreten. Nach den angestellten Erhebungen gab es im Jahre 1880 etwa 330 solcher Vereine; wie die einzelnen Systeme daran beteiligt sind, läßt sich nicht feststellen. Diese Vereine versicherten zum Teil nur Pferde oder nur Rindvieh, zum Teil Pferde und Rindvieh zusammen. Genaueres über ihre Tätigkeit, versicherte Viehstücke, Versicherungssumme, Schadensfälle usw. konnte ich nicht ermitteln.

Nach den Mitteilungen der landwirtschaftlichen Zentralstelle für Württemberg*) fanden 1894 Erhebungen über die Geschäftsergebnisse der örtlichen Viehversicherungsvereine statt. Man ermittelte im ganzen in den Jahren 1888—92 durchschnittlich jährlich 475 Vereine mit 44 985 Mitgliedern und 1706 versicherten Pferden und 154 091 Stück Rindvieh. 118 Vereine beruhen auf reiner Geldwirtschaft, 302 auf ausschließlicher Naturalwirtschaft, d. h. solche, die, ohne Versicherungsbeiträge zu erheben, nur das genießbare Fleisch verunglückter Tiere nach einem bestimmten Verhältnisse zu einem festgesetzten Preise an die Mitglieder verteilen, und schließlich 55 Vereine auf gemischtem System. Folgende Zusammenstellung möge das Geschäftsgebaren dieser Vereine zeigen: s. T. XVIII.

Die 475 Gemeinden mit Ortsvereinen für irgend eine von beiden Tierarten machen 26,9 % aller ländlichen Gemeinden aus und im ganzen waren durchschnittlich 1,7 % Pferde**) und 17,4 % Rindviehstücke versichert. Wenn man auch insbesondere letzteres Resultat als einigermaßen günstig ansehen muß, so waren doch im allgemeinen diese Zustände ungenügend; es fehlte auch hier eine einheitliche Organisation; es galt auch hier das nach und nach auszumerzen, was schon als Nachteile der örtlichen Vereine im allgemeinen geschildert wurde. Es lag auf der Hand, daß sich die landwirtschaftlichen Interessenverbände die Förderung dieser Ortsvereine angelegen sein ließen.

Im Jahre 1894 beschäftigte sich die Zentralstelle für Landwirtschaft mit der Gründung eines Versicherungsverbandes auf gesetzlicher Grundlage nach badischem Muster und faßte in dieser Hinsicht folgende Beschlüsse***):

1) Daß die Einführung einer obligatorischen Reichsviehversicherung nicht befürwortet werden könne, da die Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen deutschen Staaten in nätürlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung zu bedeutend, um ein allgemein giltiges Verfahren möglich oder auch nur rätlich erscheinen zu lassen;

2) daß mit Rücksicht auf den enormen Schaden, welcher der Landwirtschaft durch Verluste von an Tuberkulose erkrankten Rindviehstücken erwächst, im Wege der Reichsgesetzgebung der Grundsatz der allgemeinen Entschädigungspflicht für diese Verlustfälle festzustellen, landesgesetzlich aber unter Berücksichtigung der gegebenen besonderen Verhältnisse das Verfahren mit der Maßgabe zu regeln

*) Beilage zum Württembergischen Wochenblatt für Landwirtschaft. 1895 Nr. 8.
**) Unter Berücksichtigung der Viehzählung von 1883.
***) Dörrwächter, Viehversicherung, p. 24.

Digitized by Google

Tabelle XVIII.

		Zahl der Gemeinden	Zahl der versicherten Viehbesitzer	Zahl der versicherten Tiere: Pferde	Zahl der versicherten Tiere: Rindvieh	Jährlich entschädigte Schadensfälle: notgeschlachtet	Jährlich entschädigte Schadensfälle: verendet	Jährlich entschädigte Schadensfälle: zusammen	Wertanschlag der versicherten Tiere: im ganzen M.	im ganzen ₰	des Abgangs M.	des Abgangs ₰	Betrag der bezahlten Entschädigung M.	₰	Erlös aus den abgängigen Tieren M.	₰	Summe der Prämie M.	₰	Gewinn der Kasse M.	₰	Verlust der Kasse M.	₰	Höhe des Reservefonds M.	₰
Geldwirtschaft	*)																							
	a.	107	10422	—	27739	567	56	623	4466944	72	115184	67	79313	65	48769	86	46090	57	3251	29	7789	95	27048	97
	b.	7	827	1587	—	—	26	26	83545	—	27388	—	11397	—	30	50	14009	38	2019	94			1576	50
	c.	4	584	102	1229	33	6	39	288886	—	6793	90	6568	71	2043	73	5286	55	86	18			677	74
		118	11833	1689	28968	600	88	688																
Gemischtes System		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8. Gewicht des verteilten Fleisches		9. Gesamterlös für das Fleisch		10. Gesamtgeldumlage		11. Kassenzuschuß zum Fleischerlös		12. Betrag aus Fleischerlös u. Kassenzuschuß		13.		14.		45.	
	a.	55	5745	—	17393	289	29	318	64658	—	33733	11	12712	31	10077	81	42835	38	678	—	1743	97	5769	52
Naturalwirtschaft									Gewicht des verteilten Fleisches Pfd.		Gesamterlös für das Fleisch M.	₰												
	a.	300	27166	—	106801	1704	227	1931	492072		192253	54												
	c.	2	241	17	929	18	3	21	990	—	427	—												
		302	27407	17	107730	1722	230	1952																
		475	44985	1706	154091	26113	347	2958																

*) a. Für Rindvieh, b. für Pferde, c. für Rindvieh und Pferde.

Digitized by Google

sei, daß im Hinblick auf das vorhandene öffentliche Interesse zur Aufbringung der Entschädigungskosten Beiträge aus Staatsmitteln gewährt werden sollen; endlich

3) daß Ortsviehversicherungsvereine die für die Verhältnisse Württembergs geeignetsten Versicherungsanstalten seien, und der Regierung die Aufgabe obliege, auf die Errichtung solcher Vereine möglichst in allen Gemeinden hinzuwirken, sodann aber für ihren Fortbestand und ihre gedeihliche Entwicklung nach dem Vorgange Badens durch Zusammenfassung in einen Verband auf gesetzlicher Grundlage Sorge zu tragen.

Die Errichtung einer Zwangsversicherungsanstalt wurde jedoch angesichts der allgemeinen Versicherungsmüdigkeit als untunlich erachtet.

Die Beschlüsse der kgl. Zentralstelle wurden den landwirtschaftlichen Bezirksvereinen und Gauverbänden zur Beratung überwiesen, nach welcher mit 9 gegen 8 Stimmen folgendes beantragt wurde:

„In Erwägung, daß etwa zwei Fünftel der landwirtschaftlichen Vertretungen sich in dem Sinne ausgesprochen haben, daß überhaupt oder zur Zeit ein weiteres gesetzgeberisches Vorgehen bezüglich der Regelung der Viehversicherungsfrage untunlich sei, in Erwägung ferner, daß es zweckmäßig erscheint, teils weitere Erfahrungen in Baden zu sammeln, teils die in Bayern unter Festhaltung des Princips der reinen Freiwilligkeit geplante Organisation abzuwarten; in weiterer Erwägung, daß andere Maßregeln zur Förderung der Landwirtschaft (Hagelversicherung, Wasserrechtsgesetz) unmittelbar bevorstehen, dem kgl. Ministerium des Innern gegenüber sich dahin zu äußern, daß die Inangriffnahme gesetzgeberischer Maßregeln behufs Organisation des Viehversicherungswesens zurzeit nicht angezeigt sei."

Dieses Zögern seitens der landwirtschaftlichen Interessenvertretungen wurde hauptsächlich beeinflußt durch die ungünstigen Erfolge, die man in Baden mit der damaligen Organisation der Viehversicherung zu verzeichnen hatte.

In Ausführung der obigen Anregung nahm darauf die Regierung den Entwurf zu einem Gesetz in Vorbereitung, welches nunmehr die Errichtung einer staatlichen Viehversicherungsanstalt auf der Grundlage freiwilliger Ortsvereine nach dem Beispiel in Bayern in Aussicht nehmen sollte. Am 23. Februar 1897 lag bereits der Zentralstelle für Landwirtschaft ein Gesetzentwurf für eine durch das ganze Land verbreitete Rückversicherungsanstalt nebst einem Normalstatut für die sich anschließenden Vereine zur Beratung vor. Das Gesamtkollegium der Zentralstelle schlug wiederum ein Abwarten vor, um so die Erfahrungen mit der damals erst gegründeten bayerischen Landesanstalt verwerten zu können.

Dem Bedürfnisse der Pferdebesitzer Rechnung tragend, hatte die Zentralstelle den Entwurf eines Musterstatuts für Pferdeversicherungsvereine ausgearbeitet und am 25. April 1898 mit Vor-

Digitized by Google

ständen von Pferdeversicherungsvereinen durchberaten. Dieser Entwurf wurde sodann von der kgl. Zentralstelle endgültig als Musterstatut für Pferdeversicherungsvereine festgestellt und bekannt gegeben.

Im Mai 1899 nahm die Kammer der Abgeordneten die Frage der Viehversicherungsanstalt wieder auf und ersuchte die Regierung, auf Gründung einer Landesanstalt nach bayerischem Muster hinzuarbeiten und zu diesem Zwecke einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. Auch hier betonte man wieder den Standpunkt völliger Freiwilligkeit für die Errichtung solcher Vereine, wie man ja auch von Anfang an in Württemberg jeglichem Zwange abgeneigt war.

Im Februar 1900 beschäftigte sich die Zentralstelle für die Landwirtschaft mit dem angeregten Entwurfe, machte einige Verbesserungsvorschläge, lehnte aber die sofortige Einführung einer Viehversicherung ab.

Ein daraufhin von den Abgeordneten Gröber-Dentler am 9. Mai 1900 eingebrachter Antrag auf Einführung einer freiwilligen Viehversicherung mit Staatsunterstützung wurde vom Landtag mit 38 gegen 36 Stimmen abgelehnt, dagegen einstimmig ein Antrag, die Regierung möge die bestehenden Vereine unterstützen, angenommen, und damit war man schon einen wesentlichen Schritt vorwärts gekommen, insofern, als nach einem späteren Beschlusse des landwirtschaftlichen Gesamtkollegiums den bestehenden Vereinen sowohl mit Geldwirtschaft, als auch mit Naturalwirtschaft in gleicher Weise die staatliche Unterstützung zuteil werden sollte.

Nach den Beschlüssen der Kammer vom 9. Mai 1900, denen die Standesherren beitraten, sollten für die Jahre 1901 und 1902 zunächst Beträge von Mk. 10 000.— und 20 000.— in den Etat zur Unterstützung solcher Vieh- bezw. Pferdeversicherungsvereine eingestellt werden, welche ihre Verwaltung und Geschäftsführung nach bestimmten einheitlichen, in einem Normalstatut festzustellenden Grundsätzen einrichteten.

Ueber die Grundsätze der Verteilung dieser Summe verhandelte das Plenum der Zentralstelle am 28. Februar 1901. „Das Gesamtkollegium einigte sich dahin*):

1) daß mit Staatsbeiträgen Vereine beiderlei Art bedacht werden sollten;

2) daß der Repartierung der zur Verfügung stehenden Staatsgelder auf die zwei Arten von Vereinen die Stückzahl der versicherten Tiere zugrunde gelegt werden soll;

3) daß die Staatsbeiträge an die Vereine mit Naturalwirtschaft bemessen werden sollten nach der Zahl der Schadensfälle überhaupt unter Berücksichtigung derjenigen Fälle, wo die Tiere umgestanden sind oder das Fleisch notgeschlachteter Tiere sich als ungenießbar erwiesen hat;

4) daß für die Gewährung von Staatsbeiträgen an die Vereine mit Geldwirtschaft die vom Referenten vorgeschlagenen Grundsätze maßgebend sein sollen:

*) Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats Jahrgang 1902—03; p. 311.

Digitized by Google

a) Behufs Förderung der Tätigkeit der Orts-Vieh- bezw. Pferde-Versicherungsvereine werden denjenigen Versicherungsvereinen, welche die von der Zentralstelle ausgearbeiteten Mustersatzungen in der Hauptsache angenommen haben, ihre Geschäfts- und Rechnungsführung nach bestimmten, von der Zentralstelle aufgestellten Grundsätzen einrichten und je nach Abschluß des Versicherungsjahres ihre Rechnungen mit sämtlichen Belegen der Zentralstelle vorlegen, staatliche Beiträge gewährt. — Die Bewilligung von Beiträgen erfolgt in erster Linie an die stärker belasteten Vereine, nach Maßgabe der Höhe der ihnen durch die geleisteten Entschädigungen erwachsenen Belastung und der Höhe ihrer Versicherungssumme zu dem Zwecke, denselben die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu erleichtern. Soweit hiernach noch Mittel zur Verfügung stehen, können auch den minderbelasteten Vereinen Beiträge zu den durch die tierärztliche Behandlung erwachsenen Kosten, sowie zu dem Zwecke gewährt werden, um den Vereinen die raschere Ansammlung eines Reservefonds zu ermöglichen.

b) Behufs Förderung der Gründung von Orts-Vieh- bezw. Pferdeversicherungsvereinen werden solchen, schon bestehenden oder neu sich bildenden Vereinen, welche die von der Zentralstelle ausgearbeiteten Mustersatzungen und Formulare annehmen, Beiträge zu den Einrichtungskosten gewährt."

Bei der praktischen Ausführung der Verteilung der Zuschüsse traten aber immer Schwierigkeiten mit den Vereinen mit Naturalwirtschaft auf, und es muß daher als erstrebenswertes Ziel bezeichnet werden, wenn man einer Staatsversicherung näher kommen will, daß man von der Naturalwirtschaft zur reinen Geldwirtschaft übergeht.

Seit 1892 bis zum Inkrafttreten obigen Beschlusses bestanden nach Ehrlich in Württemberg nachfolgende Vereine:

Tabelle XIX.

Jahr	Zahl der Vereine	Zahl der Mitglieder	Zahl der versicherten Tiere		
			Pferde	Rindvieh	Ziegen
1893	485	Nicht ermittelt.			
1894	494				
1895	500	47007	1667	160292	400
1898	515	47545	4626	167894	640
1899	528	48672	4843	174922	744
1. Jan. 1900	536	49693	4906	179047	810

Genaue Zahlen über die Ausdehnung der Ortsvereine für die folgenden Jahre sind nicht angegeben, da die amtlichen Aufzeichnungen nur die Vereine anführen, die sich um Staatsbeihilfe beworben haben; jedoch ist mit Bestimmtheit anzunehmen, wie mir die kgl. Zentralstelle unterm 27. Sept. 1905 mitteilte, daß sich die Gesamt-

Digitized by Google

zahl der Vereine in Württemberg naturgemäß noch bedeutend höher beläuft.

Die Zahl der Vereine, die um staatliche Unterstützung einkamen, die übrigens für 1903 und 1904 auf Mk. 30 000 erhöht wurde, stellt folgende Tabelle dar*):

Tabelle XX.

Jahr	Zahl der Mitglieder	Zahl der Versicherungsvereine für						Gesamtzahl der Vereine
		Pferde	Rindvieh	Ziegen	Pferde und Rindvieh	Rindvieh und Ziegen	Rindvieh und Schweine	
1901	—	—	—	—	—	—	—	255
1902**)	33802	13	304	10	3	6	3	340
1903	42711	14	396	11	3	6	3	433

Für das Jahr 1904 liegt noch kein Spezialbericht vor; aber die Gesamtzahl der Vereine, die um Staatszuschuß einkamen, betrug 554, wie mir die Zentralstelle mitteilte.

Die Geschäftsberichte in den einzelnen Jahren zeigen folgendes Bild***):

1. Bei der Pferdeversicherung:

	In den Jahren: 1901	1902	1903
Zahl der versicherten Pferde	4726	4857	5009
Zahl der umgestandenen oder getöteten Tiere	209	225	229
In % der versicherten Tiere	4,4	4,62	4,57
Gesamtbetrag der gewährten Entschädigung in Mark	73163	72660	77353
Durchschnittsentschädigung für 1 Tier in Mark	350	323	337

2. Bei der Rindviehversicherung:

	In den Jahren: 1901	1902	1903
Zahl der versicherten Tiere	82994	112738	153183
Zahl a) der umgestandenen Tiere	318	375	553
% der versicherten Tiere	0,38	0,33	0,36
b) der notgeschlachteten Tiere	1710	2276	2710
% der versicherten Tiere	2,06	2,02	1,76
Gesamtentschädigung			
a) für umgestandene Tiere	27233	30760	37846
Durchschnittsentschädigung in Mark	86	82	68
b) für notgeschlachtete Tiere mit ungenießbarem Fleisch	21350	28062	60026
Durchschnittsentschädigung in Mark	120	111	132

*) Wochenblatt für Landwirtschaft 1903 Nr. 31; 1904 Nr. 48.

**) Es kommt noch ein Verein hinzu, der sich mit Versicherung von Pferden, Rindvieh und Ziegen befaßt.

***) Nach dem Württemb. Wochenblatt 1903 Nr. 31; 1904 Nr. 48 zusammengestellt.

Digitized by Google

3. Bei der Ziegenversicherung:

	In den Jahren: 1901	1902	1903
Zahl der Tiere:			
a) versicherte	744	1259	1316
b) umgestandene	26	9	51
in %	3,4	0,7	3,87
c) notgeschlachtete	26	76	55
in %	3,0	6,0	4,18
Gesamtbetrag der gewährten Entschädigung in Mark für:			
a) umgestandene Tiere	351	102	858
Durchschnittlich für 1 Tier	13	11	17
b) notgeschlachtete mit ungenießbarem Fleisch	35	75	327
Durchschnittlich	12	11	22

Leider kann der für notgeschlachtete*) Rindviehstücke und Ziegen gewährte Betrag der Entschädigungen nicht festgestellt werden, da ein Teil der Vereine nur die aus der Vereinskasse geleisteten Beiträge, ein anderer noch den Beitrag aus dem Fleischerlös in Rechnung stellt.

Zu den geleisteten Entschädigungen wurden mit Genehmigung des Ministeriums aus der Staatskasse im Jahre 1902 Mk. 23 560.— und 1903 Mk. 29 470.— beigesteuert, die nach den früher angegebenen Grundsätzen verteilt wurden.

Mit dieser staatlichen finanziellen Unterstützung ist der Anfang zu einer landesgesetzlich geordneten Viehversicherung gemacht und notwendig muß jetzt der weitere Schritt kommen: die schon bestehenden Ortsvereine in einen Landesverband zusammenzufassen, sobald die entsprechenden Vereine die Naturalwirtschaft haben fallen lassen.

Hessen.

Im Großherzogtum Hessen findet sich das Institut der Viehversicherungsvereine schon am Anfange der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts. Vor allem erwähnenswert ist die auf Veranlassung mehrerer landwirtschaftlichen Vereine im Jahre 1846 gegründete Viehversicherungsanstalt für die Provinz Starkenburg; es war dies ein größerer Lokalviehversicherungsverein auf Gegenseitigkeit, der in seinen Einrichtungen große Aehnlichkeit mit den großen privaten Gesellschaften zeigt. In langjähriger Tätigkeit war es ihr gelungen, sich das Vertrauen der Viehbesitzer zu erwerben und Sicherheit zu gewähren; sie erstarkte und gewann noch mehr an Bedeutung, als ihre Tätigkeit 1869 sich auch auf die beiden anderen hessischen Provinzen ausdehnte und sie in die „Viehversicherungsanstalt für das Großherzogtum Hessen" umgewandelt wurde. Ihre Arbeit erstreckte sich auf die 3 hessischen Provinzen, aber auch auf die angrenzenden Gebietsteile andere[illegible] Versichert wurden Pferde und Rin[illegible]n erstere bis zu Mk. 1500, letz[illegible] jeweils mit 3/4 des Wertan-

Digitized by Google

schlags entschädigt werden. Selbst für Seuchenverluste kam diese Anstalt bis zum Jahre 1875 auf, von da ab kam die Seuchenbranche in Wegfall.

Ortsviehversicherungsvereine konnten als korporative Mitglieder in die Anstalt eintreten, wenn sie das vorgeschriebene Normalstatut angenommen hatten; sie erhielten dadurch Rückversicherung. Für das Rückversicherungsverhältnis zahlte jeder Ortsverein ½ % seiner Versicherungssumme als Prämie an die Anstalt und außerdem beim Eintritt ein einmaliges Eintrittsgeld von ½ % der Versicherungssumme. Die Anstalt übernahm dafür die Hälfte der vom Verein zu leistenden Entschädigungen. Besitzer von wenigstens 15 Stück Tieren derselben Gattung konnten Pauschalversicherungsverträge abschließen. Ausnahmslos im April und Oktober konnten Wertsänderungen vorgenommen werden; beim Auftreten von Seuchen fanden keine Neuaufnahmen mehr statt. Das Versicherungsjahr begann am 1. Mai, zu diesem Zeitpunkte konnte auch der Eintritt oder eine Neuaufnahme von Tieren erfolgen. Wie bei den großen Privatgesellschaften bestanden die Organe der Anstalt aus der Generalversammlung, dem Ausschuß, der Direktion, der Rekursinstanz ꝛc.

Den Ausschuß, dessen Funktionen denen eines Verwaltungsrates gleichkamen, bildeten aus jeder der drei Provinzen gewählte 12 Mitglieder. Aus 7 Personen: dem Ausschußpräsidenten, einem Juristen und 5 Mitgliedern setzte sich die Rekursinstanz zusammen.

Zur Vorsorge wurde für unerwartete Schadensfälle ein Reservefond gebildet. Die Verwaltung der Anstalt wurde von der Großherzoglichen Regierung überwacht.

Anfänglich hatte das Unternehmen einen guten Erfolg; die Zahl der Mitglieder und der versicherten Tiere nahm jährlich zu. Im Jahre 1871 waren 1040 Mitglieder mit 4750 Tieren (269 Pferde mit 69 256 fl. und 4481 Rindviehstücke mit 485 383 fl. Wert) versichert; diese Zahl stieg im Jahre 1876 auf 1160 Besitzer mit 1246 Pferden von einem Kapitalswert von M. 677 548.— und 2845 Rindviehstücke, deren Wert Mk. 833 959.— ausmachte. Seit Bestehen der Anstalt bis zum Herbste 1875 waren 5276 Tiere mit 324 000 fl. entschädigt worden; diesen Anforderungen hatte die Anstalt entsprechen können, zumal die Verwaltungskosten mäßig waren und die obere Verwaltung unentgeltlich war. In einem sechsjährigen Durchschnitt betrugen sie 9,29 % des Versicherungskapitals, was im Vergleich zu anderen Privatgesellschaften sehr gering ist. Auch die Beiträge waren relativ niedrig; so war vom 1. November 1875 bis 30. April 1876 für ein Pferd oder ein Rind 2 Pfennig pro Mark oder etwa 4 % als Beitrag zu bezahlen. Als jedoch die Schadensfälle sich mehrten, stiegen naturgemäß die Prämien und in deren Gefolge die Zahl der austretenden Viehbesitzer. Die Anstalt ging zurück. Insbesondere trug auch die den Ortsvereinen gewährte Begünstigung der Rückdeckung nicht wenig zum Verfall der Anstalt bei. Schon 1876 konnte sie die statutarisch über-

Digitized by Google

3. Bei der Ziegenversicherung:

	In den Jahren: 1901	1902	1903
Zahl der Tiere:			
a) versicherte	744	1259	1316
b) umgestandene	26	9	51
in %	3,4	0,7	3,87
c) notgeschlachtete	26	76	55
in %	3,0	6,0	4,18
Gesamtbetrag der gewährten Entschädigung in Mark für:			
a) umgestandene Tiere	351	102	858
Durchschnittlich für 1 Tier	13	11	17
b) notgeschlachtete mit ungenießbarem Fleisch	35	75	327
Durchschnittlich	12	11	22

Leider kann der für notgeschlachtete*) Rindviehstücke und Ziegen gewährte Betrag der Entschädigungen nicht festgestellt werden, da ein Teil der Vereine nur die aus der Vereinskasse geleisteten Beiträge, ein anderer noch den Beitrag aus dem Fleischerlös in Rechnung stellt.

Zu den geleisteten Entschädigungen wurden mit Genehmigung des Ministeriums aus der Staatskasse im Jahre 1902 Mk. 23 560.— und 1903 Mk. 29 470.— beigesteuert, die nach den früher angegebenen Grundsätzen verteilt wurden.

Mit dieser staatlichen finanziellen Unterstützung ist der Anfang zu einer landesgesetzlich geordneten Viehversicherung gemacht und notwendig muß jetzt der weitere Schritt kommen: die schon bestehenden Ortsvereine in einen Landesverband zusammenzufassen, sobald die entsprechenden Vereine die Naturalwirtschaft haben fallen lassen.

Hessen.

Im Großherzogtum Hessen findet sich das Institut der Viehversicherungsvereine schon am Anfange der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts. Vor allem erwähnenswert ist die auf Veranlassung mehrerer landwirtschaftlichen Vereine im Jahre 1846 gegründete Viehversicherungsanstalt für die Provinz Starkenburg; es war dies ein größerer Lokalviehversicherungsverein auf Gegenseitigkeit, der in seinen Einrichtungen große Aehnlichkeit mit den großen privaten Gesellschaften zeigt. In langjähriger Tätigkeit war es ihr gelungen, sich das Vertrauen der Viehbesitzer zu erwerben und Sicherheit zu gewähren; sie erstarkte und gewann noch mehr an Bedeutung, als ihre Tätigkeit 1869 sich auch auf die beiden anderen hessischen Provinzen ausdehnte und sie in die „Viehversicherungsanstalt für das Großherzogtum Hessen" umgewandelt wurde. Ihre Arbeit erstreckte sich auf die 3 hessischen Provinzen, konnte aber auch auf die angrenzenden Gebietsteile anderer Staaten ausgedehnt werden. Versichert wurden Pferde und Rindvieh; bei einem Verluste konnten erstere bis zu Mk. 1500, letztere bis zu Mk. 600.— und zwar jeweils mit 3/4 des Wertan-

*) cf. Anmerkungen p. 81.

Digitized by Google

schlags entschädigt werden. Selbst für Seuchenverluste kam diese Anstalt bis zum Jahre 1875 auf, von da ab kam die Seuchenbranche in Wegfall.

Ortsviehversicherungsvereine konnten als korporative Mitglieder in die Anstalt eintreten, wenn sie das vorgeschriebene Normalstatut angenommen hatten; sie erhielten dadurch Rückversicherung. Für das Rückversicherungsverhältnis zahlte jeder Ortsverein ½ % seiner Versicherungssumme als Prämie an die Anstalt und außerdem beim Eintritt ein einmaliges Eintrittsgeld von ½ % der Versicherungssumme. Die Anstalt übernahm dafür die Hälfte der vom Verein zu leistenden Entschädigungen. Besitzer von wenigstens 15 Stück Tieren derselben Gattung konnten Pauschalversicherungsverträge abschließen. Ausnahmslos im April und Oktober konnten Wertsänderungen vorgenommen werden; beim Auftreten von Seuchen fanden keine Neuaufnahmen mehr statt. Das Versicherungsjahr begann am 1. Mai, zu diesem Zeitpunkte konnte auch der Eintritt oder eine Neuaufnahme von Tieren erfolgen. Wie bei den großen Privatgesellschaften bestanden die Organe der Anstalt aus der Generalversammlung, dem Ausschuß, der Direktion, der Rekursinstanz 2c.

Den Ausschuß, dessen Funktionen denen eines Verwaltungsrates gleichkamen, bildeten aus jeder der drei Provinzen gewählte 12 Mitglieder. Aus 7 Personen: dem Ausschußpräsidenten, einem Juristen und 5 Mitgliedern setzte sich die Rekursinstanz zusammen.

Zur Vorsorge wurde für unerwartete Schadensfälle ein Reservefond gebildet. Die Verwaltung der Anstalt wurde von der Großherzoglichen Regierung überwacht.

Anfänglich hatte das Unternehmen einen guten Erfolg; die Zahl der Mitglieder und der versicherten Tiere nahm jährlich zu. Im Jahre 1871 waren 1040 Mitglieder mit 4750 Tieren (269 Pferde mit 69 256 fl. und 4481 Rindviehstücke mit 485 383 fl. Wert) versichert; diese Zahl stieg im Jahre 1876 auf 1160 Besitzer mit 1246 Pferden von einem Kapitalswert von M. 677 548.— und 2845 Rindviehstücke, deren Wert Mk. 833 959.— ausmachte. Seit Bestehen der Anstalt bis zum Herbste 1875 waren 5276 Tiere mit 324 000 fl. entschädigt worden; diesen Anforderungen hatte die Anstalt entsprechen können, zumal die Verwaltungskosten mäßig waren und die obere Verwaltung unentgeltlich war. In einem sechsjährigen Durchschnitt betrugen sie 9,29 % des Versicherungskapitals, was im Vergleich zu anderen Privatgesellschaften sehr gering ist. Auch die Beiträge waren relativ niedrig; so war vom 1. November 1875 bis 30. April 1876 für ein Pferd oder ein Rind 2 Pfennig pro Mark oder etwa 4 % als Beitrag zu bezahlen. Als jedoch die Schadensfälle sich mehrten, stiegen naturgemäß die Prämien und in deren Gefolge die Zahl der austretenden Viehbesitzer. Die Anstalt ging zurück. Insbesondere trug auch die den Ortsvereinen gewährte Begünstigung der Rückdeckung nicht wenig zum Verfall der Anstalt bei. Schon 1876 konnte sie die statutarisch über-

Digitized by Google

nommenen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen und mußte die Rückversicherungssumme einer Ortsanstalt auf höchstens 20 % der Gesamtversicherungssumme herabsetzen. Alle Bemühungen, die Organisation zu einem befriedigenden Resultate zu führen, blieben erfolglos, da auch das Großherzogliche Ministerium und die Zentralstelle der landwirtschaftlichen Vereine die angerufene Unterstützung zur Vermeidung der Liquidation versagten. Mitte 1881 wurde daher von der Generalversammlung Liquidation und Auflösung beschlossen, die vom Großherzoglichen Ministerium unter dem 27. Oktober 1881 bestätigt wurde. Die Liquidationsrechnung zeigte ein Defizit von Mk. 16 665,28, die eine Nacherhebung von 2,9 Pfg. für je Mk. 1.— Versicherungskapital erforderte.

Neben dieser großen Lokalviehversicherungsanstalt hatten auch noch kleine örtliche Vereine bestanden. In Messel*) wurde im Jahre 1840 von 85 Mitgliedern speziell für kleinere Landwirte ein Viehversicherungsverein ins Leben gerufen. Verluste wurden mit $^3/_4$ des Abschätzungswertes durch sofortige Umlagen gedeckt und so die Besitzer in den Stand gesetzt, schnell das gefallene Stück Vieh gegen Barzahlung wieder anzuschaffen. In den ersten 27 Jahren war die Mitgliederzahl des Vereins von 85 auf 115 gestiegen, welche 220 bis 330 Rindviehstücke im Werte von 10 000—15 000 fl. versichert hatten. In dieser Zeit waren 92 Verluste zu verzeichnen, die mit 2978 fl. entschädigt wurden und einen jährlichen Beitrag von 3 Kreuzern per fl. oder $1^1/_5$ % erforderten. Bei Würdigung des niedrigen Beitrages muß berücksichtigt werden, daß in den ganzen 27 Jahren die Verwaltungskosten der Anstalt nur 20 fl. 24 Kr. betragen haben, und daß der Wechsel infolge Austritts von Versicherten so gut wie gar nicht inbetracht gekommen ist; denn es traten nur 2 Mitglieder aus Unzufriedenheit über die Abschätzung aus.

Ebensowenig wie jeder einzelne Verein zur Kenntnis der großen Oeffentlichkeit gekommen ist, ebensowenig ist es möglich, die vorhandenen bekannten, deren Zahl sich stets steigerte, in ihrer Eigenart, dem Versicherungsbestande usw. zu schildern.

Erwähnenswert ist der im Jahre 1862 zu Arnsheim gegründete Verein besonders deshalb, weil er über den eigentlichen Versicherungszweck hinaus durch Ankauf eines Bullen sehr zur Hebung des Viehbestandes beitrug. ‚Zu Beginn der Tätigkeit repräsentierte das versicherte Vieh einen Wert von 20 880 fl.; die Verluste machten eine Prämie von $^5/_6$ % nötig. Ende der sechziger Jahre finden sich in Hessen über 200 kleine Vereine**), welche Pferde, Rinder, seltener auch wohl Ziegen, Schafe und Esel versichern; 28 widmen sich der Pferde- und Rindviehversicherung, 2 nehmen nur Pferde auf und 188 nur Rinder. Indessen ist zu der zahlenmäßigen Feststellung der Ausbreitung der Ortsvereine, die in den 60er Jahren besonders stark war, zu bemerken, daß sie unzweifelhaft nicht erschöpfend dar-

*) Zeitschrift für die landwirtsch. Vereine im Großherzogtum Hessen Nr. 14 u. 15 1867.

**) Werner, Viehversicherung.

Digitized by Google

gelegt ist. Ein Vergleich*) mit dem Gesamt-Viehbestande nach der Aufnahme vom 3. Dezember 1868 ergab im Kreise Offenbach eine Versicherung von 51,61, im Kreise Vilbel von 41,34, im Kreise Gießen von 35,38, im Kreise Schotten von 16,09, im Kreise Grünberg von 11,54, im Kreise Erbach von 9,21 und im Kreise Alsfeld von 7,71 Prozent desselben. Die vorhandenen Vereine verteilten sich auf die drei Provinzen verschieden stark. In Oberhessen, wo besonders der Kleinbesitz vorherrscht, wurden 137 Vereine ermittelt; in Starkenburg 93; wenig Anklang hatte das System der Ortsvereine in Rheinhessen gefunden. Dem Bedürfnis, durch Ortsvereine gerade die kleinbäuerlichen Besitzer sicherzustellen, entsprechend wuchs die Zahl in Oberhessen auch mehr, und bei der Erhebung im Jahre 1890 fanden sich 202 Ortsvereine, in Starkenburg dagegen nur 87 und in Rheinhessen sogar nur 13. Sie alle versicherten in der Hauptsache Rindvieh; für Pferde wurde die Versicherungsgelegenheit mehr bei den privaten Gesellschaften wahrgenommen. Leider konnte ich nirgends etwas über die Zahl der versicherten Tiere sowie über die Höhe des Versicherungskapitals derselben ermitteln.

In neuerer Zeit sollen sich besonders in Hessen örtliche Schweineversicherungsvereine gebildet haben, deren Existenzfähigkeit durch die ausgebildetere Seuchenversicherung gerade in Hessen wesentlich begünstigt wird. Da ich trotz wiederholter Anfragen bezüglich Bestehens, Entwicklung und Organisationsform solcher Vereine keine Antwort erhielt, kann ich nichts über Ausdehnung, Statuten, Schadensfälle ꝛc. berichten und beschränke mich auf die Mitteilung der Tatsache des Vorhandenseins solcher Vereine.

Um den Ortsvereinen, die im Jahre 1899 etwa 400 zählten, eine größere Existenz- und Widerstandsfähigkeit zu geben, beabsichtigt man auch in Hessen durch Errichtung einer Landesanstalt das Viehversicherungswesen landesgesetzlich zu ordnen. Schon im Jahre 1896 regte man in der 2. Kammer an, die Regierung zum Ausarbeiten eines diesbezüglichen Entwurfes zu veranlassen. Da die Regierung einen solchen Gesetzentwurf in Aussicht stellte, war vorläufig diese Angelegenheit erledigt. Auf Grund von Kommissionsberatungen wurde er dann 1898 fertiggestellt, aber nicht dem Landtag vorgelegt. Er schließt sich eng an das badische Gesetz an, geht jedoch nach den Beschlüssen einer engeren Kommission des Zentralausschusses der landwirtschaftlichen Vereine in mancher Hinsicht noch etwas weiter, und es waren in ihm nicht nur fast alle Grundsätze beibehalten, die in Baden die Ausdehnung des Verbandes ungünstig beeinflußten, sondern man hatte noch Bestimmungen in den Entwurf aufgenommen, die sicher der Verbreitung der Versicherung noch hinderlicher sein würden.

Nach dem Entwurf können nicht nur sämtliche Rindviehbesitzer einer Gemeinde durch Mehrheitsbeschluß zum Beitritt gezwungen werden, sondern es hat auch die Errichtung von Ortsan-

*) Ehrlich, Viehversicherung.

Digitized by Google

halten in allen Gemeinden eines Kreises zu erfolgen, wenn bei in allen Gemeinden eines Kreises erfolgter Abstimmung nicht die Mehrheit der Viehbesitzer mit der Mehrzahl der Rindviehstücke sich dagegen erklärt. Der Kreistag oder ein schriftlicher Antrag von $^1/_{10}$ der betreffenden Viehbesitzer kann die Abstimmung veranlassen. Die Verbandsumlage sollte $^2/_3$ des Versicherungsaufwandes betragen, die des Ortsvereins nur $^1/_3$. Diese Bestimmung war zweifellos ein Mißgriff; denn dadurch könnten sich die Ortsanstalten zu einer weniger sorgfältigen Geschäftsführung verleiten lassen. Wenn ein Mehrheitsbeschluß nicht herbeigeführt wird, kann das Ministerium Anschluß freiwilliger Ortsvereine an den Verband gestatten, sowie den Anschluß einzelner Viehbesitzer in abgelegenen Gehöften oder Gemarkungen. Bei einer in dreijährigem Durchschnitt sich ergebenden höheren oder geringeren Versicherungsgefahr einer Gemeinde kann dieselbe durch Zuschlag oder Abminderung berücksichtigt werden. Die Staatskasse gibt zur Bildung eines Reservefonds einen Zuschuß von Mk. 100.000.—.

Dieser Entwurf*) wurde vom hessischen Landwirtschaftsrat in seiner Sitzung vom Februar 1900 beraten, welcher andere Vorschläge machte. Der Landwirtschaftsrat forderte obligatorische Ausdehnung der Versicherung auf den ganzen Rindvieh- und Ziegenbestand und obligatorischen Zusammenschluß der Ortsvereine zu einem Landesverbande. Es sei nötig, diese Form zu wählen, weil in einem so kleinen Lande wie Hessen die besseren Risiken sonst einfach wegblieben, und die Sache daher ohne obligatorischen Zusammenschluß von vornherein totgeboren wäre. Ferner sollte die Entschädigungssumme je zur Hälfte auf Verband und Ortsvereine umgelegt werden. Für Beschwerden und Streitigkeiten sollten Schiedsgerichte errichtet werden. Die Kommission des Landwirtschaftsrates forderte zur Bildung eines Reservefondes aus Staatsmitteln einen Zuschuß von Mk. 500 000.—. Alle diese Punkte bejahte der hessische Landwirtschaftsrat mit allen gegen eine Stimme.

Am 19. November 1901 lag dem hessischen Landtage ein umfangreicher Bericht des zweiten Ausschusses über den Antrag Ulrich und Genossen, betr. die staatliche Vieh- und Schlachtviehversicherung, vor. Der Bericht nahm auf Veranlassung der Regierung Stellung zu der prinzipiellen Frage, ob die zu errichtende Landesanstalt auf der Grundlage eines unbedingten, nicht von örtlichen Abstimmungen abhängigem Versicherungszwange aufgebaut werden soll oder nicht, und empfahl der Kammer, sich dahin zu einigen, daß auf Grund des Prinzipes der Gegenseitigkeit obligatorische örtliche Versicherungsvereine zunächst für Rindvieh und Ziegen gebildet werden sollen, die in einem Landesverbande mit angemessener Staatsunterstützung zusammenzufassen seien, und die sich vollständig selbst verwalten sollten. Die Landesanstalt sollte unter Staatsaufsicht stehen. Streitigkeiten und Beschwerden entscheidet ein Schiedsgericht. Diesen

*) Näheres Annalen des Versicherungswesens 1900, p. 130 und 1901 p. 833.

Digitized by Google

Antrag, Ulrich und Genossen, nahm die hessische Erste Kammer 1902 an.

Während nun auf dem Gebiete der allgemeinen Viehversicherung, d. i. Viehversicherung gegen sporadische Krankheiten und Unfälle vorläufig nichts geschah, hat das Ministerium des Innern an die zweite Kammer im Jahre 1904 einen Gesetzentwurf zur staatlichen Schlachtviehversicherung gelangen lassen, den der hessische Landtag am 24. Oktober 1904 nach der Regierungsvorlage annahm. Infolge dieses Gesetzes ist eine staatliche Schlachtviehversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit mit Beitrittszwang für ganz Hessen eingerichtet worden, bei der das zur Schlachtung kommende über 3 Monate alte Rindvieh versichert werden muß, sofern es nicht innerhalb eines Monats vor der Schlachtung aus einem Staate eingeführt, oder dem Reiche oder einem anderen Bundesstaate gehört, oder sofern es bereits vor seiner Schlachtung nach seinem Zustande als zum Genuß für Menschen ungeeignet anzusehen ist.

Die Versicherungsanstalt leistet Entschädigung gemäß des Schlachtwertes nach Abzug des tatsächlichen Wertes der verwendbaren Teile für untaugliches, bedingt taugliches oder minderwertiges Fleisch der Tiere. Die für die Entschädigungsbeträge, wozu noch ein entsprechender Betrag für die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, Schlachtgebühr und Schlächterlohn nach dem Verhältnis der Entschädigung zum Schlachtwert hinzukommt, erforderlichen Mittel werden durch eine feste Beitragsgebühr für jedes der Versicherung unterworfene Tier aufgebracht, deren Höhe auf Vorschlag der Versicherungsanstalt vom Ministerium des Innern für jedes Geschäftsjahr festgesetzt wird. Durch die Schlachtviehversicherung werden namentlich auch Verluste durch Tuberkulose entschädigt. Ueber die Wirksamkeit dieser Anstalt kann bis jetzt noch nichts gesagt werden.

Da ja die Schlachtviehversicherung nur einen Teil der Viehlebensversicherung bildet, darf man mit Fug und Recht hoffen, daß der Zeitpunkt nicht mehr allzufern ist, in dem die ganze Viehversicherung staatlich geregelt wird.

Elsaß-Lothringen.

In Elsaß-Lothringen zeigt sich auch das Bestreben, auf der Grundlage von Normalsatzungen Ortsvereine ins Leben zu rufen. Ich beschränke mich hier auf die Darstellung der Entwicklung in den letzten Jahren.*)

Erstmals faßte die Regierung die Errichtung eines Rückversicherungsverbandes im November 1889 ins Auge; sie wollte den schon seit langer Zeit bestehenden Ortsvereinen, deren Bestand sich am 1. Januar 1889 aus 95 Orts- und 6 Kreisvereinen zusammensetzte, einen besseren Rückhalt geben durch staatliche Regelung des Viehversicherungswesens. Der dem Landwirtschaftsrat der Reichs-

*) Die Vorgeschichte findet sich ausführlich in der „Denkschrift über das Versicherungswesen in Elsaß-Lothringen", aufgestellt vom Verbande der öffentlichen Versicherungsvereine 1908.

Digitized by Google

lande vorgelegte Entwurf fußte im wesentlichen auf derselben Grundlage wie das badische Gesetz. Der vom Landwirtschaftsrat angenommene Entwurf fand nicht die Zustimmung der Volksvertretung, weil noch die Volksmeinung gegen einen, wenn auch nur bedingten Zwang war.

Unter den Vorlagen*), über die der Landwirtschaftsrat für Elsaß-Lothringen im Herbste 1896 verhandelte, war wiederum eine über das Viehversicherungswesen in den Reichslanden, das in derselben als noch nicht wünschenswert ausgebildet dargestellt wird; denn der Versicherungsbestand habe bei den 6 zugelassenen privaten Gesellschaften in den Jahren 1894/95 2450 Stück Pferde und nur 150 Stück Rindvieh mit einer Gesamtversicherungssumme von Mk. 1 500 000.— betragen. Die Schadensfälle beanspruchten eine Prämie von 4—5 % des Wertes. Allerdings erfreuten sich die Orts- und Kreisviehversicherungsvereine einer größeren Beliebtheit und dementsprechend war auch ihre Zahl bis zum 1. Januar 1896 auf 119 Ortsvereine, 6 Kreisvereine und einen Kreisrückversicherungsverband gestiegen. Auf diese Weise besaßen 441 Gemeinden des Landes oder 25 % aller Gemeinden eine öffentliche Versicherungsanstalt.

Nach den Mitteilungen der einzelnen Vereine ergibt sich für den Geschäftsbetrieb in den Jahren 1892 bis 1895 folgendes Bild:

Jahr	Vers. Vieh nach		Entschädigungen			Gesamt-		Verwaltungskosten und Rücklagen	Staatszuschüsse
	Stück	Wert	Zahl	%	Betrag in ℳ	Einnahme	Ausgabe		
1892	41460	8700000	921	2,2	146066	194883	179336	33270	7750
1893	32151	5660360	1054	3,2	147630	195664	192707	45077	21260
1894	31453	7505424	827	2,6	137937	192423	180338	42401	16030
1895	34377	8234530	700	2,0	133957	188739	174344	40387	12365

Aus den veranstalteten Erhebungen ergab sich übereinstimmend, daß zwar in vielen Gemeinden Gelegenheit zur Viehversicherung vorhanden ist, daß aber dennoch die Teilnahme trotz der Staatszuschüsse noch eine recht geringe war. Deshalb wurde im Jahre 1896 von der Regierung die Summe von Mk. 30 000.— als dauernde Ausgabe zur Förderung des Viehversicherungswesens in den Landeshaushaltsetat eingesetzt, welche vor allen Dingen für solche Ortsvereine verwendet werden sollten, welche dem zu gründenden Landesverband beitreten und die nach ihren Satzungen und Geschäftsgewohnheiten das ernste Bestreben zeigen, schon aus eigenen Kräften ihre Mitglieder möglichst vollkommen gegen Verluste zu schützen. Zur Erreichung dieses Zweckes wurde die Bildung eines Rückversicherungsverbandes angestrebt, dessen Satzungen die Regierung ausarbeitete, deren Inhalt hauptsächlich folgender ist: „Der Verband soll aus denjenigen Orts- und Kreisversicherungsvereinen bestehen, welche ihm freiwillig beitreten, und hat den Zweck,

**) Näheres Annalen des Versicherungswesens und Archiv des D. L. R.

Digitized by Google

1) den beitretenden Vereinen durch die Gewährung von Zuschüssen die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu erleichtern und die Ansammlung eines Reservefonds und damit allmählich die Verminderung der Beitragsleistungen ihrer Mitglieder zu ermöglichen;

2) das Rechnungswesen und die Geschäftsführung der Vereine nach gleichmäßigen Grundsätzen auszubilden;

3) die Durchführung einheitlicher Maßregeln zur Erhaltung und Verbesserung des Gesundheitszustandes der versicherten Tiere zu fördern und

4) die Neubildung von öffentlichen Viehversicherungsvereinen, und zwar in erster Reihe von Ortsviehversicherungsvereinen anzuregen."

Bei Verlustfällen beträgt die Entschädigung $^4/_5$ = 80 % des Versicherungswertes, bei Verlusten durch Blähsucht und durch Kastration aber nur 70 % desselben.

Die jährliche Prämie ist auf 2 % des eingetragenen Versicherungswertes festgesetzt.*)

Der Landwirtschaftrat für Elsaß-Lothringen erklärte in seiner Sitzung vom 9. November 1896 zu den ihm vom Staatssekretär vorgelegten Entwürfen von Normalsatzungen für Ortsviehversicherungsvereine und zu Satzungen des zu bildenden Verbandes der öffentlichen (Orts- und Kreis-) Viehversicherungsvereine seine Zustimmung. Vom 1. Dezember ab traten diese Satzungen in Kraft. Noch im Dezember 1896 schlossen sich der Kreisversicherungsverein Forbach und der Ortsverein Nordhausen mit mehr als einer Million Mark Versicherungswert an; die Umbildung der bestehenden Vereine dauerte fort; bis Ende November 1897 waren 9 Orts- und 5 Kreisvereine mit etwa 4000 Mitgliedern, 7500 Stück versichertem Vieh und zwei Millionen Mark Versicherungssumme dem Verbande angeschlossen, ihre Zahl vermehrte sich im Laufe des Jahres 1898 auf 12.

Aus dem ersten Geschäftsberichte (1896/97), der sich allerdings nur über wenige Monate erstreckt, da das Geschäftsjahr jedesmal mit dem 31. März abläuft, geht hervor, daß der Verband als Einnahme Mk. 25 048.— Beihilfe aus Landesmitteln und Mk. 177.— Zinsen aufweist, während nur Mk. 400.— verausgabt sind, nämlich Mk. 200.— Beihilfe an den Ortsverein Nordhausen und Mk. 200.— Handkasse des Rechners, sodaß am Schlusse des Jahres Mk. 24 825 vorhanden waren.

Der Zugang zu dem Verbande entwickelte sich nur sehr langsam; im Geschäftsjahr 1899 wurden nur drei Ortsvereine neu aufgenommen, sodaß dem Verbande im Berichtsjahre 5 Kreisvereine und 15 Ortsvereine angehörten, welche im ganzen Mk. 14 219.— an Staatszuschüssen erhielten. Der Jahresbericht 1901 zeigt eine Vermehrung um einen Ortsverein. Da der Verband eine Jahreseinnahme von Mk. 118 370.— hatte, gegenüber einer Ausgabe von

*) Ausführlicher in den Annalen des Vers. 1896 p. 701.

Digitized by Google

zahlreich vertreten. Nach den angestellten Erhebungen gab es im Jahre 1880 etwa 330 solcher Vereine; wie die einzelnen Systeme daran beteiligt sind, läßt sich nicht feststellen. Diese Vereine versicherten zum Teil nur Pferde oder nur Rindvieh, zum Teil Pferde und Rindvieh zusammen. Genaueres über ihre Tätigkeit, versicherte Viehstücke, Versicherungssumme, Schadensfälle usw. konnte ich nicht ermitteln.

Nach den Mitteilungen der landwirtschaftlichen Zentralstelle für Württemberg*) fanden 1894 Erhebungen über die Geschäftsergebnisse der örtlichen Viehversicherungsvereine statt. Man ermittelte im ganzen in den Jahren 1888—92 durchschnittlich jährlich 475 Vereine mit 44 985 Mitgliedern und 1706 versicherten Pferden und 154 091 Stück Rindvieh. 118 Vereine beruhen auf reiner Geldwirtschaft, 302 auf ausschließlicher Naturalwirtschaft, d. h. solche, die, ohne Versicherungsbeiträge zu erheben, nur das genießbare Fleisch verunglückter Tiere nach einem bestimmten Verhältnisse zu einem festgesetzten Preise an die Mitglieder verteilen, und schließlich 55 Vereine auf gemischtem System. Folgende Zusammenstellung möge das Geschäftsgebaren dieser Vereine zeigen: s. T. XVIII.

Die 475 Gemeinden mit Ortsvereinen für irgend eine von beiden Tierarten machen 26,9 % aller ländlichen Gemeinden aus und im ganzen waren durchschnittlich 1,7 % Pferde**) und 17,4 % Rindviehstücke versichert. Wenn man auch insbesondere letzteres Resultat als einigermaßen günstig ansehen muß, so waren doch im allgemeinen diese Zustände ungenügend; es fehlte auch hier eine einheitliche Organisation; es galt auch hier das nach und nach auszumerzen, was schon als Nachteile der örtlichen Vereine im allgemeinen geschildert wurde. Es lag auf der Hand, daß sich die landwirtschaftlichen Interessenverbände die Förderung dieser Ortsvereine angelegen sein ließen.

Im Jahre 1894 beschäftigte sich die Zentralstelle für Landwirtschaft mit der Gründung eines Versicherungsverbandes auf gesetzlicher Grundlage nach badischem Muster und faßte in dieser Hinsicht folgende Beschlüsse***):

1) Daß die Einführung einer obligatorischen Reichsviehversicherung nicht befürwortet werden könne, da die Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen deutschen Staaten in natürlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung zu bedeutend, um ein allgemein giltiges Verfahren möglich oder auch nur rätlich erscheinen zu lassen;

2) daß mit Rücksicht auf den enormen Schaden, welcher der Landwirtschaft durch Verluste von an Tuberkulose erkrankten Rindviehstücken erwächst, im Wege der Reichsgesetzgebung der Grundsatz der allgemeinen Entschädigungspflicht für diese Verlustfälle festzustellen, landesgesetzlich aber unter Berücksichtigung der gegebenen besonderen Verhältnisse das Verfahren mit der Maßgabe zu regeln

*) Beilage zum Württembergischen Wochenblatt für Landwirtschaft. 1895 Nr. 8.
**) Unter Berücksichtigung der Viehzählung von 1883.
***) Dörrwächter, Viehversicherung, p. 24.

Digitized by Google

Tabelle XVIII.

	Zahl der Gemeinden	Zahl der versicherten Viehbesitzer	Zahl der versicherten Tiere: Pferde	Zahl der versicherten Tiere: Rindvieh	Jährlich entschädigte Schadensfälle: notgeschlachtet	Jährlich entschädigte Schadensfälle: verendet	Jährlich entschädigte Schadensfälle: zusammen	Wertanschlag der versicherten Tiere: im ganzen		Wertanschlag der versicherten Tiere: des Abgangs		Betrag der bezahlten Entschädigung		Erlös aus den abgängigen Tieren		Summe der Prämie		Gewinn der Kasse		Verlust der Kasse		Höhe des Reservefonds	
								M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Geldwirtschaft	*)																						
	a. 107	10422	—	27739	567	56	623	4466944	72	115184	67	79313	65	48769	86	46090	57	3251	29	7789	95	27048	97
	b. 7	827	1587	—	—	26	26	83545	—	27388	—	11397	—	30	50	14009	38	2019	94			1576	50
	c. 4	584	102	1229	33	6	39	288886	—	6793	90	6568	71	2043	73	5286	55	86	18			677	74
	118	11833	1689	28968	600	88	688																
Gemischtes System	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.		45.	
								Gewicht des verteilten Fleisches		Gesamterlös für das Fleisch		Gesamtgeldumlage		Kassenzuschuß zum Fleischerlös		Betrag aus Fleischerlös u. Kassenzuschuß							
	a. 55	5745	—	17393	289	29	318	64658	—	33733	11	12712	31	10077	81	42835	38	678	—	1743	97	5769	52
Naturalwirtschaft								Gewicht des verteilten Fleisches Pfd.		Gesamterlös für das Fleisch M.	₰												
	a. 300	27166	—	106801	1704	227	1931	492072		192253	54												
	c. 2	241	17	929	18	3	21	990	—	427	—												
	302	27407	17	107730	1722	230	1952																
	475	44985	1706	154091	26113	347	2958																

*) a. Für Rindvieh, b. für Pferde, c. für Rindvieh und Pferde.

Digitized by Google

sei, daß im Hinblick auf das vorhandene öffentliche Interesse zur Aufbringung der Entschädigungskosten Beiträge aus Staatsmitteln gewährt werden sollen; endlich

3) daß Ortsviehversicherungsvereine die für die Verhältnisse Württembergs geeignetsten Versicherungsanstalten seien, und der Regierung die Aufgabe obliege, auf die Errichtung solcher Vereine möglichst in allen Gemeinden hinzuwirken, sodann aber für ihren Fortbestand und ihre gedeihliche Entwicklung nach dem Vorgange Badens durch Zusammenfassung in einen Verband auf gesetzlicher Grundlage Sorge zu tragen.

Die Errichtung einer Zwangsversicherungsanstalt wurde jedoch angesichts der allgemeinen Versicherungsmüdigkeit als untunlich erachtet.

Die Beschlüsse der kgl. Zentralstelle wurden den landwirtschaftlichen Bezirksvereinen und Gauverbänden zur Beratung überwiesen, nach welcher mit 9 gegen 8 Stimmen folgendes beantragt wurde:

„In Erwägung, daß etwa zwei Fünftel der landwirtschaftlichen Vertretungen sich in dem Sinne ausgesprochen haben, daß überhaupt oder zur Zeit ein weiteres gesetzgeberisches Vorgehen bezüglich der Regelung der Viehversicherungsfrage untunlich sei, in Erwägung ferner, daß es zweckmäßig erscheint, teils weitere Erfahrungen in Baden zu sammeln, teils die in Bayern unter Festhaltung des Princips der reinen Freiwilligkeit geplante Organisation abzuwarten; in weiterer Erwägung, daß andere Maßregeln zur Förderung der Landwirtschaft (Hagelversicherung, Wasserrechtsgesetz) unmittelbar bevorstehen, dem kgl. Ministerium des Innern gegenüber sich dahin zu äußern, daß die Inangriffnahme gesetzgeberischer Maßregeln behufs Organisation des Viehversicherungswesens zurzeit nicht angezeigt sei."

Dieses Zögern seitens der landwirtschaftlichen Interessenvertretungen wurde hauptsächlich beeinflußt durch die ungünstigen Erfolge, die man in Baden mit der damaligen Organisation der Viehversicherung zu verzeichnen hatte.

In Ausführung der obigen Anregung nahm darauf die Regierung den Entwurf zu einem Gesetz in Vorbereitung, welches nunmehr die Errichtung einer staatlichen Viehversicherungsanstalt auf der Grundlage freiwilliger Ortsvereine nach dem Beispiel in Bayern in Aussicht nehmen sollte. Am 23. Februar 1897 lag bereits der Zentralstelle für Landwirtschaft ein Gesetzentwurf für eine durch das ganze Land verbreitete Rückversicherungsanstalt nebst einem Normalstatut für die sich anschließenden Vereine zur Beratung vor. Das Gesamtkollegium der Zentralstelle schlug wiederum ein Abwarten vor, um so die Erfahrungen mit der damals erst gegründeten bayerischen Landesanstalt verwerten zu können.

Dem Bedürfnisse der Pferdebesitzer Rechnung tragend, hatte die Zentralstelle den Entwurf eines Musterstatuts für Pferdeversicherungsvereine ausgearbeitet und am 25. April 1898 mit Vor-

Digitized by Google

ständen von Pferdeversicherungsvereinen durchberaten. Dieser Entwurf wurde sodann von der kgl. Zentralstelle endgültig als Musterstatut für Pferdeversicherungsvereine festgestellt und bekannt gegeben.

Im Mai 1899 nahm die Kammer der Abgeordneten die Frage der Viehversicherungsanstalt wieder auf und ersuchte die Regierung, auf Gründung einer Landesanstalt nach bayerischem Muster hinzuarbeiten und zu diesem Zwecke einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. Auch hier betonte man wieder den Standpunkt völliger Freiwilligkeit für die Errichtung solcher Vereine, wie man ja auch von Anfang an in Württemberg jeglichem Zwange abgeneigt war.

Im Februar 1900 beschäftigte sich die Zentralstelle für die Landwirtschaft mit dem angeregten Entwurfe, machte einige Verbesserungsvorschläge, lehnte aber die sofortige Einführung einer Viehversicherung ab.

Ein daraufhin von den Abgeordneten Gröber-Dentler am 9. Mai 1900 eingebrachter Antrag auf Einführung einer freiwilligen Viehversicherung mit Staatsunterstützung wurde vom Landtag mit 38 gegen 36 Stimmen abgelehnt, dagegen einstimmig ein Antrag, die Regierung möge die bestehenden Vereine unterstützen, angenommen, und damit war man schon einen wesentlichen Schritt vorwärts gekommen, insofern, als nach einem späteren Beschlusse des landwirtschaftlichen Gesamtkollegiums den bestehenden Vereinen sowohl mit Geldwirtschaft, als auch mit Naturalwirtschaft in gleicher Weise die staatliche Unterstützung zuteil werden sollte.

Nach den Beschlüssen der Kammer vom 9. Mai 1900, denen die Standesherren beitraten, sollten für die Jahre 1901 und 1902 zunächst Beträge von Mk. 10 000.— und 20 000.— in den Etat zur Unterstützung solcher Vieh- bezw. Pferdeversicherungsvereine eingestellt werden, welche ihre Verwaltung und Geschäftsführung nach bestimmten einheitlichen, in einem Normalstatut festzustellenden Grundsätzen einrichteten.

Ueber die Grundsätze der Verteilung dieser Summe verhandelte das Plenum der Zentralstelle am 28. Februar 1901. „Das Gesamtkollegium einigte sich dahin*):

1) daß mit Staatsbeiträgen Vereine beiderlei Art bedacht werden sollten;

2) daß der Repartierung der zur Verfügung stehenden Staatsgelder auf die zwei Arten von Vereinen die Stückzahl der versicherten Tiere zugrunde gelegt werden soll;

3) daß die Staatsbeiträge an die Vereine mit Naturalwirtschaft bemessen werden sollten nach der Zahl der Schadensfälle überhaupt unter Berücksichtigung derjenigen Fälle, wo die Tiere umgestanden sind oder das Fleisch notgeschlachteter Tiere sich als ungenießbar erwiesen hat;

4) daß für die Gewährung von Staatsbeiträgen an die Vereine mit Geldwirtschaft die vom Referenten vorgeschlagenen Grundsätze maßgebend sein sollen:

*) Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats Jahrgang 1902—03; p. 311.

Digitized by Google

a) Behufs Förderung der Tätigkeit der Orts-Vieh- bezw. Pferde-Versicherungsvereine werden denjenigen Versicherungsvereinen, welche die von der Zentralstelle ausgearbeiteten Mustersatzungen in der Hauptsache angenommen haben, ihre Geschäfts- und Rechnungsführung nach bestimmten, von der Zentralstelle aufgestellten Grundsätzen einrichten und je nach Abschluß des Versicherungsjahres ihre Rechnungen mit sämtlichen Belegen der Zentralstelle vorlegen, staatliche Beiträge gewährt. — Die Bewilligung von Beiträgen erfolgt in erster Linie an die stärker belasteten Vereine, nach Maßgabe der Höhe der ihnen durch die geleisteten Entschädigungen erwachsenen Belastung und der Höhe ihrer Versicherungssumme zu dem Zwecke, denselben die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu erleichtern. Soweit hiernach noch Mittel zur Verfügung stehen, können auch den minderbelasteten Vereinen Beiträge zu den durch die tierärztliche Behandlung erwachsenen Kosten, sowie zu dem Zwecke gewährt werden, um den Vereinen die raschere Ansammlung eines Reservefonds zu ermöglichen.

b) Behufs Förderung der Gründung von Orts-Vieh- bezw. Pferdeversicherungsvereinen werden solchen, schon bestehenden oder neu sich bildenden Vereinen, welche die von der Zentralstelle ausgearbeiteten Mustersatzungen und Formulare annehmen, Beiträge zu den Einrichtungskosten gewährt."

Bei der praktischen Ausführung der Verteilung der Zuschüsse traten aber immer Schwierigkeiten mit den Vereinen mit Naturalwirtschaft auf, und es muß daher als erstrebenswertes Ziel bezeichnet werden, wenn man einer Staatsversicherung näher kommen will, daß man von der Naturalwirtschaft zur reinen Geldwirtschaft übergeht.

Seit 1892 bis zum Inkrafttreten obigen Beschlusses bestanden nach Ehrlich in Württemberg nachfolgende Vereine:

Tabelle XIX.

Jahr	Zahl der Vereine	Zahl der Mitglieder	Zahl der versicherten Tiere		
			Pferde	Rindvieh	Ziegen
1893	485	Nicht ermittelt.			
1894	494				
1895	500	47007	1667	160292	400
1898	515	47545	4626	167894	640
1899	528	48672	4843	174922	744
1. Jan. 1900	536	49693	4906	179047	810

Genaue Zahlen über die Ausdehnung der Ortsvereine für die folgenden Jahre sind nicht angegeben, da die amtlichen Aufzeichnungen nur die Vereine anführen, die sich um Staatsbeihilfe beworben haben; jedoch ist mit Bestimmtheit anzunehmen, wie mir die kgl. Zentralstelle unterm 27. Sept. 1905 mitteilte, daß sich die Gesamt-

Digitized by Google

zahl der Vereine in Württemberg naturgemäß noch bedeutend höher beläuft.

Die Zahl der Vereine, die um staatliche Unterstützung einkamen, die übrigens für 1903 und 1904 auf Mk. 30 000 erhöht wurde, stellt folgende Tabelle dar*):

Tabelle XX.

Jahr	Zahl der Mitglieder	Zahl der Versicherungsvereine für						Gesamtzahl der Vereine
		Pferde	Rindvieh	Ziegen	Pferde und Rindvieh	Rindvieh und Ziegen	Rindvieh und Schweine	
1901	—	—	—	—	—	—	—	255
1902**)	33802	13	304	10	3	6	3	340
1903	42711	14	396	11	3	6	3	433

Für das Jahr 1904 liegt noch kein Spezialbericht vor; aber die Gesamtzahl der Vereine, die um Staatszuschuß einkamen, betrug 554, wie mir die Zentralstelle mitteilte.

Die Geschäftsberichte in den einzelnen Jahren zeigen folgendes Bild***):

1. Bei der Pferdeversicherung:

	In den Jahren: 1901	1902	1903
Zahl der versicherten Pferde	4726	4857	5009
Zahl der umgestandenen oder getöteten Tiere	209	225	229
In % der versicherten Tiere	4,4	4,62	4,57
Gesamtbetrag der gewährten Entschädigung in Mark	73163	72660	77353
Durchschnittsentschädigung für 1 Tier in Mark	350	323	337

2. Bei der Rindviehversicherung:

	In den Jahren: 1901	1902	1903
Zahl der versicherten Tiere	82994	112738	153183
Zahl a) der umgestandenen Tiere	318	375	553
% der versicherten Tiere	0,38	0,33	0,36
b) der notgeschlachteten Tiere	1710	2276	2710
% der versicherten Tiere	2,06	2,02	1,76
Gesamtentschädigung			
a) für umgestandene Tiere	27233	30760	37846
Durchschnittsentschädigung in Mark	86	82	68
b) für notgeschlachtete Tiere mit ungenießbarem Fleisch	21350	28062	60026
Durchschnittsentschädigung in Mark	120	111	132

*) Wochenblatt für Landwirtschaft 1903 Nr. 31; 1904 Nr. 48.

**) Es kommt noch ein Verein hinzu, der sich mit Versicherung von Pferden, Rindvieh und Ziegen befaßt.

***) Nach dem Württemb. Wochenblatt 1903 Nr. 31; 1904 Nr. 48 zusammengestellt.

Digitized by Google

3. Bei der Ziegenversicherung:

	In den Jahren: 1901	1902	1903
Zahl der Tiere:			
a) versicherte	744	1259	1316
b) umgestandene	26	9	51
in %	3,4	0,7	3,87
c) notgeschlachtete	26	76	55
in %	3,0	6,0	4,18
Gesamtbetrag der gewährten Entschädigung in Mark für:			
a) umgestandene Tiere	351	102	858
Durchschnittlich für 1 Tier	13	11	17
b) notgeschlachtete mit ungenießbarem Fleisch	35	75	327
Durchschnittlich	12	11	22

Leider kann der für notgeschlachtete*) Rindviehstücke und Ziegen gewährte Betrag der Entschädigungen nicht festgestellt werden, da ein Teil der Vereine nur die aus der Vereinskasse geleisteten Beiträge, ein anderer noch den Beitrag aus dem Fleischerlös in Rechnung stellt.

Zu den geleisteten Entschädigungen wurden mit Genehmigung des Ministeriums aus der Staatskasse im Jahre 1902 Mk. 23 560.— und 1903 Mk. 29 470.— beigesteuert, die nach den früher angegebenen Grundsätzen verteilt wurden.

Mit dieser staatlichen finanziellen Unterstützung ist der Anfang zu einer landesgesetzlich geordneten Viehversicherung gemacht und notwendig muß jetzt der weitere Schritt kommen: die schon bestehenden Ortsvereine in einen Landesverband zusammenzufassen, sobald die entsprechenden Vereine die Naturalwirtschaft haben fallen lassen.

Hessen.

Im Großherzogtum Hessen findet sich das Institut der Viehversicherungsvereine schon am Anfange der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts. Vor allem erwähnenswert ist die auf Veranlassung mehrerer landwirtschaftlichen Vereine im Jahre 1846 gegründete Viehversicherungsanstalt für die Provinz Starkenburg; es war dies ein größerer Lokalviehversicherungsverein auf Gegenseitigkeit, der in seinen Einrichtungen große Aehnlichkeit mit den großen privaten Gesellschaften zeigt. In langjähriger Tätigkeit war es ihr gelungen, sich das Vertrauen der Viehbesitzer zu erwerben und Sicherheit zu gewähren; sie erstarkte und gewann noch mehr an Bedeutung, als ihre Tätigkeit 1869 sich auch auf die beiden anderen hessischen Provinzen ausdehnte und sie in die „Viehversicherungsanstalt für das Großherzogtum Hessen" umgewandelt wurde. Ihre Arbeit erstreckte sich auf die 3 hessischen Provinzen, konnte aber auch auf die angrenzenden Gebietsteile anderer Staaten ausgedehnt werden. Versichert wurden Pferde und Rindvieh; bei einem Verluste konnten erstere bis zu Mk. 1500, letztere bis zu Mk. 600.— und zwar jeweils mit ¾ des Wertan-

*) cf. Anmerkungen p. 81.

Digitized by Google

schlags entschädigt werden. Selbst für Seuchenverluste kam diese Anstalt bis zum Jahre 1875 auf, von da ab kam die Seuchenbranche in Wegfall.

Ortsviehversicherungsvereine konnten als korporative Mitglieder in die Anstalt eintreten, wenn sie das vorgeschriebene Normalstatut angenommen hatten; sie erhielten dadurch Rückversicherung. Für das Rückversicherungsverhältnis zahlte jeder Ortsverein ½ % seiner Versicherungssumme als Prämie an die Anstalt und außerdem beim Eintritt ein einmaliges Eintrittsgeld von ½ % der Versicherungssumme. Die Anstalt übernahm dafür die Hälfte der vom Verein zu leistenden Entschädigungen. Besitzer von wenigstens 15 Stück Tieren derselben Gattung konnten Pauschalversicherungsverträge abschließen. Ausnahmslos im April und Oktober konnten Wertsänderungen vorgenommen werden; beim Auftreten von Seuchen fanden keine Neuaufnahmen mehr statt. Das Versicherungsjahr begann am 1. Mai, zu diesem Zeitpunkte konnte auch der Eintritt oder eine Neuaufnahme von Tieren erfolgen. Wie bei den großen Privatgesellschaften bestanden die Organe der Anstalt aus der Generalversammlung, dem Ausschuß, der Direktion, der Rekursinstanz ꝛc.

Den Ausschuß, dessen Funktionen denen eines Verwaltungsrates gleichkamen, bildeten aus jeder der drei Provinzen gewählte 12 Mitglieder. Aus 7 Personen: dem Ausschußpräsidenten, einem Juristen und 5 Mitgliedern setzte sich die Rekursinstanz zusammen.

Zur Vorsorge wurde für unerwartete Schadensfälle ein Reservefond gebildet. Die Verwaltung der Anstalt wurde von der Großherzoglichen Regierung überwacht.

Anfänglich hatte das Unternehmen einen guten Erfolg; die Zahl der Mitglieder und der versicherten Tiere nahm jährlich zu. Im Jahre 1871 waren 1040 Mitglieder mit 4750 Tieren (269 Pferde mit 69 256 fl. und 4481 Rindviehstücke mit 485 383 fl. Wert) versichert; diese Zahl stieg im Jahre 1876 auf 1160 Besitzer mit 1246 Pferden von einem Kapitalswert von M. 677 548.— und 2845 Rindviehstücke, deren Wert Mk. 833 959.— ausmachte. Seit Bestehen der Anstalt bis zum Herbste 1875 waren 5276 Tiere mit 324 000 fl. entschädigt worden; diesen Anforderungen hatte die Anstalt entsprechen können, zumal die Verwaltungskosten mäßig waren und die obere Verwaltung unentgeltlich war. In einem sechsjährigen Durchschnitt betrugen sie 9,29 % des Versicherungskapitals, was im Vergleich zu anderen Privatgesellschaften sehr gering ist. Auch die Beiträge waren relativ niedrig; so war vom 1. November 1875 bis 30. April 1876 für ein Pferd oder ein Rind 2 Pfennig pro Mark oder etwa 4 % als Beitrag zu bezahlen. Als jedoch die Schadensfälle sich mehrten, stiegen naturgemäß die Prämien und in deren Gefolge die Zahl der austretenden Viehbesitzer. Die Anstalt ging zurück. Insbesondere trug auch die den Ortsvereinen gewährte Begünstigung der Rückdeckung nicht wenig zum Verfall der Anstalt bei. Schon 1876 konnte sie die statutarisch über-

Digitized by Google

nommenen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen und mußte die Rückversicherungssumme einer Ortsanstalt auf höchstens 20 % der Gesamtversicherungssumme herabsetzen. Alle Bemühungen, die Organisation zu einem befriedigenden Resultate zu führen, blieben erfolglos, da auch das Großherzogliche Ministerium und die Zentralstelle der landwirtschaftlichen Vereine die angerufene Unterstützung zur Vermeidung der Liquidation versagten. Mitte 1881 wurde daher von der Generalversammlung Liquidation und Auflösung beschlossen, die vom Großherzoglichen Ministerium unter dem 27. Oktober 1881 bestätigt wurde. Die Liquidationsrechnung zeigte ein Defizit von Mk. 16 665,28, die eine Nacherhebung von 2,9 Pfg. für je Mk. 1.— Versicherungskapital erforderte.

Neben dieser großen Lokalviehversicherungsanstalt hatten auch noch kleine örtliche Vereine bestanden. In Messel*) wurde im Jahre 1840 von 85 Mitgliedern speziell für kleinere Landwirte ein Viehversicherungsverein ins Leben gerufen. Verluste wurden mit $^3/_4$ des Abschätzungswertes durch sofortige Umlagen gedeckt und so die Besitzer in den Stand gesetzt, schnell das gefallene Stück Vieh gegen Barzahlung wieder anzuschaffen. In den ersten 27 Jahren war die Mitgliederzahl des Vereins von 85 auf 115 gestiegen, welche 220 bis 330 Rindviehstücke im Werte von 10 000—15 000 fl. versichert hatten. In dieser Zeit waren 92 Verluste zu verzeichnen, die mit 2978 fl. entschädigt wurden und einen jährlichen Beitrag von 3 Kreuzern per fl. oder $1^1/_5$ % erforderten. Bei Würdigung des niedrigen Beitrages muß berücksichtigt werden, daß in den ganzen 27 Jahren die Verwaltungskosten der Anstalt nur 20 fl. 24 Kr. betragen haben, und daß der Wechsel infolge Austritts von Versicherten so gut wie gar nicht inbetracht gekommen ist; denn es traten nur 2 Mitglieder aus Unzufriedenheit über die Abschätzung aus.

Ebensowenig wie jeder einzelne Verein zur Kenntnis der großen Oeffentlichkeit gekommen ist, ebensowenig ist es möglich, die vorhandenen bekannten, deren Zahl sich stets steigerte, in ihrer Eigenart, dem Versicherungsbestande usw. zu schildern.

Erwähnenswert ist der im Jahre 1862 zu Arnsheim gegründete Verein besonders deshalb, weil er über den eigentlichen Versicherungszweck hinaus durch Ankauf eines Bullen sehr zur Hebung des Viehbestandes beitrug. ‚Zu Beginn der Tätigkeit repräsentierte das versicherte Vieh einen Wert von 20 880 fl.; die Verluste machten eine Prämie von $^5/_6$ % nötig. Ende der sechziger Jahre finden sich in Hessen über 200 kleine Vereine**), welche Pferde, Rinder, seltener auch wohl Ziegen, Schafe und Esel versichern; 28 widmen sich der Pferde- und Rindviehversicherung, 2 nehmen nur Pferde auf und 188 nur Rinder. Indessen ist zu der zahlenmäßigen Feststellung der Ausbreitung der Ortsvereine, die in den 60er Jahren besonders stark war, zu bemerken, daß sie unzweifelhaft nicht erschöpfend dar-

*) Zeitschrift für die landwirtsch. Vereine im Großherzogtum Hessen Nr. 14 u. 15 1867.

**) Werner, Viehversicherung.

Digitized by Google

gelegt ist. Ein Vergleich*) mit dem Gesamt-Viehbestande nach der Aufnahme vom 3. Dezember 1868 ergab im Kreise Offenbach eine Versicherung von 51,61, im Kreise Vilbel von 41,34, im Kreise Gießen von 35,38, im Kreise Schotten von 16,09, im Kreise Grünberg von 11,54, im Kreise Erbach von 9,21 und im Kreise Alsfeld von 7,71 Prozent desselben. Die vorhandenen Vereine verteilten sich auf die drei Provinzen verschieden stark. In Oberhessen, wo besonders der Kleinbesitz vorherrscht, wurden 137 Vereine ermittelt; in Starkenburg 93; wenig Anklang hatte das System der Ortsvereine in Rheinhessen gefunden. Dem Bedürfnis, durch Ortsvereine gerade die kleinbäuerlichen Besitzer sicherzustellen, entsprechend wuchs die Zahl in Oberhessen auch mehr, und bei der Erhebung im Jahre 1890 fanden sich 202 Ortsvereine, in Starkenburg dagegen nur 87 und in Rheinhessen sogar nur 13. Sie alle versicherten in der Hauptsache Rindvieh; für Pferde wurde die Versicherungsgelegenheit mehr bei den privaten Gesellschaften wahrgenommen. Leider konnte ich nirgends etwas über die Zahl der versicherten Tiere sowie über die Höhe des Versicherungskapitals derselben ermitteln.

In neuerer Zeit sollen sich besonders in Hessen örtliche Schweineversicherungsvereine gebildet haben, deren Existenzfähigkeit durch die ausgebildetere Seuchenversicherung gerade in Hessen wesentlich begünstigt wird. Da ich trotz wiederholter Anfragen bezüglich Bestehens, Entwicklung und Organisationsform solcher Vereine keine Antwort erhielt, kann ich nichts über Ausdehnung, Statuten, Schadensfälle ꝛc. berichten und beschränke mich auf die Mitteilung der Tatsache des Vorhandenseins solcher Vereine.

Um den Ortsvereinen, die im Jahre 1899 etwa 400 zählten, eine größere Existenz- und Wiederstandsfähigkeit zu geben, beabsichtigt man auch in Hessen durch Errichtung einer Landesanstalt das Viehversicherungswesen landesgesetzlich zu ordnen. Schon im Jahre 1896 regte man in der 2. Kammer an, die Regierung zum Ausarbeiten eines diesbezüglichen Entwurfes zu veranlassen. Da die Regierung einen solchen Gesetzentwurf in Aussicht stellte, war vorläufig diese Angelegenheit erledigt. Auf Grund von Kommissionsberatungen wurde er dann 1898 fertiggestellt, aber nicht dem Landtag vorgelegt. Er schließt sich eng an das badische Gesetz an, geht jedoch nach den Beschlüssen einer engeren Kommission des Zentralausschusses der landwirtschaftlichen Vereine in mancher Hinsicht noch etwas weiter, und es waren in ihm nicht nur fast alle Grundsätze beibehalten, die in Baden die Ausdehnung des Verbandes ungünstig beeinflußten, sondern man hatte noch Bestimmungen in den Entwurf aufgenommen, die sicher der Verbreitung der Versicherung noch hinderlicher sein würden.

Nach dem Entwurf können nicht nur sämtliche Rindviehbesitzer einer Gemeinde durch Mehrheitsbeschluß zum Beitritt gezwungen werden, sondern es hat auch die Errichtung von Ortsan-

*) Ehrlich, Viehversicherung.

Digitized by Google

halten in allen Gemeinden eines Kreises zu erfolgen, wenn bei in allen Gemeinden eines Kreises erfolgter Abstimmung nicht die Mehrheit der Viehbesitzer mit der Mehrzahl der Rindviehstücke sich dagegen erklärt. Der Kreistag oder ein schriftlicher Antrag von $^1/_{10}$ der betreffenden Viehbesitzer kann die Abstimmung veranlassen. Die Verbandsumlage sollte $^2/_3$ des Versicherungsaufwandes betragen, die des Ortsvereins nur $^1/_3$. Diese Bestimmung war zweifellos ein Mißgriff; denn dadurch könnten sich die Ortsanstalten zu einer weniger sorgfältigen Geschäftsführung verleiten lassen. Wenn ein Mehrheitsbeschluß nicht herbeigeführt wird, kann das Ministerium Anschluß freiwilliger Ortsvereine an den Verband gestatten, sowie den Anschluß einzelner Viehbesitzer in abgelegenen Gehöften oder Gemarkungen. Bei einer in dreijährigem Durchschnitt sich ergebenden höheren oder geringeren Versicherungsgefahr einer Gemeinde kann dieselbe durch Zuschlag oder Abminderung berücksichtigt werden. Die Staatskasse gibt zur Bildung eines Reservefonds einen Zuschuß von Mk. 100.000.—.

Dieser Entwurf*) wurde vom hessischen Landwirtschaftsrat in seiner Sitzung vom Februar 1900 beraten, welcher andere Vorschläge machte. Der Landwirtschaftsrat forderte obligatorische Ausdehnung der Versicherung auf den ganzen Rindvieh- und Ziegenbestand und obligatorischen Zusammenschluß der Ortsvereine zu einem Landesverbande. Es sei nötig, diese Form zu wählen, weil in einem so kleinen Lande wie Hessen die besseren Risiken sonst einfach wegblieben, und die Sache daher ohne obligatorischen Zusammenschluß von vornherein totgeboren wäre. Ferner sollte die Entschädigungssumme je zur Hälfte auf Verband und Ortsvereine umgelegt werden. Für Beschwerden und Streitigkeiten sollten Schiedsgerichte errichtet werden. Die Kommission des Landwirtschaftsrates forderte zur Bildung eines Reservefondes aus Staatsmitteln einen Zuschuß von Mk. 500 000.—. Alle diese Punkte bejahte der hessische Landwirtschaftsrat mit allen gegen eine Stimme.

Am 19. November 1901 lag dem hessischen Landtage ein umfangreicher Bericht des zweiten Ausschusses über den Antrag Ulrich und Genossen, betr. die staatliche Vieh- und Schlachtviehversicherung, vor. Der Bericht nahm auf Veranlassung der Regierung Stellung zu der prinzipiellen Frage, ob die zu errichtende Landesanstalt auf der Grundlage eines unbedingten, nicht von örtlichen Abstimmungen abhängigem Versicherungszwange aufgebaut werden soll oder nicht, und empfahl der Kammer, sich dahin zu einigen, daß auf Grund des Prinzipes der Gegenseitigkeit obligatorische örtliche Versicherungsvereine zunächst für Rindvieh und Ziegen gebildet werden sollen, die in einem Landesverbande mit angemessener Staatsunterstützung zusammenzufassen seien, und die sich vollständig selbst verwalten sollten. Die Landesanstalt sollte unter Staatsaufsicht stehen. Streitigkeiten und Beschwerden entscheidet ein Schiedsgericht. Diesen

*) Näheres Annalen des Versicherungswesens 1900, p. 130 und 1901 p. 833.

Digitized by Google

Antrag, Ulrich und Genossen, nahm die hessische Erste Kammer 1902 an.

Während nun auf dem Gebiete der allgemeinen Viehversicherung, d. i. Viehversicherung gegen sporadische Krankheiten und Unfälle vorläufig nichts geschah, hat das Ministerium des Innern an die zweite Kammer im Jahre 1904 einen Gesetzentwurf zur staatlichen Schlachtviehversicherung gelangen lassen, den der hessische Landtag am 24. Oktober 1904 nach der Regierungsvorlage annahm. Infolge dieses Gesetzes ist eine staatliche Schlachtviehversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit mit Beitrittszwang für ganz Hessen eingerichtet worden, bei der das zur Schlachtung kommende über 3 Monate alte Rindvieh versichert werden muß, sofern es nicht innerhalb eines Monats vor der Schlachtung aus einem Staate eingeführt, oder dem Reiche oder einem anderen Bundesstaate gehört, oder sofern es bereits vor seiner Schlachtung nach seinem Zustande als zum Genuß für Menschen ungeeignet anzusehen ist.

Die Versicherungsanstalt leistet Entschädigung gemäß des Schlachtwertes nach Abzug des tatsächlichen Wertes der verwendbaren Teile für untaugliches, bedingt taugliches oder minderwertiges Fleisch der Tiere. Die für die Entschädigungsbeträge, wozu noch ein entsprechender Betrag für die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, Schlachtgebühr und Schlächterlohn nach dem Verhältnis der Entschädigung zum Schlachtwert hinzukommt, erforderlichen Mittel werden durch eine feste Beitragsgebühr für jedes der Versicherung unterworfene Tier aufgebracht, deren Höhe auf Vorschlag der Versicherungsanstalt vom Ministerium des Innern für jedes Geschäftsjahr festgesetzt wird. Durch die Schlachtviehversicherung werden namentlich auch Verluste durch Tuberkulose entschädigt. Ueber die Wirksamkeit dieser Anstalt kann bis jetzt noch nichts gesagt werden.

Da ja die Schlachtviehversicherung nur einen Teil der Viehlebensversicherung bildet, darf man mit Fug und Recht hoffen, daß der Zeitpunkt nicht mehr allzufern ist, in dem die ganze Viehversicherung staatlich geregelt wird.

Elsaß-Lothringen.

In Elsaß-Lothringen zeigt sich auch das Bestreben, auf der Grundlage von Normalsatzungen Ortsvereine ins Leben zu rufen. Ich beschränke mich hier auf die Darstellung der Entwicklung in den letzten Jahren.*)

Erstmals faßte die Regierung die Errichtung eines Rückversicherungsverbandes im November 1889 ins Auge; sie wollte den schon seit langer Zeit bestehenden Ortsvereinen, deren Bestand sich am 1. Januar 1889 aus 95 Orts- und 6 Kreisvereinen zusammensetzte, einen besseren Rückhalt geben durch staatliche Regelung des Viehversicherungswesens. Der dem Landwirtschaftsrat der Reichs-

*) Die Vorgeschichte findet sich ausführlich in der „Denkschrift über das Versicherungswesen in Elsaß-Lothringen", aufgestellt vom Verbande der öffentlichen Versicherungsvereine 1908.

Digitized by Google

lande vorgelegte Entwurf fußte im wesentlichen auf derselben Grundlage wie das badische Gesetz. Der vom Landwirtschaftsrat angenommene Entwurf fand nicht die Zustimmung der Volksvertretung, weil noch die Volksmeinung gegen einen, wenn auch nur bedingten Zwang war.

Unter den Vorlagen*), über die der Landwirtschaftsrat für Elsaß-Lothringen im Herbste 1896 verhandelte, war wiederum eine über das Viehversicherungswesen in den Reichslanden, das in derselben als noch nicht wünschenswert ausgebildet dargestellt wird; denn der Versicherungsbestand habe bei den 6 zugelassenen privaten Gesellschaften in den Jahren 1894/95 2450 Stück Pferde und nur 150 Stück Rindvieh mit einer Gesamtversicherungssumme von Mk. 1 500 000.— betragen. Die Schadensfälle beanspruchten eine Prämie von 4—5 % des Wertes. Allerdings erfreuten sich die Orts- und Kreisviehversicherungsvereine einer größeren Beliebtheit und dementsprechend war auch ihre Zahl bis zum 1. Januar 1896 auf 119 Ortsvereine, 6 Kreisvereine und einen Kreisrückversicherungsverband gestiegen. Auf diese Weise besaßen 441 Gemeinden des Landes oder 25 % aller Gemeinden eine öffentliche Versicherungsanstalt.

Nach den Mitteilungen der einzelnen Vereine ergibt sich für den Geschäftsbetrieb in den Jahren 1892 bis 1895 folgendes Bild:

Jahr	Vers. Vieh nach		Entschädigungen			Gesamt-		Verwaltungskosten und Rücklagen	Staatszuschüsse
	Stück	Wert	Zahl	%	Betrag in ℳ	Einnahme	Ausgabe		
1892	41460	8700000	921	2,2	146066	194883	179336	33270	7750
1893	32151	5660360	1054	3,2	147630	195664	192707	45077	21260
1894	31453	7505424	827	2,6	137937	192423	180338	42401	16030
1895	34377	8234530	700	2,0	133957	188739	174344	40387	12365

Aus den veranstalteten Erhebungen ergab sich übereinstimmend, daß zwar in vielen Gemeinden Gelegenheit zur Viehversicherung vorhanden ist, daß aber dennoch die Teilnahme trotz der Staatszuschüsse noch eine recht geringe war. Deshalb wurde im Jahre 1896 von der Regierung die Summe von Mk. 30 000.— als dauernde Ausgabe zur Förderung des Viehversicherungswesens in den Landeshaushaltsetat eingesetzt, welche vor allen Dingen für solche Ortsvereine verwendet werden sollten, welche dem zu gründenden Landesverband beitreten und die nach ihren Satzungen und Geschäftsgewohnheiten das ernste Bestreben zeigen, schon aus eigenen Kräften ihre Mitglieder möglichst vollkommen gegen Verluste zu schützen. Zur Erreichung dieses Zweckes wurde die Bildung eines Rückversicherungsverbandes angestrebt, dessen Satzungen die Regierung ausarbeitete, deren Inhalt hauptsächlich folgender ist: „Der Verband soll aus denjenigen Orts- und Kreisversicherungsvereinen bestehen, welche ihm freiwillig beitreten, und hat den Zweck,

**) Näheres Annalen des Versicherungswesens und Archiv des D. L. R.

Digitized by Google

1) den beitretenden Vereinen durch die Gewährung von Zuschüssen die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu erleichtern und die Ansammlung eines Reservefonds und damit allmählich die Verminderung der Beitragsleistungen ihrer Mitglieder zu ermöglichen;

2) das Rechnungswesen und die Geschäftsführung der Vereine nach gleichmäßigen Grundsätzen auszubilden;

3) die Durchführung einheitlicher Maßregeln zur Erhaltung und Verbesserung des Gesundheitszustandes der versicherten Tiere zu fördern und

4) die Neubildung von öffentlichen Viehversicherungsvereinen, und zwar in erster Reihe von Ortsviehversicherungsvereinen anzuregen."

Bei Verlustfällen beträgt die Entschädigung $^4/_5$ = 80 % des Versicherungswertes, bei Verlusten durch Blähsucht und durch Kastration aber nur 70 % desselben.

Die jährliche Prämie ist auf 2 % des eingetragenen Versicherungswertes festgesetzt.*)

Der Landwirtschaftrat für Elsaß-Lothringen erklärte in seiner Sitzung vom 9. November 1896 zu den ihm vom Staatssekretär vorgelegten Entwürfen von Normalsatzungen für Ortsviehversicherungsvereine und zu Satzungen des zu bildenden Verbandes der öffentlichen (Orts- und Kreis-) Viehversicherungsvereine seine Zustimmung. Vom 1. Dezember ab traten diese Satzungen in Kraft. Noch im Dezember 1896 schlossen sich der Kreisversicherungsverein Forbach und der Ortsverein Nordhausen mit mehr als einer Million Mark Versicherungswert an; die Umbildung der bestehenden Vereine dauerte fort; bis Ende November 1897 waren 9 Orts- und 5 Kreisvereine mit etwa 4000 Mitgliedern, 7500 Stück versichertem Vieh und zwei Millionen Mark Versicherungssumme dem Verbande angeschlossen, ihre Zahl vermehrte sich im Laufe des Jahres 1898 auf 12.

Aus dem ersten Geschäftsberichte (1896/97), der sich allerdings nur über wenige Monate erstreckt, da das Geschäftsjahr jedesmal mit dem 31. März abläuft, geht hervor, daß der Verband als Einnahme Mk. 25 048.— Beihilfe aus Landesmitteln und Mk. 177.— Zinsen aufweist, während nur Mk. 400.— verausgabt sind, nämlich Mk. 200.— Beihilfe an den Ortsverein Nordhausen und Mk. 200.— Handkasse des Rechners, sodaß am Schlusse des Jahres Mk. 24 825 vorhanden waren.

Der Zugang zu dem Verbande entwickelte sich nur sehr langsam; im Geschäftsjahr 1899 wurden nur drei Ortsvereine neu aufgenommen, sodaß dem Verbande im Berichtsjahre 5 Kreisvereine und 15 Ortsvereine angehörten, welche im ganzen Mk. 14 219.— an Staatszuschüssen erhielten. Der Jahresbericht 1901 zeigt eine Vermehrung um einen Ortsverein. Da der Verband eine Jahreseinnahme von Mk. 118 370.— hatte, gegenüber einer Ausgabe von

*) Ausführlicher in den Annalen des Vers. 1896 p. 701.

Digitized by Google

Mk. 24 150.— konnte er Mk. 94 220.— dem Reservefond zuweisen.*) Eine Erklärung für die geringe Beteiligung findet sich darin, daß die meisten, dem Verbande nicht angehörigen Vereine sich allmählich wieder befriedigender Finanzverhältnisse erfreuten, weil ein größeres Viehsterben, wie zurzeit der Gründung des Verbandes, späterhin nur noch in geringerem Umfange eintrat.

Die Zahl der Versicherungsvereine, die dem Verbande nicht angehörten, bezifferte sich am 1. Januar 1899 auf 124 Orts- und 5 Kreisvereine, deren Tätigkeit sich auf 362 Gemeinden erstreckte. Versichert waren im ganzen 36 584 Stück Vieh, (d. i. 3,3 % aller Viehstücke des Landes) unter 150 463 in den betreffenden Gemeinden mit einem Gesamtversicherungswert von Mk. 8 338 242.—; zu entschädigen waren vom 1. Januar 1898 bis 1. Januar 1899 720 Stück, welche mit 131 297 Mk. bezahlt wurden; die Gesamtausgabe betrug Mk. 152 826.—, denen eine Einnahme von Mk. 160 004.— gegenüberstanden. Im Geschäftsjahr 1900 reduzierte sich der Bestand auf 123 Orts- und 5 Kreisvereine, die in 361 Gemeinden 36 000 Stück Vieh mit Mk. 8 200 000.— versicherten. 817 Schadensfälle wurden mit rund Mk. 14 700.— entschädigt*).

Während über diese Ortsvereine ausnahmlos keine genauen Statistiken aufzufinden waren, existiert über die Tätigkeit der privaten Gesellschaften gerade in Elsaß-Lothringen eine ziemlich genaue Aufzeichnung**), die ich hier folgen lasse: s. T. XXI.

Tabelle XXI.

Jahr	Zahl der Gesellschaften	Zahl der Policen	Versich. Tiere			Versicherungswert		Einnahme:			Entschädigungs-	
			Pferde	Rindvieh	insgesamt	der Pferde	der versicherten Tiere überhaupt in Mk.	Prämie in Mk.	Gebühren, Eintrittsgelder rc.	insgesamt in Mk.	Fälle	Summe in Mk.
1895	6	1909	2950	671	3621	1773450	1961790	—	—	87611	175	68969
1896	6	2167	3142	682	3824	—	2144441	93944	7047	100991	194	68660
1897	8	2688	—	—	4711	—	2745780	—	—	135910	222	77202
1898	10	3280	4585	791	5376	2863225	3117660	130122	9114	139236	270	100786
1899	11	3453	4987	661	5648	–	3314225	—	—	—	—	—
1900	11	3465	5030	641	5671	3270600	3472910	154582	11081	165663	346	139846
1902	11	—	5936	555	6491	4093365	4309665	194809	14522	209331	380	160538
1903†	12	3804	5979	864	6843	4250600	4558230	–	–	–	—	–
1904	13	4475	7513	947	8460	5514775	5725855	244506	16690	261196	490	226383

Die Zunahme der Versicherungen bei den privaten Gesellschaften ist enorm, und das Hauptgeschäft bildet die Pferdever-

*) Von den übrigen Jahren stand mir nur noch der Geschäftsbericht von 1903 zur Verfügung.

**) Die Zahlen sind entnommen der „Landwirtschaftl. Zeitschr. f. Elsaß-Lothringen" und den Annalen des Versicherungswesen. Darnach soweit als möglich zusammengestellt.

†) Diese Zahlen stimmen nicht ganz, es fehlt eine kleine Gesellschaft. Es waren 13 zugelassen.

Digitized by Google

sicherung. (cf. auch das unter Baden mitgeteilte.) Gegenüber dem Geschäftsjahr 1895, dem ersten der vorstehenden, auf 10 Jahre sich erstreckenden Erhebungen, bemißt sich die Zunahme des Versicherungsumfanges bei den Versicherungsgesellschaften nach folgenden Zahlen, also Zunahme um 2566 Polizen = 135 %, beim versicherten Vieh überhaupt um 4839 Stück = 133 %, speziell bei Pferden um 4563 = 154 %, beim Versicherungswert überhaupt um Mk. 3 764 065.— = 192 %, beim Wert der Pferde um 3 741 325 M. = 211 %. Die Zahl der zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Gesellschaften ist von 6 auf 13 gestiegen; zugelassen sind:

1) Badische Pferdeversicherungsanstalt in Karlsruhe,
2) Pfälzischer Viehversicherungsverein in Speyer,
3) Stuttgarter Pferdeversicherungsgesellschaft in Stuttgart
4) Vaterländische Viehversicherungsgesellschaft in Dresden,
5) Sächsische Viehversicherungsbank in Dresden,
6) Viehversicherungsbank für Deutschland von 1861 in Berlin,
7) Allgemeine deutsche Viehversicherungsgesellschaft in Berlin,
8) Viehversicherungsgesellschaft in Schwerin,
9) Viehversicherungsgesellschaft in Plau i/M.,
10) Rheinische Viehversicherungsgesellschaft in Köln,
11) Zentral-Viehversicherungsverein in Berlin,
12) Ostrauer Schlachtviehversicherung von G. Börner und Uhlmann in Halle a/S.,
13) Veritas, Berliner Viehversicherungsgesellschaft. A.-G. Berlin.

Die Abwicklung der auf Elsaß-Lothringen entfallenden Geschäfte erforderten 1904 einen Verwaltungsaufwand von Mk. 67 859.— = 26 % des Prämienbetrages einschließlich der Nebengebühren, welche 4,56 % des Versicherungswertes ausmachten, gegenüber Mk. 23 888.—, d. i. 27 % der Gesamteinnahme im Jahre 1895.

Wenn man nun berücksichtigt, daß die Versicherten bei diesen Gesellschaften vielen Unannehmlichkeiten, insbesondere Prozessen (z. B. im Jahre 1902 belief sich ihre Zahl auf 131 und 1904 auf 99) ausgesetzt sind, und wenn dann doch noch die Viehbesitzer ihr Versicherungsbedürfnis bei den privaten Gesellschaften mit den verhältnismäßig hohen Prämien zu befriedigen suchen, so ist das m. E. darauf zurückzuführen, daß einerseits die reichsländischen Bauern die Vorteile der örtlichen Vereinigungen noch nicht richtig zu würdigen wissen, andererseits aber hauptsächlich die dortigen Ortsvereine noch nicht genügend organisiert sind, um die Versicherungsbedürftigen anzuziehen.

C. Schlachtviehversicherung.

Einen besonderen Zweig der Viehlebensversicherung, deren Entwicklung in den einzelnen Staaten vorher dargestellt wurde, bildet die Schlachtviehversicherung, eine Einrichtung der neuesten Zeit, die Vergütung von Wertverlusten bezweckt, welche dadurch entstehen, daß aus gesundheitspolizeilichen Gründen ganze Schlachttiere oder Teile derselben als menschliches Nahrungsmittel garnicht oder nur bedingt

Digitized by Google

zugelassen werden. Sie kann sich daher nur auf Tiere erstrecken, welche allerwärts und gemeinhin das am meisten von Menschen genossene Fleisch liefern. Dahin gehören Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen, da diese zur Gewinnung von Speisefleisch oder Fleischwaren geschlachtet werden; deshalb müssen diese Tiere, wenn sie Speisefleisch liefern sollen, gesund sein, und es können offenbar kranke und krankheitsverdächtige Tiere nicht als Schlachttiere gelten und sind deshalb aus wirtschaftlichen Gründen von vornherein von der Schlachtviehversicherung auszuschließen, da das Publikum durch den Verkauf des Fleisches kranker Tiere und ebenso die reellen Vieh- und Fleischproduzenten geschädigt werden. Voraussetzung eines gesunden Schlachtviehversicherungswesens aber ist die Fleischbeschau, die das gesundheitsschädliche Fleisch nicht in den Verkehr gelangen läßt.

Durch Einführung der allgemeinen Fleischbeschau in Deutschland durch Gesetz vom 3. Juni 1900, dessen leitendes Motiv war: Schutz des Menschen vor Gefahren, welche ihm beim Genusse minderwertigen, gesundheitsschädlichen Fleisches drohen, ist die Frage der Schlachtviehversicherung mit der speziellen Einrichtung der Trichinen- und Finnenversicherung wieder in Fluß gebracht worden, das eine Präventivkontrolle einführt und so wirksamer den Verkauf schlechter Fleischwaren beschränkt, woraus allerdings den Viehbesitzern durch die Beanstandungen gewisser krankhafter Veränderungen im Tierkörper im Interesse der Allgemeinheit ein nicht geringer Schaden erwächst. Hier muß die Schlachtviehversicherung eintreten, die sie wenigstens zum Teil für die Verluste entschädigt. Um dieser Art Versicherung ein segensreiches Wirken zu ermöglichen, müssen alle Schlachttiere in die Versicherung einbezogen werden, d. h., es ist die Einführung einer staatlich oder ständisch geleiteten allgemeinen Schlachtviehversicherung nötig, und es entspricht den Forderungen der Billigkeit, und es liegt im Interesse der Konsumenten, daß ein Teil der aus seuchenpolizeilichen Vorschriften veranlaßten Verluste an Schlachtvieh aus öffentlichen Mitteln bestritten wird; denn die Wirksamkeit der Fleischbeschau wird erst zu ihrer vollen Entfaltung kommen können, wenn eine staatliche, allgemeine und obligatorische Schlachtviehversicherung die Lasten und Schäden im Gefolge der Fleischbeschau auf alle Interessenten in billiger Weise verteilt und hierdurch schon den Anreiz zu Umgehungen und Unterschleifen verhütet. Mit dieser kurzen Ausführung möchte ich nur meinen prinzipiellen Standpunkt festlegen, wie ich überhaupt nur der Vollständigkeit wegen dieses Kapitel anfüge, versage es mir aber, hier näher auf die Schlachtviehversicherung im allgemeinen einzugehen, da ja gerade in der letzten Zeit sehr viel darüber geschrieben wurde*), und erwähne nur kurz die Vorkehrung in den süddeutschen Staaten, soweit und wie sie zur Zeit gesetzlich bestehen, da ich mir eine ausführlichere Darstellung für später vorbehalte. Nicht zur Schlachtviehversicherung gehören Fälle von Notschlachtungen infolge Erkrankungen und Unfällen; diese Fälle sind in der Viehlebensversicherung einbegriffen.

*) Anm. s. folg. Seite.

Digitized by Google

In Baden können die nach Art. 1 des Gesetzes errichteten Anstalten außer den Fällen von Notschlachtungen oder Umstehen auch Entschädigung leisten, wenn das Fleisch versicherter Tiere nach der Schlachtung als ungenießbar beschlagnahmt wird, sei es nun, daß der Besitzer die Schlachtung selbst vorgenommen hat, oder sei es, daß die Beschlagnahme nach dem Verkauf des Tieres infolge eines gesetzlichen Gewährsfehlers erfolgte. Nach dem badischen Gesetz wird auch für solches Fleisch zum Schlachten verkaufter versicherter Tiere Entschädigung gewährt, das als minderwertig (nicht bankwürdig) erklärt wurde, falls ein Gewährsfehler Ursache der Beschränkung war.

Erfolgt die Schlachtung nicht am Orte der Versicherung selbst, so muß sie aber binnen acht Tagen nach der Entfernung des Tieres aus dem Versicherungsort an einem badischen Orte, oder an einem solchen Orte**) erfolgen, der von der Verbandsverwaltung den badischen Orten behufs Ermöglichung des Identitätsnachweises gleichgestellt ist. Im übrigen wird die Entschädigungssumme nach Maßgabe der Statuten festgesetzt und ausbezahlt.

Im Königreich Bayern gewährt das Gesetz vom 11. Mai 1896 Entschädigung für Verluste, welche dadurch entstehen, daß das Fleisch eines geschlachteten versicherten Rindviehes wegen eines gesetzlichen Gewährsfehlers nach § 482 des B. G. B. polizeilich ganz oder teilweise als ungenießbar erklärt wird; nicht entschädigt wird für minderwertig erklärtes Fleisch. Die Schlachtung eigens zu diesem Zwecke verkaufter versicherter Rindviehstücke muß innerhalb 10 Tagen im Gebiete des deutschen Reiches erfolgen. Bei Beanstandung des geschlachteten Rindviehstückes muß sich der Versicherte zunächst selbst der Austragung der Sache annehmen und ev. bei Differenzen zwischen Käufer und Verkäufer die Gerichte entscheiden lassen. Dem Verkäufer verbleibt das Tier, und die Verwertung ist seine Sache, wie auch er allein die erforderlichen Nachweise über die Ungenießbarkeitserklärung zu erbringen hat. Die Versicherung entschädigt seit 1904 mit 8/10 den Wert nur jener Fleischteile, welche polizeilich beschlagnahmt worden sind.

Das Großherzogtum Hessen besitzt eine staatlich organisierte Schlachtviehversicherung, worüber früher schon berichtet wurde.

Die beiden übrigen süddeutschen Staaten entschädigen bei

Zur Richtigstellung:

*) Ich verweise hauptsächlich auf: A. Fratzscher, „die Organisationsformen der Schlachtviehversicherung in Deutschland" Tübingen 1903.
Dörrwächter: Die Viehversicherung p. 33 ff.
Ehrlich: Die Viehversicherung p. 494.
Archiv des deutschen Landwirtschaftsrates 1893; 1898; 1901; 1902; 1903.
Kopp: Die Schlachtviehv., ihre Organisation, Bedeutung u. Verwaltung, Leipzig 1902.
Schwarz: Bau, Einrichtung u. Betrieb von öffentlichen Schlachthöfen. 1904; p. 842 und insbesondere:
Strauch: Die Schlachtviehversicherung.
**) Vgl. hierzu Anlage III zur Ausgabe des badischen Gesetzes von 1904 p. 65.
***) Näheres hierzu: Württembergisches Wochenblatt für Landwirtschaft, 1904. S. 589 und 815/16.

Digitized by Google

zugelassen werden. Sie kann sich daher nur auf Tiere erstrecken, welche allerwärts und gemeinhin das am meisten von Menschen genossene Fleisch liefern. Dahin gehören Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen, da diese zur Gewinnung von Speisefleisch oder Fleischwaren geschlachtet werden; deshalb müssen diese Tiere, wenn sie Speisefleisch liefern sollen, gesund sein, und es können offenbar kranke und krankheitsverdächtige Tiere nicht als Schlachttiere gelten und sind deshalb aus wirtschaftlichen Gründen von vornherein von der Schlachtviehversicherung auszuschließen, da das Publikum durch den Verkauf des Fleisches kranker Tiere und ebenso die reellen Vieh- und Fleischproduzenten geschädigt werden. Voraussetzung eines gesunden Schlachtviehversicherungswesens aber ist die Fleischbeschau, die das gesundheitsschädliche Fleisch nicht in den Verkehr gelangen läßt.

Durch Einführung der allgemeinen Fleischbeschau in Deutschland durch Gesetz vom 3. Juni 1900, dessen leitendes Motiv war: Schutz des Menschen vor Gefahren, welche ihm beim Genusse minderwertigen, gesundheitsschädlichen Fleisches drohen, ist die Frage der Schlachtviehversicherung mit der speziellen Einrichtung der Trichinen- und Finnenversicherung wieder in Fluß gebracht worden, das eine Präventivkontrolle einführt und so wirksamer den Verkauf schlechter Fleischwaren beschränkt, woraus allerdings den Viehbesitzern durch die Beanstandungen gewisser krankhafter Veränderungen im Tierkörper im Interesse der Allgemeinheit ein nicht geringer Schaden erwächst. Hier muß die Schlachtviehversicherung eintreten, die sie wenigstens zum Teil für die Verluste entschädigt. Um dieser Art Versicherung ein segensreiches Wirken zu ermöglichen, müssen alle Schlachttiere in die Versicherung einbezogen werden, d. h., es ist die Einführung einer staatlich oder ständisch geleiteten allgemeinen Schlachtviehversicherung nötig, und es entspricht den Forderungen der Billigkeit, und es liegt im Interesse der Konsumenten, daß ein Teil der aus seuchenpolizeilichen Vorschriften veranlaßten Verluste an Schlachtvieh aus öffentlichen Mitteln bestritten wird; denn die Wirksamkeit der Fleischbeschau wird erst zu ihrer vollen Entfaltung kommen können, wenn eine staatliche, allgemeine und obligatorische Schlachtviehversicherung die Lasten und Schäden im Gefolge der Fleischbeschau auf alle Interessenten in billiger Weise verteilt und hierdurch schon den Anreiz zu Umgehungen und

Digitized by Google

In Baden können die nach Art. 1 des Gesetzes errichteten Anstalten außer den Fällen von Notschlachtungen oder Umstehen auch Entschädigung leisten, wenn das Fleisch versicherter Tiere nach der Schlachtung als ungenießbar beschlagnahmt wird, sei es nun, daß der Besitzer die Schlachtung selbst vorgenommen hat, oder sei es, daß die Beschlagnahme nach dem Verkauf des Tieres infolge eines gesetzlichen Gewährsfehlers erfolgte. Nach dem badischen Gesetz wird auch für solches Fleisch zum Schlachten verkaufter versicherter Tiere Entschädigung gewährt, das als minderwertig (nicht bankwürdig) erklärt wurde, falls ein Gewährsfehler Ursache der Beschränkung war.

Erfolgt die Schlachtung nicht am Orte der Versicherung selbst, so muß sie aber binnen acht Tagen nach der Entfernung des Tieres aus dem Versicherungsort an einem badischen Orte, oder an einem solchen Orte**) erfolgen, der von der Verbandsverwaltung den badischen Orten behufs Ermöglichung des Identitätsnachweises gleichgestellt ist. Im übrigen wird die Entschädigungssumme nach Maßgabe der Statuten festgesetzt und ausbezahlt.

Im Königreich Bayern gewährt das Gesetz vom 11. Mai 1896 Entschädigung für Verluste, welche dadurch entstehen, daß das Fleisch eines geschlachteten versicherten Rindviehes wegen eines gesetzlichen Gewährsfehlers nach § 482 des B. G. B. polizeilich ganz oder teilweise als ungenießbar erklärt wird; nicht entschädigt wird für minderwertig erklärtes Fleisch. Die Schlachtung eigens zu diesem Zwecke verkaufter versicherter Rindviehstücke muß innerhalb 10 Tagen im Gebiete des deutschen Reiches erfolgen. Bei Beanstandung des geschlachteten Rindviehstückes muß sich der Versicherte zunächst selbst der Austragung der Sache annehmen und ev. bei Differenzen zwischen Käufer und Verkäufer die Gerichte entscheiden lassen. Dem Verkäufer verbleibt das Tier, und die Verwertung ist seine Sache, wie auch er allein die erforderlichen Nachweise über die Ungenießbarkeitserklärung zu erbringen hat. Die Versicherung entschädigt seit 1904 mit 8/10 den Wert nur jener Fleischteile, welche polizeilich beschlagnahmt worden sind.

Das Großherzogtum Hessen besitzt eine staatlich organisierte Schlachtviehversicherung, worüber früher schon berichtet wurde.

Die beiden übrigen süddeutschen Staaten entschädigen bei Schlachtungen im Rahmen der jeweiligen Statuten, doch ist zu erwähnen***), daß man in Württemberg speziell darauf hinarbeitet, bei

*) Ich verweise hauptsächlich auf: A. Fratzscher, „die Organisationsformen der Schlachtviehversicherung in Deutschland" Tübingen 1903.

**) Vgl. hierzu Anlage III zur Ausgabe des badischen Gesetzes von 1904 p. 65.
Dörrwächter: Die Viehversicherung p. 33 ff.
Ehrlich: Die Viehversicherung p. 494.
Archiv des deutschen Landwirtschaftsrates 1893; 1898; 1901; 1902; 1903.
Kopp: Die Schlachtviehv., ihre Organisation, Bedeutung u. Verwaltung. Leipzig 1902.
Schwarz: Bau, Einrichtung u. Betrieb von öffentlichen Schlachthöfen. 1904; p. 842 und insbesondere:
Strauch: Die Schlachtviehversicherung.

***) Näheres hierzu: Württembergisches Wochenblatt für Landwirtschaft, 1904. S. 589 und 815/16.

Digitized by Google

einzelnen Vereinen die Schlachtviehversicherung aus den Ortsviehversicherungsvereinen herauszunehmen und den einzelnen Mitgliedern anrät, sämtliches Fett- und Schlachtvieh an Händler und Metzger künftig ohne Garantie, d. h. gewährsfrei, zu verkaufen, um der Entschädigung durch den Verein enthoben zu sein, oder mit anderen Worten, die bei der Gründung des Ortsvereins „mit einbezogene Schlachtviehversicherung bis auf weiteres wieder fallen zu lassen, da diese es ist, welche infolge unserer neuen Fleischbeschaugesetzgebung gegebenenfalls die größten Ansprüche an die Vereinskasse stellt, hauptsächlich dadurch, daß für die an Handelsleute verkauften und auf entfernten Plätzen auf die Freibank verwiesenen Tiere in der Regel nur Schleuderpreise erzielt werden und dabei eine Kontrolle zweifelhafter Fälle angesichts der häufig großen Entfernungen und der damit verbundenen Unkosten bei zweifelhaftem Erfolg als untunlich erscheinen muß."

In übrigen wirken in diesen Staaten noch kommunale und private Schlachtviehversicherungen, auf die ich aber hier nicht einzeln eingehen möchte.

In richtiger Erkenntnis der durch die obligatorische Schlacht- vieh- und Fleischbeschau geschaffenen Sachlage hat auch der Reichstag im Jahre 1900 die Resolution angenommen: „Der Reichstag erklärt es für angezeigt, daß in Ergänzung des Gesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch Landesgesetze öffentliche Schlachviehversicherungen unter Heranziehung staatlicher Mittel eingerichtet und Maßnahmen zur angemessenen Verwertung der verworfenen Teile des Schlachttieres getroffen werden." Staatshilfe bei Schlachtviehversicherung ist deshalb angebracht, weil erwiesen ist, daß in den weitaus meisten Fällen die Tuberkulose, diese schleichende Weltseuche, Veranlassung zu Beanstandungen gab; in Bayern z. B. fielen von allen zur Entschädigung gelangten Verlusten in achtjährigem Durchschnitt 24 % auf Tuberkulose. Da nun diese Seuche erwiesenermaßen durch die Möglichkeit der Uebertragung des Krankheitsstoffes vom Vieh oder von den Produkten des Viehes auf Menschen in hohem Grade das Allgemeinwohl gefährdet, kann im Interesse der Allgemeinheit ihr nicht genug entgegengewirkt werden, und es ist billig und recht, daß der Produzent den daraus entstehenden Schaden nicht allein trägt, daß vielmehr der Konsument in gleicher Weise beisteuert. Nun sucht man aber in den Ländern mit staatlicher Viehversicherung die mit Tuberkulose behafteten Tiere von der Versicherung von vornherein möglichst fernzuhalten, wozu die Tuberkulin-Impfung ein einigermaßen wirksames Mittel an die Hand gibt. Was soll nun mit diesen tuberkulösen Tieren geschehen? Soll etwa der Besitzer allein den Verlust tragen? Das Erstrebenswerteste und Richtigste wäre ja, m. E., Aufnahme der Tuberkulose in die Seuchenversicherung; aber da dieses vorab nicht erreichbar ist, muß im Anschluß an das Fleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1900 mindestens reichsgesetzliche Ordnung der Schlachtviehversicherung als allgemeine Zwangsversicherung mit Einschluß der Entschädigung für Tuberku-

Digitized by Google

lose angestrebt werden, solange keine anderen seuchenpolizeilichen Maßnahmen getroffen sind, um die Hauptursache der gegenwärtigen Schlachtviehverluste in Wegfall zu bringen. Für alle diese Schäden, welche dem Viehbesitzer im Interesse aller Konsumenten erwachsen, muß ein Staatszuschuß zur Entschädigung gefordert werden, der ja von allen in gleicher Weise aufgebracht wird.

Kapitel III.
Schlußbetrachtungen.

Es erübrigt nunmehr nur noch die aus vorstehenden Ausführungen gewonnenen Resultate zusammenzufassen.

Das im Viehbestande angelegte Kapital ist sehr bedeutend, und es liegt im Interesse des einzelnen Besitzers, wie der Gesamtheit, diese Werte zu erhalten und gegen unerwartete Verluste sicher zu stellen, die durch Seuchen oder durch sporadische Krankheiten und Unfälle herbeigeführt werden. Dieses Bedürfnis der Sicherstellung ist vorhanden für Rindvieh, Pferde, Ziegen und Schweine, wie aus der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Viehversicherung zur Genüge hervorgeht, und es wächst mit der Verbesserung und Veredlung des Zuchtmaterials und der Kleinheit des Besitzes. Da die Seuchen eine übergroße Ansteckungsgefahr mit sich bringen und ihre Abwehr im Interesse der Allgemeinheit liegt, was unter Umständen die Beseitigung ganzer Viehstände bedingen kann, so ist reichs- resp. landesgesetzlich eine Zwangsseuchenversicherung zur Entschädigung für alle Verluste einzuführen, die durch irgendeine Seuche entstehen.

Zur Befriedigung des Versicherungsbedürfnisses gegen die übrigen Verluste an Tieren muß das Versicherungswesen zweckmäßig organisiert werden, und es ist die Bildung der örtlichen Viehversicherungsvereine den großen Gegenseitigkeitsgesellschaften vorzuziehen, da diese keine genügende lokale Kontrolle ausüben können und die Verwaltungskosten zu hoch sind. Um aber den Ortsvereinen manche Schwierigkeiten zu nehmen, deren größte in der Kleinheit des Versicherungsgebietes liegt, muß zum Ausgleich des Risikos und zur Herstellung eines Rückhaltes beim Eintritt zahlreicher Unglücksfälle, deren Häufung örtlich und zeitlich verschieden groß sein kann, eine Wirtschaftsgenossenschaft gebildet werden, d. h. die einzelnen Ortsvereine eines größeren Bezirkes oder eines Landes müssen zu einem Verbande zusammengeschlossen werden, um bei größeren Verlusten das Risiko auf breitere Schultern zu verteilen und so die Erfüllung der Verbindlichkeiten zu ermöglichen. Zur Sicherung der gleichmäßigen und gesetzlich geregelten Erledigung der Geschäfte muß der Verband wie die einzelnen Vereine unter die Aufsicht des Staates gestellt werden, was durch ein spezielles Viehversicherungsgesetz zwecks Gründung einer staatlichen Viehversicherungsanstalt mit Staatsunterstützung praktisch durchführbar wird, wie es in Baden und Bayern im großen Stile bereits besteht. Soll daher auch in den anderen

Digitized by Google

Staaten durch ein geordnetes Viehversicherungswesen der Viehbesitzer, insbesondere der klein- und mittelbäuerliche, in seinem Besitzstande befestigt werden, so kann dies nur durch ein Eingreifen des Staates geschehen. Und dies ist um so eher und schneller erwünscht, je mehr durch Verbesserungen auf dem Gebiete der Tierzucht der allgemeine Nutzungs- und Zuchtwert der Tiere steigt. Die Tierzucht selbst würde dann ebenfalls noch bessere Fortschritte machen, wenn der Besitzer bei Einstellung eines hochwertigen Zuchtmaterials in einer gut funktionierenden Viehversicherung gegen verhältnismäßig geringe Beiträge einen Rückhalt gegen etwaige Unglücksfälle hätte. Die Hebung der heimischen Viehzucht liegt aber nicht allein im Interesse der bäuerlichen Wirte, sondern der daraus entstehende Nutzen kommt auch der Gesamtheit wieder zugute. Und deshalb läßt sich auch eine Staatsbeihilfe in diesem Falle wohl rechtfertigen, aber*) an eine Verstaatlichung des Viehversicherungswesens kann vorläufig nicht gedacht werden, denn es läßt sich nicht verkennen, daß das Interesse an der Versicherung bei den einzelnen Landwirten und für die einzelnen Tiergattungen verschieden groß ist und die verschiedenartigen agrarischen Verhältnisse in den einzelnen Gebieten der Verstaatlichung entgegenstehen. Und doch wäre eine größere Beteiligung an der Viehversicherung von enormer wirtschaftlicher Bedeutung! Um dies zu erreichen, muß zunächst alles aufgeboten werden, um Ortsviehversicherungsvereine auf freiwilliger Grundlage ins Leben zu rufen; hierfür kann der Staat aber außer den angegebenen Mitteln noch durch eindringliche Ermahnungen und wiederholte Aufklärungen über die Vorteile einer Viehversicherung seitens eigens bestellter landwirtschaftlicher Wanderlehrer Sorge tragen und dann, wenn sich auf diese Weise eine Reihe von Ortsvereinen gebildet hat, und die Viehbesitzer sich mit dieser Einrichtung befreundet haben, kann mit viel größerer Aussicht auf Durchführbarkeit der Frage einer gesetzlichen Regelung näher getreten werden.

*) Zu diesem Punkte vgl. Ehrlich: Die Viehversicherung im deutschen Reiche, p. 485 ff.

Meinem Herrn Referenten, Geh. Ob.-Reg.-Rat Prof. Dr. Lexis spreche ich zum Schlusse den wärmsten Dank aus für die gütige Ueberlassung des Themas und die tatkräftige Förderung dieser Arbeit.

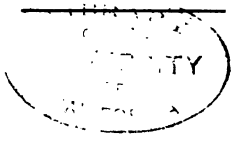

Digitized by Google

Lebenslauf.

Geboren wurde ich am 12. August 1879 zu Mittelkalbach, Kreis Fulda, als Sohn des Gutsbesitzers Heinrich Fröhlich, der am 29. September 1903 starb, und dessen Ehefrau Maria Barbara geb. Heil. Zu meiner Ausbildung besuchte ich die Lateinschule zu Geisa und die Gymnasien zu Brilon und Fulda. Ostern 1901 bestand ich in Fulda das Abiturientenexamen. Darauf studierte ich an den Universitäten Würzburg, Marburg, Straßburg und Göttingen Mathematik und Nationalökonomie.

Im Februar 1905 machte ich in Göttingen das Examen für Versicherungswissenschaft.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Fröhlich
173221
HG 9968
.L7F8

Digitized by Google

Digitized by Google